

Vorblatt Startkarten DM München G/P 2024

Wie Ihnen bekannt ist, werden die Startkarten zu den Deutschen Meisterschaften im Jahr 2024 nur noch digital versandt.

Dieses PDF-Dokument enthält die Startkarten für Ihren Verein.



VIZEPRÄSIDENT SPORT



Stand: 26.07.2024

WICHTIGER HINWEIS

**Dieses Dokument enthält die offiziellen
Startunterlagen (Startkarten) für die
Schützen ihres Vereins, die sich für die**

**DEUTSCHE MEISTERSCHAFT 2024
qualifiziert haben.**

**Bitte drucken Sie die anliegenden Startkarten aus
und verteilen diese
an die qualifizierten Schützen.**

**Ohne Vorlage der Startkarte kann sich
der Schütze vor Ort auf der DM sonst
NICHT legitimieren!**

Mit freundlichen Grüßen
Gerhard Furnier
Vizepräsident Sport

Startkarte Deutsche Meisterschaft 2024

001500

Startnummer **406**

Waffennummer

Name Swistak, Shanaya

Verein BY 040421030

SV Eichenlaub Unterstall

Wettkampfstätte Olympiaschießanlage Garching-Hochbrück
Ingolstädter Landstraße 110



Sie sind in folgenden Wettbewerben startberechtigt:

Wettbewerb	Klasse	Tag	Zeit	Stand	
406 Luftpistole	M21 Schülerinnen	01.09.2024	12:45	29	Vorbereitung
406 Luftpistole	M21 Schülerinnen	01.09.2024	13:00	29	

Start:



1000040609



2000016325

Sehr geehrte Schützin, sehr geehrter Schütze,

mit dieser Startkarte laden wir Sie herzlich zur diesjährigen Deutschen Meisterschaft ein. Zur Beantragung von Sonderurlaub, Dienst- oder Schulbefreiung kann dieses Schreiben den entsprechenden Stellen vorgelegt werden. Sollten Sie sich für **mehrere Wettbewerbe** an einem Wettkampftag qualifiziert haben, müssen Sie bei eventuellen Überschneidungen der Wettkampfzeiten selbst entscheiden, welchen Wettbewerb Sie bestreiten wollen.

Zur Kontrolle der Teilnahmeberechtigung ist bei allen Starts diese Startkarte in Verbindung mit einem Personalausweis/Reisepass vorzulegen (Regel 0.7.3 SpO). Dies kann auch in elektronischer Form erfolgen. Die Startrechtekontrolle erfolgt über die Sportdatenbank.

Bei Vorlage dieser **Startkarte** erhalten Sie bei der Anmeldung auf dem Schießgelände in einem entsprechend ausgeschilderten Bereich ein Rückenschild mit Ihrer **Startnummer**. Das Rückenschild ist während des Schießens auf dem Rücken zu tragen.

Waffen- und Bekleidungskontrollen finden nur noch für zufällig ausgeloste Teilnehmer statt: Die Schießleitung behält sich aber in gravierenden Fällen eine Nachkontrolle vor. Jeder Teilnehmer ist für seine Bekleidung und Ausrüstung selbst verantwortlich. Sollte bei Nachkontrollen festgestellt werden, dass die Regeln nicht eingehalten sind, so erfolgt eine Disqualifikation.

Bei **Mannschaftsummeldungen** müssen die Ersatzschützen unbedingt zu der Startzeit und auf dem Stand des zu ersetzenden Schützen ihren Wettkampf antreten. Entgegen der Sportordnung muss die Mannschaftsummeldung 45 Minuten vor dem Start des ersten Mannschaftsmitgliedes erfolgen.

Generell gelten die **Regeln** der z.Z. gültigen **Sportordnung** (SpO) sowie die der Ausschreibung vom Dezember 2023.

Zur Mannschaftsbildung und zum Ablauf der Meisterschaften in München beachten sie bitte auch die zusätzlichen Informationen und Hinweise im Anhang zu dieser Startkarte (1 Seite).

Ausländer, die keine deutsche Staatsangehörigkeit besitzen, müssen zu Beginn des Sportjahres über ihren Landesverband einmalig eine **Startberechtigung** beim Deutschen Schützenbund beantragen und diese vor dem Wettkampf vorlegen. EU Bürger sind deutschen Sportlern gleichgestellt. Sie sind keine Ausländer im Sinne der Sportordnung (Regel 0.7.4 ff).

Mit der Teilnahme am Wettkampf ist der Schütze den Regeln der Sportordnung unterworfen. Neben den Bestimmungen der Sportordnung finden der zur Zeit gültige NADA-Code (Stand 01.01.2021) und die **WADA-Liste 2024** der verbotenen Wirkstoffe und verbotenen Methoden Anwendung (Stand 01.01.2024). Der DSB weist darauf hin, dass vor, während und unmittelbar nach den Wettkämpfen **Dopingkontrollen** durchgeführt werden können. Teilnehmer*innen, die ein Medikament einnehmen, das auf der Verbotsliste der WADA aufgeführt wird, benötigen für die Anwendung je nach Testpoolstatus eine ärztliche Bescheinigung (Nicht-Testpoolangehörige) oder eine medizinische Ausnahmegenehmigung (Testpoolangehörige) der NADA. Weitere Informationen hierzu finden Sie unter www.nada.de/medizin.

Mit der Meldung zu Veranstaltungen des DSB erklärt sich der Teilnehmer damit einverstanden, dass seine für die Veranstaltung benötigten Daten und die im Wettkampf erzielten Ergebnisse zu organisatorischen und dokumentarischen Zwecken, unter der Angabe von Name, Vereinsname, Altersklasse, Wettkampfbezeichnung und Landesverband, erfasst und in Papierlisten, Aushängen, Starterlisten, Zeitschriften und im Internet/Social Media evtl. auch mit Fotos beim DSB sowie seinen Landesverbänden veröffentlicht werden.

Mit sportlichen Grüßen

DEUTSCHER SCHÜTZENBUND e.V.

Lahnstraße 120 - 65195 Wiesbaden - Tel. 0611 46807-0

GERHARD FURNIER

Vizepräsident Sport



Hinweise zur Deutschen Meisterschaft 2024 in München:

Dopingerklärung und Schiedsgerichtsvereinbarung:

Die der Einladung/Startkarte beiliegende Dopingerklärung und die Schiedsgerichtsvereinbarung sind, **um längere Wartezeiten zu vermeiden**, bereits ausgefüllt und unterschrieben bei der Anmeldung bzw. beim Service Point abzugeben.

Parkhinweise:

In diesem Jahr stehen voraussichtlich neben den vorhandenen & gebührenpflichtigen Parkflächen auf dem Schießgelände auch Parkplätze in relativ kurzer Nähe und per Shuttle-Service zu Verfügung. Nähere Informationen hierzu finden Sie rechtzeitig vor Veranstaltungsbeginn unter dem Link:

<https://www.dsb.de/schiesssport/top-events/deutsche-meisterschaft>

Wir weisen ausdrücklich darauf hin, dass die B 13 „abgeflattert“ wird und nicht zum Parken zur Verfügung steht. Aus den Jahren vorher wissen wir, dass dort widerrechtlich abgestellte Fahrzeuge abgeschleppt werden.

Waffenkontrolle:

Wie schon den Startkarten zu entnehmen ist, finden in diesem Jahr keine Waffen- und Bekleidungskontrollen statt. Das heißt aber nicht, dass diese Regeln ausgesetzt sind. Jeder Teilnehmer ist für seine Bekleidung und Ausrüstung selbst verantwortlich.

Die Schießleitung behält sich in gravierenden Fällen eine Nachkontrolle vor. Sollte bei Nachkontrollen festgestellt werden, dass die Regeln nicht eingehalten sind, so erfolgt eine Disqualifikation.

Wettkämpfe:

Die Wettkämpfe werden nach der Sportordnung abgewickelt. Finals werden im Zeiplan & im Aushang bekanntgemacht.

Die Flintenwettbewerbe erfolgen ebenfalls & wie gewohnt gemäß Zeitplan.

Siegerehrungen:

Siegerehrungen werden per Aushang regelmäßig bekanntgegeben und die Ehrungen auch durchgeführt. Nicht mögliche Siegerehrungen werden an die Landesverbände übertragen.

Und nun wünschen wir ihnen viel Erfolg bei den diesjährigen Deutschen Meisterschaften.

Ihre Bundessportleitung



Ehrenamt... Ehrensache!



Zusatz zur Startkarte Deutsche Meisterschaft 2024

- Dopingerklärung -

Name, Vorname **Swistak, Shanaya**

Geburtsdatum

Wettkampfkategorie

Startnummer

406

Ergänzung zu den Zulassungsbestimmungen zur Deutschen Meisterschaft

1. Mit der Teilnahme am Wettkampf ist der Schütze den Regeln der **Sportordnung** unterworfen. Neben den Bestimmungen der Sportordnung finden der zur Zeit gültige **NADC21** (= NADA-Code 2021, Stand 01.01.2021) und die zur Zeit gültige **WADA-Liste** der verbotenen Wirkstoffe und verbotenen Methoden Anwendung (Stand 01.01.2024). Der DSB weist darauf hin, dass vor, während und unmittelbar nach den Wettkämpfen **Dopingkontrollen** durchgeführt werden können. Sollten Sie Medikamente nehmen, kümmern Sie sich bitte frühzeitig um nötige Ausnahmegenehmigungen (TUE) für Wirkstoffe in Ihren Medikamenten. Eine Bescheinigung des Hausarztes reicht in der Regel nicht aus. Weitere Informationen hierzu siehe in den FAQ's zur DM und unter www.dsb.de/der-verband/ueber-uns/statuten/, www.nada.de oder unter www.dsb.de/schiesssport/sport/anti-doping/ bzw. www.dsb.de/bogensport/sport/anti-doping/
2. An der Deutschen Meisterschaft war bzw. ist **nicht teilnahmeberechtigt**, rückwirkend die-/derjenige, bei der/dem das Ergebnis einer vor, während oder nach dem Wettkampf entnommenen Dopingprobe ergibt, dass sie/er gegen die Anti-Dopingbestimmungen des NADA-Codes (Artikel 2) verstoßen hat. Ein Verstoß gegen das Doping-Verbot wird angenommen
 - beim Vorhandensein einer verbotenen Substanz, ihrer Metaboliten oder Marker in der Probe eines Athleten (Artikel 2.1 NADA-Code) oder
 - bei dem Gebrauch oder dem Versuch des Gebrauchs einer verbotenen Substanz oder einer verbotenen Methode durch einen Athleten (Artikel 2.2 NADA-Code) oder
 - bei der Umgehung einer Probennahme oder der Weigerung oder dem Unterlassen ohne zwingenden Grund, sich nach entsprechender Benachrichtigung durch eine ordnungsgemäß bevollmächtigte Person zu unterziehen (Artikel 2.3 NADA-Code) oder
 - bei Meldepflichtverstößen (Jede Kombination von drei versäumten Kontrollen und/oder Meldepflichtversäumnissen im Sinne des internationalen Standards for Results / Standard für Ergebnismanagement- / Disziplinarverfahren eines Athleten, der einem Registered Testing Pool angehört, innerhalb eines Zeitraumes von 12 Monaten.) (Artikel 2.4 NADA-Code) oder
 - bei unzulässiger Einflussnahme oder dem Versuch der unzulässigen Einflussnahme auf irgendeinen Teil des Dopingkontrollverfahrens. (Artikel 2.5 NADA-Code) oder
 - dem Besitz einer verbotenen Substanz oder einer verbotenen Methode (Artikel 2.6 NADA-Code) oder
 - dem Inverkehrbringen oder dem Versuch des Inverkehrbringens einer verbotenen Substanz oder einer verbotenen Methode durch einen Athleten oder eine andere Person (Artikel 2.7 NADA-Code) oder
 - der Verabreichung oder dem Versuch der Verabreichung jeglicher verbotenen Substanzen oder verbotenen Methoden durch einen Athleten oder eine andere Person an jegliche Athleten innerhalb des Wettkampfs oder die Verabreichung oder dem Versuch der Verabreichung jeglicher verbotenen Substanzen oder verbotenen Methoden, die außerhalb des Wettkampfs verboten ist, an jegliche Athleten (Artikel 2.8 NADA-Code) oder
 - bei der Tatbeteiligung oder beim Versuch der Tatbeteiligung durch einen Athleten oder eine andere Person durch Unterstützung, Aufforderung, Beihilfe, Anstiftung, Beteiligung, Verschleierung oder jede sonstige absichtliche Tatbeteiligung oder der Versuch der Tatbeteiligung im Zusammenhang mit einem Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen oder einem Versuch eines Verstoßes gegen Anti-Doping-Bestimmungen oder einem Verstoß gegen Artikel 10.14.1 durch eine andere Person (Artikel 2.9 NADA-Code) oder
 - beim verbotenen Umgang eines Athleten oder einer anderen Person (Artikel 2.10 NADA-Code) oder
 - bei Handlungen eines Athleten oder einer anderen Person, um eine Meldung an Institutionen zu verhindern oder Vergeltung dafür zu üben
3. Der Verstoß gegen die vorstehenden Bestimmungen kann die **Annullierung** des in diesem Wettkampf erzielten Ergebnisses mit allen Konsequenzen (Aberkennung von Medaillen, Punkten und Preisen) nach sich ziehen (Artikel 9; 10.1; 10.10; 10.11 NADA-Code), bei Mannschaftswettkämpfen auch gegebenenfalls der Mannschaft (Artikel 11.2 NADA-Code sowie entsprechende Regelung des einschlägigen Regelwerkes). Darüber hinaus kann auch eine Disqualifikation / Sperre des Sportlers/der Sportlerin erfolgen (Artikel 10.2; 10.3; 10.7 NADA-Code). Der Verstoß gegen Anti-Doping Vorschriften kann ebenfalls finanzielle Konsequenzen mit sich führen (Artikel 10.9; 10.10 NADA-Code)
4. Darüber hinaus wird der Athlet/die Athletin bei nachgewiesenem Doping-Verstoß mit **einem verbandsinternen Verfahren** rechnen müssen, welches nach § 16 der Satzung des DSB zu Verwarnungen, Geldbußen, Aberkennung von Ehrungen, Sperren auf Zeit oder auf Dauer oder bis hin zum Ausschluss führen kann.
5. Die Anerkennung **weitergehender Sanktionen**, die ein zuständiger internationaler Verband oder eine sonstige internationale Sportorganisation oder ein anderer nationaler Sportverband nach den von ihm/ihr aufgestellten oder als gültig zugrundegelegten Regeln aus dem selben Anlass gegen den Athleten/die Athletin verhängt, wird dadurch nicht ausgeschlossen.

Unberührt bleiben auch **Vereinsstrafen**, die der Verein, dessen unmittelbares Mitglied der Athlet/die Athletin ist, im Rahmen seiner Vereinsstrafgewalt gegen ihn/sie aus demselben Anlass beschließt.

Deutscher Schützenbund, Wiesbaden
Bundessportleitung



Erklärung

Bei den Wettbewerben zur Deutschen Meisterschaft werden Dopingkontrollen gemäß der Sportordnung Regel 0.17 durchgeführt. Verstöße gegen Dopingbestimmungen des IOC, der ISSF, der World Archery Federation, der WADA, der NADA und/oder des Deutschen Schützenbundes und der Verbotsliste der WADA werden nach den jeweiligen Bestimmungen geahndet.

Jeder Wettkampfteilnehmer hat Gelegenheit, diese Bestimmungen in den Räumen der Dopingkontrolle einzusehen; sie sind dort ausgelegt. Im Übrigen verweisen wir auf die Bestimmungen unserer Satzung und der Sportordnung. Mit der Unterschrift unter diese Erklärung, die bei der Startnummernausgabe den Beauftragten der Wettkampfleitung auszuhändigen ist, erkennt der Wettkampfteilnehmer alle obigen Regelungen als verbindlich an.

Datum:

Unterschrift des
Wettkampfteilnehmers:

! BITTE AUCH AUF DER RÜCKSEITE UNTERSCHREIBEN !

Stand 26.07.2024

Die Anti-Doping Klauseln des NADA-Codes machen es erforderlich, dass für Streitigkeiten, die einen Verstoß gegen Anti-Doping Bestimmungen zum Gegenstand haben, ein echtes Schiedsgericht für das Rechtsbehelfsverfahren zur Verfügung steht.
Dieser Vorgabe kommt der DSB unter anderem durch den Abschluss einer Schiedsgerichtsvereinbarung nach.

Schiedsgerichtsvereinbarung

zwischen
Athlet/in:

Shanaya Swistak,

(im folgenden
"Athlet/in")

Anschrift
Athlet/in:

Straße +
Hausnr.

PLZ +
Ort, Land.

und dem **Deutschen Schützenbund, Lahnstr. 120, 65195 Wiesbaden,**
vertreten durch den Bundesgeschäftsführer, **Jörg Brokamp**

1. Alle Streitigkeiten, die sich in Zusammenhang mit für den Deutschen Schützenbund geltenden Anti Doping-Bestimmungen (World Anti-Doping Code „WADC“, Nationaler Anti-Doping Code „NADC“ und Anti-Doping-Bestimmungen der internationalen Verbände (insbesondere Internationale Schießsport Föderation und World Archery) sowie des Deutschen Schützenbundes, insbesondere über die Gültigkeit und Anwendung dieser Anti-Doping-Bestimmungen, ergeben, werden unter Ausschluss des ordentlichen Rechtsweges in erster Instanz durch das DSB-Gericht 1. Instanz nach der Satzung und der Rechtsordnung des Deutschen Schützenbundes und den Verfahrensvorschriften der Anti-Doping-Bestimmungen Anlage 2 (NADA-Code), insbesondere Art. 12 und Art. 13 NADA-Code entschieden.
2. Gegen Entscheidungen des DSB-Gerichts 1. Instanz kann gemäß Art. 13 NADA-Code Rechtsmittel beim Deutschen Sportschiedsgericht der Deutschen Institution für Schiedsgerichtsbarkeit e.V. (DIS) eingelegt werden. Auf diese Rechtsmittelverfahren finden die Sportschiedsgerichtsordnung der DIS (DIS-SportSchO) und die Verfahrensvorschriften der Anti-Doping-Bestimmungen, insbesondere Art. 12 und Art. 13 NADA-Code Anwendung. Die Parteien dieser Schiedsvereinbarung erkennen an, dass neben ihnen auch die Nationale Anti Doping Agentur Deutschland (NADA) und die weiteren in Art. 13.2.3 NADA-Code genannten Sportorganisationen unmittelbar Rechtsmittel gegen die Entscheidung des DSB-Gerichts 1. Instanz einlegen können und Partei in entsprechenden Schiedsverfahren werden.
3. Gegen Schiedssprüche des Deutschen Sportschiedsgerichts kann Rechtsmittel beim Court of Arbitration for Sport (CAS) in Lausanne nach Maßgabe des § 61 DIS-SportSchO, des Art. 13 NADA Code und der Artikel R47ff des Code of Sports-related Arbitration (CAS-Code) eingelegt werden. Die Parteien dieser Schiedsvereinbarung erkennen an, dass auch die NADA, die Welt-Anti-Doping Agentur (WADA), die oben genannten internationalen Verbände und die weiteren in Art. 13.2.3 NADA-Code genannten Sportorganisationen unmittelbar Rechtsmittel einlegen können und dadurch selbst Partei im Rechtsmittelverfahren beim CAS werden.
4. Diese Schiedsvereinbarung gilt ab dem 01.01.2024.

Ort, Datum

Unterschrift Athlet/in

Name Athlet/in hier handschriftlich in Druckbuchstaben

bei minderjährigen Athleten: Unterschrift Erziehungsberechtigter

Wiesbaden,

Ort, Datum

Unterschrift - für Deutschen Schützenbund

Startkarte Deutsche Meisterschaft 2024

001501

Startnummer **407**

Waffennummer

Name Haberl, Michaela

Verein BY 040421030

SV Eichenlaub Unterstall

Wettkampfstätte Olympiaschießanlage Garching-Hochbrück
Ingolstädter Landstraße 110



DEUTSCHER SCHÜTZENBUND e.V.



Sie sind in folgenden Wettbewerben startberechtigt:

Wettbewerb	Klasse	Tag	Zeit	Stand	
407 Luftpistole	M21 Schülerinnen	01.09.2024	11:30	47	Vorbereitung
407 Luftpistole	M21 Schülerinnen	01.09.2024	11:45	47	

Start:



1000040706



2000016325

Sehr geehrte Schützin, sehr geehrter Schütze,

mit dieser Startkarte laden wir Sie herzlich zur diesjährigen Deutschen Meisterschaft ein. Zur Beantragung von Sonderurlaub, Dienst- oder Schulbefreiung kann dieses Schreiben den entsprechenden Stellen vorgelegt werden. Sollten Sie sich für **mehrere Wettbewerbe** an einem Wettkampftag qualifiziert haben, müssen Sie bei eventuellen Überschneidungen der Wettkampfzeiten selbst entscheiden, welchen Wettbewerb Sie bestreiten wollen.

Zur Kontrolle der Teilnahmeberechtigung ist bei allen Starts diese Startkarte in Verbindung mit einem Personalausweis/Reisepass vorzulegen (Regel 0.7.3 SpO). Dies kann auch in elektronischer Form erfolgen. Die Startrechtekontrolle erfolgt über die Sportdatenbank.

Bei Vorlage dieser **Startkarte** erhalten Sie bei der Anmeldung auf dem Schießgelände in einem entsprechend ausgeschilderten Bereich ein Rückenschild mit Ihrer **Startnummer**. Das Rückenschild ist während des Schießens auf dem Rücken zu tragen.

Waffen- und Bekleidungskontrollen finden nur noch für zufällig ausgeloste Teilnehmer statt: Die Schießleitung behält sich aber in gravierenden Fällen eine Nachkontrolle vor. Jeder Teilnehmer ist für seine Bekleidung und Ausrüstung selbst verantwortlich. Sollte bei Nachkontrollen festgestellt werden, dass die Regeln nicht eingehalten sind, so erfolgt eine Disqualifikation.

Bei **Mannschaftsummeldungen** müssen die Ersatzschützen unbedingt zu der Startzeit und auf dem Stand des zu ersetzenden Schützen ihren Wettkampf antreten. Entgegen der Sportordnung muss die Mannschaftsummeldung 45 Minuten vor dem Start des ersten Mannschaftsmitgliedes erfolgen.

Generell gelten die **Regeln** der z.Z. gültigen **Sportordnung** (SpO) sowie die der Ausschreibung vom Dezember 2023.

Zur Mannschaftsbildung und zum Ablauf der Meisterschaften in München beachten sie bitte auch die zusätzlichen Informationen und Hinweise im Anhang zu dieser Startkarte (1 Seite).

Ausländer, die keine deutsche Staatsangehörigkeit besitzen, müssen zu Beginn des Sportjahres über ihren Landesverband einmalig eine **Startberechtigung** beim Deutschen Schützenbund beantragen und diese vor dem Wettkampf vorlegen. EU Bürger sind deutschen Sportlern gleichgestellt. Sie sind keine Ausländer im Sinne der Sportordnung (Regel 0.7.4 ff).

Mit der Teilnahme am Wettkampf ist der Schütze den Regeln der Sportordnung unterworfen. Neben den Bestimmungen der Sportordnung finden der zur Zeit gültige NADA-Code (Stand 01.01.2021) und die **WADA-Liste 2024** der verbotenen Wirkstoffe und verbotenen Methoden Anwendung (Stand 01.01.2024). Der DSB weist darauf hin, dass vor, während und unmittelbar nach den Wettkämpfen **Dopingkontrollen** durchgeführt werden können. Teilnehmer*innen, die ein Medikament einnehmen, das auf der Verbotsliste der WADA aufgeführt wird, benötigen für die Anwendung je nach Testpoolstatus eine ärztliche Bescheinigung (Nicht-Testpoolangehörige) oder eine medizinische Ausnahmegenehmigung (Testpoolangehörige) der NADA. Weitere Informationen hierzu finden Sie unter www.nada.de/medizin.

Mit der Meldung zu Veranstaltungen des DSB erklärt sich der Teilnehmer damit einverstanden, dass seine für die Veranstaltung benötigten Daten und die im Wettkampf erzielten Ergebnisse zu organisatorischen und dokumentarischen Zwecken, unter der Angabe von Name, Vereinsname, Altersklasse, Wettkampfbezeichnung und Landesverband, erfasst und in Papierlisten, Aushängen, Starterlisten, Zeitschriften und im Internet/Social Media evtl. auch mit Fotos beim DSB sowie seinen Landesverbänden veröffentlicht werden.

Mit sportlichen Grüßen

DEUTSCHER SCHÜTZENBUND e.V.

Lahnstraße 120 - 65195 Wiesbaden - Tel. 0611 46807-0

GERHARD FURNIER

Vizepräsident Sport



SINCE 1886



Hinweise zur Deutschen Meisterschaft 2024 in München:

Dopingerklärung und Schiedsgerichtsvereinbarung:

Die der Einladung/Startkarte beiliegende Dopingerklärung und die Schiedsgerichtsvereinbarung sind, **um längere Wartezeiten zu vermeiden**, bereits ausgefüllt und unterschrieben bei der Anmeldung bzw. beim Service Point abzugeben.

Parkhinweise:

In diesem Jahr stehen voraussichtlich neben den vorhandenen & gebührenpflichtigen Parkflächen auf dem Schießgelände auch Parkplätze in relativ kurzer Nähe und per Shuttle-Service zu Verfügung. Nähere Informationen hierzu finden Sie rechtzeitig vor Veranstaltungsbeginn unter dem Link:

<https://www.dsb.de/schiesssport/top-events/deutsche-meisterschaft>

Wir weisen ausdrücklich darauf hin, dass die B 13 „abgeflattert“ wird und nicht zum Parken zur Verfügung steht. Aus den Jahren vorher wissen wir, dass dort widerrechtlich abgestellte Fahrzeuge abgeschleppt werden.

Waffenkontrolle:

Wie schon den Startkarten zu entnehmen ist, finden in diesem Jahr keine Waffen- und Bekleidungskontrollen statt. Das heißt aber nicht, dass diese Regeln ausgesetzt sind. Jeder Teilnehmer ist für seine Bekleidung und Ausrüstung selbst verantwortlich.

Die Schießleitung behält sich in gravierenden Fällen eine Nachkontrolle vor. Sollte bei Nachkontrollen festgestellt werden, dass die Regeln nicht eingehalten sind, so erfolgt eine Disqualifikation.

Wettkämpfe:

Die Wettkämpfe werden nach der Sportordnung abgewickelt. Finals werden im Zeiplan & im Aushang bekanntgemacht.

Die Flintenwettbewerbe erfolgen ebenfalls & wie gewohnt gemäß Zeitplan.

Siegerehrungen:

Siegerehrungen werden per Aushang regelmäßig bekanntgegeben und die Ehrungen auch durchgeführt. Nicht mögliche Siegerehrungen werden an die Landesverbände übertragen.

Und nun wünschen wir ihnen viel Erfolg bei den diesjährigen Deutschen Meisterschaften.

Ihre Bundessportleitung



Ehrenamt... Ehrensache!



Zusatz zur Startkarte Deutsche Meisterschaft 2024

- Dopingerklärung -

Name, Vorname **Haberl, Michaela**

Geburtsdatum

Wettkampfkategorie

Startnummer **407**

Ergänzung zu den Zulassungsbestimmungen zur Deutschen Meisterschaft

1. Mit der Teilnahme am Wettkampf ist der Schütze den Regeln der **Sportordnung** unterworfen. Neben den Bestimmungen der Sportordnung finden der zur Zeit gültige **NADC21** (= NADA-Code 2021, Stand 01.01.2021) und die zur Zeit gültige **WADA-Liste** der verbotenen Wirkstoffe und verbotenen Methoden Anwendung (Stand 01.01.2024). Der DSB weist darauf hin, dass vor, während und unmittelbar nach den Wettkämpfen **Dopingkontrollen** durchgeführt werden können. Sollten Sie Medikamente nehmen, kümmern Sie sich bitte frühzeitig um nötige Ausnahmegenehmigungen (TUE) für Wirkstoffe in Ihren Medikamenten. Eine Bescheinigung des Hausarztes reicht in der Regel nicht aus. Weitere Informationen hierzu siehe in den FAQ's zur DM und unter www.dsb.de/der-verband/ueber-uns/statuten/, www.nada.de oder unter www.dsb.de/schiesssport/sport/anti-doping/ bzw. www.dsb.de/bogensport/sport/anti-doping/
2. An der Deutschen Meisterschaft war bzw. ist **nicht teilnahmeberechtigt**, rückwirkend die-/derjenige, bei der/dem das Ergebnis einer vor, während oder nach dem Wettkampf entnommenen Dopingprobe ergibt, dass sie/er gegen die Anti-Dopingbestimmungen des NADA-Codes (Artikel 2) verstoßen hat. Ein Verstoß gegen das Doping-Verbot wird angenommen
 - beim Vorhandensein einer verbotenen Substanz, ihrer Metaboliten oder Marker in der Probe eines Athleten (Artikel 2.1 NADA-Code) oder
 - bei dem Gebrauch oder dem Versuch des Gebrauchs einer verbotenen Substanz oder einer verbotenen Methode durch einen Athleten (Artikel 2.2 NADA-Code) oder
 - bei der Umgehung einer Probennahme oder der Weigerung oder dem Unterlassen ohne zwingenden Grund, sich nach entsprechender Benachrichtigung durch eine ordnungsgemäß bevollmächtigte Person zu unterziehen (Artikel 2.3 NADA-Code) oder
 - bei Meldepflichtverstößen (Jede Kombination von drei versäumten Kontrollen und/oder Meldepflichtversäumnissen im Sinne des internationalen Standards for Results / Standard für Ergebnismanagement- / Disziplinarverfahren eines Athleten, der einem Registered Testing Pool angehört, innerhalb eines Zeitraumes von 12 Monaten.) (Artikel 2.4 NADA-Code) oder
 - bei unzulässiger Einflussnahme oder dem Versuch der unzulässigen Einflussnahme auf irgendeinen Teil des Dopingkontrollverfahrens. (Artikel 2.5 NADA-Code) oder
 - dem Besitz einer verbotenen Substanz oder einer verbotenen Methode (Artikel 2.6 NADA-Code) oder
 - dem Inverkehrbringen oder dem Versuch des Inverkehrbringens einer verbotenen Substanz oder einer verbotenen Methode durch einen Athleten oder eine andere Person (Artikel 2.7 NADA-Code) oder
 - der Verabreichung oder dem Versuch der Verabreichung jeglicher verbotenen Substanzen oder verbotenen Methoden durch einen Athleten oder eine andere Person an jegliche Athleten innerhalb des Wettkampfs oder die Verabreichung oder dem Versuch der Verabreichung jeglicher verbotenen Substanzen oder verbotenen Methoden, die außerhalb des Wettkampfs verboten ist, an jegliche Athleten (Artikel 2.8 NADA-Code) oder
 - bei der Tatbeteiligung oder beim Versuch der Tatbeteiligung durch einen Athleten oder eine andere Person durch Unterstützung, Aufforderung, Beihilfe, Anstiftung, Beteiligung, Verschleierung oder jede sonstige absichtliche Tatbeteiligung oder der Versuch der Tatbeteiligung im Zusammenhang mit einem Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen oder einem Versuch eines Verstoßes gegen Anti-Doping-Bestimmungen oder einem Verstoß gegen Artikel 10.14.1 durch eine andere Person (Artikel 2.9 NADA-Code) oder
 - beim verbotenen Umgang eines Athleten oder einer anderen Person (Artikel 2.10 NADA-Code) oder
 - bei Handlungen eines Athleten oder einer anderen Person, um eine Meldung an Institutionen zu verhindern oder Vergeltung dafür zu üben
3. Der Verstoß gegen die vorstehenden Bestimmungen kann die **Annullierung** des in diesem Wettkampf erzielten Ergebnisses mit allen Konsequenzen (Aberkennung von Medaillen, Punkten und Preisen) nach sich ziehen (Artikel 9; 10.1; 10.10; 10.11 NADA-Code), bei Mannschaftswettkämpfen auch gegebenenfalls der Mannschaft (Artikel 11.2 NADA-Code sowie entsprechende Regelung des einschlägigen Regelwerkes). Darüber hinaus kann auch eine Disqualifikation / Sperre des Sportlers/der Sportlerin erfolgen (Artikel 10.2; 10.3; 10.7 NADA-Code). Der Verstoß gegen Anti-Doping Vorschriften kann ebenfalls finanzielle Konsequenzen mit sich führen (Artikel 10.9; 10.10 NADA-Code)
4. Darüber hinaus wird der Athlet/die Athletin bei nachgewiesenem Doping-Verstoß mit **einem verbandsinternen Verfahren** rechnen müssen, welches nach § 16 der Satzung des DSB zu Verwarnungen, Geldbußen, Aberkennung von Ehrungen, Sperren auf Zeit oder auf Dauer oder bis hin zum Ausschluss führen kann.
5. Die Anerkennung **weitergehender Sanktionen**, die ein zuständiger internationaler Verband oder eine sonstige internationale Sportorganisation oder ein anderer nationaler Sportverband nach den von ihm/ihr aufgestellten oder als gültig zugrundegelegten Regeln aus dem selben Anlass gegen den Athleten/die Athletin verhängt, wird dadurch nicht ausgeschlossen.

Unberührt bleiben auch **Vereinsstrafen**, die der Verein, dessen unmittelbares Mitglied der Athlet/die Athletin ist, im Rahmen seiner Vereinsstrafgewalt gegen ihn/sie aus demselben Anlass beschließt.

Deutscher Schützenbund, Wiesbaden
Bundessportleitung



Erklärung

Bei den Wettbewerben zur Deutschen Meisterschaft werden Dopingkontrollen gemäß der Sportordnung Regel 0.17 durchgeführt. Verstöße gegen Dopingbestimmungen des IOC, der ISSF, der World Archery Federation, der WADA, der NADA und/oder des Deutschen Schützenbundes und der Verbotsliste der WADA werden nach den jeweiligen Bestimmungen geahndet.

Jeder Wettkampfteilnehmer hat Gelegenheit, diese Bestimmungen in den Räumen der Dopingkontrolle einzusehen; sie sind dort ausgelegt. Im Übrigen verweisen wir auf die Bestimmungen unserer Satzung und der Sportordnung. Mit der Unterschrift unter diese Erklärung, die bei der Startnummernausgabe den Beauftragten der Wettkampfleitung auszuhändigen ist, erkennt der Wettkampfteilnehmer alle obigen Regelungen als verbindlich an.

Datum:

Unterschrift des
Wettkampfteilnehmers:

! BITTE AUCH AUF DER RÜCKSEITE UNTERSCHREIBEN !

Stand 26.07.2024

Die Anti-Doping Klauseln des NADA-Codes machen es erforderlich, dass für Streitigkeiten, die einen Verstoß gegen Anti-Doping Bestimmungen zum Gegenstand haben, ein echtes Schiedsgericht für das Rechtsbehelfsverfahren zur Verfügung steht.
Dieser Vorgabe kommt der DSB unter anderem durch den Abschluss einer Schiedsgerichtsvereinbarung nach.

Schiedsgerichtsvereinbarung

zwischen
Athlet/in:

Michaela Haberl,

(im folgenden
"Athlet/in")

Anschrift
Athlet/in:

Straße +
Hausnr.

PLZ +
Ort, Land.

und dem **Deutschen Schützenbund, Lahnstr. 120, 65195 Wiesbaden,**
vertreten durch den Bundesgeschäftsführer, **Jörg Brokamp**

1. Alle Streitigkeiten, die sich in Zusammenhang mit für den Deutschen Schützenbund geltenden Anti Doping-Bestimmungen (World Anti-Doping Code „WADC“, Nationaler Anti-Doping Code „NADC“ und Anti-Doping-Bestimmungen der internationalen Verbände (insbesondere Internationale Schießsport Föderation und World Archery) sowie des Deutschen Schützenbundes, insbesondere über die Gültigkeit und Anwendung dieser Anti-Doping-Bestimmungen, ergeben, werden unter Ausschluss des ordentlichen Rechtsweges in erster Instanz durch das DSB-Gericht 1. Instanz nach der Satzung und der Rechtsordnung des Deutschen Schützenbundes und den Verfahrensvorschriften der Anti-Doping-Bestimmungen Anlage 2 (NADA-Code), insbesondere Art. 12 und Art. 13 NADA-Code entschieden.
2. Gegen Entscheidungen des DSB-Gerichts 1. Instanz kann gemäß Art. 13 NADA-Code Rechtsmittel beim Deutschen Sportschiedsgericht der Deutschen Institution für Schiedsgerichtsbarkeit e.V. (DIS) eingelegt werden. Auf diese Rechtsmittelverfahren finden die Sportschiedsgerichtsordnung der DIS (DIS-SportSchO) und die Verfahrensvorschriften der Anti-Doping-Bestimmungen, insbesondere Art. 12 und Art. 13 NADA-Code Anwendung. Die Parteien dieser Schiedsvereinbarung erkennen an, dass neben ihnen auch die Nationale Anti Doping Agentur Deutschland (NADA) und die weiteren in Art. 13.2.3 NADA-Code genannten Sportorganisationen unmittelbar Rechtsmittel gegen die Entscheidung des DSB-Gerichts 1. Instanz einlegen können und Partei in entsprechenden Schiedsverfahren werden.
3. Gegen Schiedssprüche des Deutschen Sportschiedsgerichts kann Rechtsmittel beim Court of Arbitration for Sport (CAS) in Lausanne nach Maßgabe des § 61 DIS-SportSchO, des Art. 13 NADA Code und der Artikel R47ff des Code of Sports-related Arbitration (CAS-Code) eingelegt werden. Die Parteien dieser Schiedsvereinbarung erkennen an, dass auch die NADA, die Welt-Anti-Doping Agentur (WADA), die oben genannten internationalen Verbände und die weiteren in Art. 13.2.3 NADA-Code genannten Sportorganisationen unmittelbar Rechtsmittel einlegen können und dadurch selbst Partei im Rechtsmittelverfahren beim CAS werden.
4. Diese Schiedsvereinbarung gilt ab dem 01.01.2024.

Ort, Datum

Wiesbaden,

Ort, Datum

Unterschrift Athlet/in

Unterschrift - für Deutschen Schützenbund

Name Athlet/in hier handschriftlich in Druckbuchstaben

bei minderjährigen Athleten: Unterschrift Erziehungsberechtigter

Startkarte Deutsche Meisterschaft 2024

001502

Name Swistak, Tamia
Verein BY 040421030
SV Eichenlaub Unterstall

Wettkampfstätte Olympiaschießanlage Garching-Hochbrück
Ingolstädter Landstraße 110

Startnummer 408

Waffennummer



Sie sind in folgenden Wettbewerben startberechtigt:

Wettbewerb	Klasse	Tag	Zeit	Stand	
408 Luftgewehr	M21 Schülerinnen	01.09.2024	11:30	11	Vorbereitung
408 Luftgewehr	M21 Schülerinnen	01.09.2024	11:45	11	

Start:



1000040803



2000016325

Sehr geehrte Schützin, sehr geehrter Schütze,

mit dieser Startkarte laden wir Sie herzlich zur diesjährigen Deutschen Meisterschaft ein. Zur Beantragung von Sonderurlaub, Dienst- oder Schulbefreiung kann dieses Schreiben den entsprechenden Stellen vorgelegt werden. Sollten Sie sich für **mehrere Wettbewerbe** an einem Wettkampftag qualifiziert haben, müssen Sie bei eventuellen Überschneidungen der Wettkampfzeiten selbst entscheiden, welchen Wettbewerb Sie bestreiten wollen.

Zur Kontrolle der Teilnahmeberechtigung ist bei allen Starts diese Startkarte in Verbindung mit einem Personalausweis/Reisepass vorzulegen (Regel 0.7.3 SpO). Dies kann auch in elektronischer Form erfolgen. Die Startrechtekontrolle erfolgt über die Sportdatenbank.

Bei Vorlage dieser **Startkarte** erhalten Sie bei der Anmeldung auf dem Schießgelände in einem entsprechend ausgeschilderten Bereich ein Rückenschild mit Ihrer **Startnummer**. Das Rückenschild ist während des Schießens auf dem Rücken zu tragen.

Waffen- und Bekleidungskontrollen finden nur noch für zufällig ausgeloste Teilnehmer statt: Die Schießleitung behält sich aber in gravierenden Fällen eine Nachkontrolle vor. Jeder Teilnehmer ist für seine Bekleidung und Ausrüstung selbst verantwortlich. Sollte bei Nachkontrollen festgestellt werden, dass die Regeln nicht eingehalten sind, so erfolgt eine Disqualifikation.

Bei **Mannschaftsummeldungen** müssen die Ersatzschützen unbedingt zu der Startzeit und auf dem Stand des zu ersetzenden Schützen ihren Wettkampf antreten. Entgegen der Sportordnung muss die Mannschaftsummeldung 45 Minuten vor dem Start des ersten Mannschaftsmitgliedes erfolgen.

Generell gelten die **Regeln** der z.Z. gültigen **Sportordnung** (SpO) sowie die der Ausschreibung vom Dezember 2023.

Zur Mannschaftsbildung und zum Ablauf der Meisterschaften in München beachten sie bitte auch die zusätzlichen Informationen und Hinweise im Anhang zu dieser Startkarte (1 Seite).

Ausländer, die keine deutsche Staatsangehörigkeit besitzen, müssen zu Beginn des Sportjahres über ihren Landesverband einmalig eine **Startberechtigung** beim Deutschen Schützenbund beantragen und diese vor dem Wettkampf vorlegen. EU Bürger sind deutschen Sportlern gleichgestellt. Sie sind keine Ausländer im Sinne der Sportordnung (Regel 0.7.4 ff).

Mit der Teilnahme am Wettkampf ist der Schütze den Regeln der Sportordnung unterworfen. Neben den Bestimmungen der Sportordnung finden der zur Zeit gültige NADA-Code (Stand 01.01.2021) und die **WADA-Liste 2024** der verbotenen Wirkstoffe und verbotenen Methoden Anwendung (Stand 01.01.2024). Der DSB weist darauf hin, dass vor, während und unmittelbar nach den Wettkämpfen **Dopingkontrollen** durchgeführt werden können. Teilnehmer*innen, die ein Medikament einnehmen, das auf der Verbotsliste der WADA aufgeführt wird, benötigen für die Anwendung je nach Testpoolstatus eine ärztliche Bescheinigung (Nicht-Testpoolangehörige) oder eine medizinische Ausnahmegenehmigung (Testpoolangehörige) der NADA. Weitere Informationen hierzu finden Sie unter www.nada.de/medizin.

Mit der Meldung zu Veranstaltungen des DSB erklärt sich der Teilnehmer damit einverstanden, dass seine für die Veranstaltung benötigten Daten und die im Wettkampf erzielten Ergebnisse zu organisatorischen und dokumentarischen Zwecken, unter der Angabe von Name, Vereinsname, Altersklasse, Wettkampfbezeichnung und Landesverband, erfasst und in Papierlisten, Aushängen, Starterlisten, Zeitschriften und im Internet/Social Media evtl. auch mit Fotos beim DSB sowie seinen Landesverbänden veröffentlicht werden.

Mit sportlichen Grüßen

DEUTSCHER SCHÜTZENBUND e.V.

Lahnstraße 120 - 65195 Wiesbaden - Tel. 0611 46807-0

GERHARD FURNIER

Vizepräsident Sport



SINCE 1886



Hinweise zur Deutschen Meisterschaft 2024 in München:

Dopingerklärung und Schiedsgerichtsvereinbarung:

Die der Einladung/Startkarte beiliegende Dopingerklärung und die Schiedsgerichtsvereinbarung sind, **um längere Wartezeiten zu vermeiden**, bereits ausgefüllt und unterschrieben bei der Anmeldung bzw. beim Service Point abzugeben.

Parkhinweise:

In diesem Jahr stehen voraussichtlich neben den vorhandenen & gebührenpflichtigen Parkflächen auf dem Schießgelände auch Parkplätze in relativ kurzer Nähe und per Shuttle-Service zu Verfügung. Nähere Informationen hierzu finden Sie rechtzeitig vor Veranstaltungsbeginn unter dem Link:

<https://www.dsb.de/schiesssport/top-events/deutsche-meisterschaft>

Wir weisen ausdrücklich darauf hin, dass die B 13 „abgeflattert“ wird und nicht zum Parken zur Verfügung steht. Aus den Jahren vorher wissen wir, dass dort widerrechtlich abgestellte Fahrzeuge abgeschleppt werden.

Waffenkontrolle:

Wie schon den Startkarten zu entnehmen ist, finden in diesem Jahr keine Waffen- und Bekleidungskontrollen statt. Das heißt aber nicht, dass diese Regeln ausgesetzt sind. Jeder Teilnehmer ist für seine Bekleidung und Ausrüstung selbst verantwortlich.

Die Schießleitung behält sich in gravierenden Fällen eine Nachkontrolle vor. Sollte bei Nachkontrollen festgestellt werden, dass die Regeln nicht eingehalten sind, so erfolgt eine Disqualifikation.

Wettkämpfe:

Die Wettkämpfe werden nach der Sportordnung abgewickelt. Finals werden im Zeiplan & im Aushang bekanntgemacht.

Die Flintenwettbewerbe erfolgen ebenfalls & wie gewohnt gemäß Zeitplan.

Siegerehrungen:

Siegerehrungen werden per Aushang regelmäßig bekanntgegeben und die Ehrungen auch durchgeführt. Nicht mögliche Siegerehrungen werden an die Landesverbände übertragen.

Und nun wünschen wir ihnen viel Erfolg bei den diesjährigen Deutschen Meisterschaften.

Ihre Bundessportleitung



Ehrenamt... Ehrensache!



Zusatz zur Startkarte Deutsche Meisterschaft 2024

- Dopingerklärung -

Name, Vorname **Swistak, Tamia**

Geburtsdatum

Wettkampfkategorie

Startnummer

408

Ergänzung zu den Zulassungsbestimmungen zur Deutschen Meisterschaft

1. Mit der Teilnahme am Wettkampf ist der Schütze den Regeln der **Sportordnung** unterworfen. Neben den Bestimmungen der Sportordnung finden der zur Zeit gültige **NADC21** (= NADA-Code 2021, Stand 01.01.2021) und die zur Zeit gültige **WADA-Liste** der verbotenen Wirkstoffe und verbotenen Methoden Anwendung (Stand 01.01.2024). Der DSB weist darauf hin, dass vor, während und unmittelbar nach den Wettkämpfen **Dopingkontrollen** durchgeführt werden können. Sollten Sie Medikamente nehmen, kümmern Sie sich bitte frühzeitig um nötige Ausnahmegenehmigungen (TUE) für Wirkstoffe in Ihren Medikamenten. Eine Bescheinigung des Hausarztes reicht in der Regel nicht aus. Weitere Informationen hierzu siehe in den FAQ's zur DM und unter www.dsb.de/der-verband/ueber-uns/statuten/, www.nada.de oder unter www.dsb.de/schiesssport/sport/anti-doping/ bzw. www.dsb.de/bogensport/sport/anti-doping/
2. An der Deutschen Meisterschaft war bzw. ist **nicht teilnahmeberechtigt**, rückwirkend die-/derjenige, bei der/dem das Ergebnis einer vor, während oder nach dem Wettkampf entnommenen Dopingprobe ergibt, dass sie/er gegen die Anti-Dopingbestimmungen des NADA-Codes (Artikel 2) verstoßen hat. Ein Verstoß gegen das Doping-Verbot wird angenommen
 - beim Vorhandensein einer verbotenen Substanz, ihrer Metaboliten oder Marker in der Probe eines Athleten (Artikel 2.1 NADA-Code) oder
 - bei dem Gebrauch oder dem Versuch des Gebrauchs einer verbotenen Substanz oder einer verbotenen Methode durch einen Athleten (Artikel 2.2 NADA-Code) oder
 - bei der Umgehung einer Probennahme oder der Weigerung oder dem Unterlassen ohne zwingenden Grund, sich nach entsprechender Benachrichtigung durch eine ordnungsgemäß bevollmächtigte Person zu unterziehen (Artikel 2.3 NADA-Code) oder
 - bei Meldepflichtverstößen (Jede Kombination von drei versäumten Kontrollen und/oder Meldepflichtversäumnissen im Sinne des internationalen Standards for Results / Standard für Ergebnismanagement- / Disziplinarverfahren eines Athleten, der einem Registered Testing Pool angehört, innerhalb eines Zeitraumes von 12 Monaten.) (Artikel 2.4 NADA-Code) oder
 - bei unzulässiger Einflussnahme oder dem Versuch der unzulässigen Einflussnahme auf irgendeinen Teil des Dopingkontrollverfahrens. (Artikel 2.5 NADA-Code) oder
 - dem Besitz einer verbotenen Substanz oder einer verbotenen Methode (Artikel 2.6 NADA-Code) oder
 - dem Inverkehrbringen oder dem Versuch des Inverkehrbringens einer verbotenen Substanz oder einer verbotenen Methode durch einen Athleten oder eine andere Person (Artikel 2.7 NADA-Code) oder
 - der Verabreichung oder dem Versuch der Verabreichung jeglicher verbotenen Substanzen oder verbotenen Methoden durch einen Athleten oder eine andere Person an jegliche Athleten innerhalb des Wettkampfs oder die Verabreichung oder dem Versuch der Verabreichung jeglicher verbotenen Substanzen oder verbotenen Methoden, die außerhalb des Wettkampfs verboten ist, an jegliche Athleten (Artikel 2.8 NADA-Code) oder
 - bei der Tatbeteiligung oder beim Versuch der Tatbeteiligung durch einen Athleten oder eine andere Person durch Unterstützung, Aufforderung, Beihilfe, Anstiftung, Beteiligung, Verschleierung oder jede sonstige absichtliche Tatbeteiligung oder der Versuch der Tatbeteiligung im Zusammenhang mit einem Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen oder einem Versuch eines Verstoßes gegen Anti-Doping-Bestimmungen oder einem Verstoß gegen Artikel 10.14.1 durch eine andere Person (Artikel 2.9 NADA-Code) oder
 - beim verbotenen Umgang eines Athleten oder einer anderen Person (Artikel 2.10 NADA-Code) oder
 - bei Handlungen eines Athleten oder einer anderen Person, um eine Meldung an Institutionen zu verhindern oder Vergeltung dafür zu üben
3. Der Verstoß gegen die vorstehenden Bestimmungen kann die **Annullierung** des in diesem Wettkampf erzielten Ergebnisses mit allen Konsequenzen (Aberkennung von Medaillen, Punkten und Preisen) nach sich ziehen (Artikel 9; 10.1; 10.10; 10.11 NADA-Code), bei Mannschaftswettkämpfen auch gegebenenfalls der Mannschaft (Artikel 11.2 NADA-Code sowie entsprechende Regelung des einschlägigen Regelwerkes). Darüber hinaus kann auch eine Disqualifikation / Sperre des Sportlers/der Sportlerin erfolgen (Artikel 10.2; 10.3; 10.7 NADA-Code). Der Verstoß gegen Anti-Doping Vorschriften kann ebenfalls finanzielle Konsequenzen mit sich führen (Artikel 10.9; 10.10 NADA-Code)
4. Darüber hinaus wird der Athlet/die Athletin bei nachgewiesenem Doping-Verstoß mit **einem verbandsinternen Verfahren** rechnen müssen, welches nach § 16 der Satzung des DSB zu Verwarnungen, Geldbußen, Aberkennung von Ehrungen, Sperren auf Zeit oder auf Dauer oder bis hin zum Ausschluss führen kann.
5. Die Anerkennung **weitergehender Sanktionen**, die ein zuständiger internationaler Verband oder eine sonstige internationale Sportorganisation oder ein anderer nationaler Sportverband nach den von ihm/ihr aufgestellten oder als gültig zugrundegelegten Regeln aus dem selben Anlass gegen den Athleten/die Athletin verhängt, wird dadurch nicht ausgeschlossen.

Unberührt bleiben auch **Vereinsstrafen**, die der Verein, dessen unmittelbares Mitglied der Athlet/die Athletin ist, im Rahmen seiner Vereinsstrafgewalt gegen ihn/sie aus demselben Anlass beschließt.

Deutscher Schützenbund, Wiesbaden
Bundessportleitung



Erklärung

Bei den Wettbewerben zur Deutschen Meisterschaft werden Dopingkontrollen gemäß der Sportordnung Regel 0.17 durchgeführt. Verstöße gegen Dopingbestimmungen des IOC, der ISSF, der World Archery Federation, der WADA, der NADA und/oder des Deutschen Schützenbundes und der Verbotsliste der WADA werden nach den jeweiligen Bestimmungen geahndet.

Jeder Wettkampfteilnehmer hat Gelegenheit, diese Bestimmungen in den Räumen der Dopingkontrolle einzusehen; sie sind dort ausgelegt. Im Übrigen verweisen wir auf die Bestimmungen unserer Satzung und der Sportordnung. Mit der Unterschrift unter diese Erklärung, die bei der Startnummernausgabe den Beauftragten der Wettkampfleitung auszuhändigen ist, erkennt der Wettkampfteilnehmer alle obigen Regelungen als verbindlich an.

Datum:

Unterschrift des
Wettkampfteilnehmers:

! BITTE AUCH AUF DER RÜCKSEITE UNTERSCHREIBEN !

Stand 26.07.2024

Die Anti-Doping Klauseln des NADA-Codes machen es erforderlich, dass für Streitigkeiten, die einen Verstoß gegen Anti-Doping Bestimmungen zum Gegenstand haben, ein echtes Schiedsgericht für das Rechtsbehelfsverfahren zur Verfügung steht.
Dieser Vorgabe kommt der DSB unter anderem durch den Abschluss einer Schiedsgerichtsvereinbarung nach.

Schiedsgerichtsvereinbarung

zwischen
Athlet/in:

Tamia Swistak,

(im folgenden
"Athlet/in")

Anschrift
Athlet/in:

Straße +
Hausnr.

PLZ +
Ort, Land.

und dem **Deutschen Schützenbund, Lahnstr. 120, 65195 Wiesbaden,**
vertreten durch den Bundesgeschäftsführer, **Jörg Brokamp**

1. Alle Streitigkeiten, die sich in Zusammenhang mit für den Deutschen Schützenbund geltenden Anti Doping-Bestimmungen (World Anti-Doping Code „WADC“, Nationaler Anti-Doping Code „NADC“ und Anti-Doping-Bestimmungen der internationalen Verbände (insbesondere Internationale Schießsport Föderation und World Archery) sowie des Deutschen Schützenbundes, insbesondere über die Gültigkeit und Anwendung dieser Anti-Doping-Bestimmungen, ergeben, werden unter Ausschluss des ordentlichen Rechtsweges in erster Instanz durch das DSB-Gericht 1. Instanz nach der Satzung und der Rechtsordnung des Deutschen Schützenbundes und den Verfahrensvorschriften der Anti-Doping-Bestimmungen Anlage 2 (NADA-Code), insbesondere Art. 12 und Art. 13 NADA-Code entschieden.
2. Gegen Entscheidungen des DSB-Gerichts 1. Instanz kann gemäß Art. 13 NADA-Code Rechtsmittel beim Deutschen Sportschiedsgericht der Deutschen Institution für Schiedsgerichtsbarkeit e.V. (DIS) eingelegt werden. Auf diese Rechtsmittelverfahren finden die Sportschiedsgerichtsordnung der DIS (DIS-SportSchO) und die Verfahrensvorschriften der Anti-Doping-Bestimmungen, insbesondere Art. 12 und Art. 13 NADA-Code Anwendung. Die Parteien dieser Schiedsvereinbarung erkennen an, dass neben ihnen auch die Nationale Anti Doping Agentur Deutschland (NADA) und die weiteren in Art. 13.2.3 NADA-Code genannten Sportorganisationen unmittelbar Rechtsmittel gegen die Entscheidung des DSB-Gerichts 1. Instanz einlegen können und Partei in entsprechenden Schiedsverfahren werden.
3. Gegen Schiedssprüche des Deutschen Sportschiedsgerichts kann Rechtsmittel beim Court of Arbitration for Sport (CAS) in Lausanne nach Maßgabe des § 61 DIS-SportSchO, des Art. 13 NADA Code und der Artikel R47ff des Code of Sports-related Arbitration (CAS-Code) eingelegt werden. Die Parteien dieser Schiedsvereinbarung erkennen an, dass auch die NADA, die Welt-Anti-Doping Agentur (WADA), die oben genannten internationalen Verbände und die weiteren in Art. 13.2.3 NADA-Code genannten Sportorganisationen unmittelbar Rechtsmittel einlegen können und dadurch selbst Partei im Rechtsmittelverfahren beim CAS werden.
4. Diese Schiedsvereinbarung gilt ab dem 01.01.2024.

Ort, Datum

Wiesbaden,

Ort, Datum

Unterschrift Athlet/in

Unterschrift - für Deutschen Schützenbund

Name Athlet/in hier handschriftlich in Druckbuchstaben

bei minderjährigen Athleten: Unterschrift Erziehungsberechtigter

Startkarte Deutsche Meisterschaft 2024

001503

Startnummer **490**

Waffennummer

Name Haberl, Anna

Verein BY 040421030

SV Eichenlaub Unterstall

Wettkampfstätte Olympiaschießanlage Garching-Hochbrück
Ingolstädter Landstraße 110



DEUTSCHER SCHÜTZENBUND e.V.



Sie sind in folgenden Wettbewerben startberechtigt:

Wettbewerb	Klasse	Tag	Zeit	Stand	
490 Luftgewehr	M31 Jugend w	01.09.2024	08:00	17	Vorbereitung
490 Luftgewehr	M31 Jugend w	01.09.2024	08:15	17	

Start:



1000049048



2000014191

Sehr geehrte Schützin, sehr geehrter Schütze,

mit dieser Startkarte laden wir Sie herzlich zur diesjährigen Deutschen Meisterschaft ein. Zur Beantragung von Sonderurlaub, Dienst- oder Schulbefreiung kann dieses Schreiben den entsprechenden Stellen vorgelegt werden. Sollten Sie sich für **mehrere Wettbewerbe** an einem Wettkampftag qualifiziert haben, müssen Sie bei eventuellen Überschneidungen der Wettkampfzeiten selbst entscheiden, welchen Wettbewerb Sie bestreiten wollen.

Zur Kontrolle der Teilnahmeberechtigung ist bei allen Starts diese Startkarte in Verbindung mit einem Personalausweis/Reisepass vorzulegen (Regel 0.7.3 SpO). Dies kann auch in elektronischer Form erfolgen. Die Startrechtekontrolle erfolgt über die Sportdatenbank.

Bei Vorlage dieser **Startkarte** erhalten Sie bei der Anmeldung auf dem Schießgelände in einem entsprechend ausgeschilderten Bereich ein Rückenschild mit Ihrer **Startnummer**. Das Rückenschild ist während des Schießens auf dem Rücken zu tragen.

Waffen- und Bekleidungskontrollen finden nur noch für zufällig ausgeloste Teilnehmer statt: Die Schießleitung behält sich aber in gravierenden Fällen eine Nachkontrolle vor. Jeder Teilnehmer ist für seine Bekleidung und Ausrüstung selbst verantwortlich. Sollte bei Nachkontrollen festgestellt werden, dass die Regeln nicht eingehalten sind, so erfolgt eine Disqualifikation.

Bei **Mannschaftsummeldungen** müssen die Ersatzschützen unbedingt zu der Startzeit und auf dem Stand des zu ersetzenden Schützen ihren Wettkampf antreten. Entgegen der Sportordnung muss die Mannschaftsummeldung 45 Minuten vor dem Start des ersten Mannschaftsmitgliedes erfolgen.

Generell gelten die **Regeln** der z.Z. gültigen **Sportordnung** (SpO) sowie die der Ausschreibung vom Dezember 2023.

Zur Mannschaftsbildung und zum Ablauf der Meisterschaften in München beachten sie bitte auch die zusätzlichen Informationen und Hinweise im Anhang zu dieser Startkarte (1 Seite).

Ausländer, die keine deutsche Staatsangehörigkeit besitzen, müssen zu Beginn des Sportjahres über ihren Landesverband einmalig eine **Startberechtigung** beim Deutschen Schützenbund beantragen und diese vor dem Wettkampf vorlegen. EU Bürger sind deutschen Sportlern gleichgestellt. Sie sind keine Ausländer im Sinne der Sportordnung (Regel 0.7.4 ff).

Mit der Teilnahme am Wettkampf ist der Schütze den Regeln der Sportordnung unterworfen. Neben den Bestimmungen der Sportordnung finden der zur Zeit gültige NADA-Code (Stand 01.01.2021) und die **WADA-Liste 2024** der verbotenen Wirkstoffe und verbotenen Methoden Anwendung (Stand 01.01.2024). Der DSB weist darauf hin, dass vor, während und unmittelbar nach den Wettkämpfen **Dopingkontrollen** durchgeführt werden können. Teilnehmer*innen, die ein Medikament einnehmen, das auf der Verbotsliste der WADA aufgeführt wird, benötigen für die Anwendung je nach Testpoolstatus eine ärztliche Bescheinigung (Nicht-Testpoolangehörige) oder eine medizinische Ausnahmegenehmigung (Testpoolangehörige) der NADA. Weitere Informationen hierzu finden Sie unter www.nada.de/medizin.

Mit der Meldung zu Veranstaltungen des DSB erklärt sich der Teilnehmer damit einverstanden, dass seine für die Veranstaltung benötigten Daten und die im Wettkampf erzielten Ergebnisse zu organisatorischen und dokumentarischen Zwecken, unter der Angabe von Name, Vereinsname, Altersklasse, Wettkampfbezeichnung und Landesverband, erfasst und in Papierlisten, Aushängen, Starterlisten, Zeitschriften und im Internet/Social Media evtl. auch mit Fotos beim DSB sowie seinen Landesverbänden veröffentlicht werden.

Mit sportlichen Grüßen

DEUTSCHER SCHÜTZENBUND e.V.

Lahnstraße 120 - 65195 Wiesbaden - Tel. 0611 46807-0

GERHARD FURNIER

Vizepräsident Sport



SINCE 1886



Flaggen, Masten, Displays,
Branding Solutions.



Hinweise zur Deutschen Meisterschaft 2024 in München:

Dopingerklärung und Schiedsgerichtsvereinbarung:

Die der Einladung/Startkarte beiliegende Dopingerklärung und die Schiedsgerichtsvereinbarung sind, **um längere Wartezeiten zu vermeiden**, bereits ausgefüllt und unterschrieben bei der Anmeldung bzw. beim Service Point abzugeben.

Parkhinweise:

In diesem Jahr stehen voraussichtlich neben den vorhandenen & gebührenpflichtigen Parkflächen auf dem Schießgelände auch Parkplätze in relativ kurzer Nähe und per Shuttle-Service zu Verfügung. Nähere Informationen hierzu finden Sie rechtzeitig vor Veranstaltungsbeginn unter dem Link:

<https://www.dsb.de/schiesssport/top-events/deutsche-meisterschaft>

Wir weisen ausdrücklich darauf hin, dass die B 13 „abgeflattert“ wird und nicht zum Parken zur Verfügung steht. Aus den Jahren vorher wissen wir, dass dort widerrechtlich abgestellte Fahrzeuge abgeschleppt werden.

Waffenkontrolle:

Wie schon den Startkarten zu entnehmen ist, finden in diesem Jahr keine Waffen- und Bekleidungskontrollen statt. Das heißt aber nicht, dass diese Regeln ausgesetzt sind. Jeder Teilnehmer ist für seine Bekleidung und Ausrüstung selbst verantwortlich.

Die Schießleitung behält sich in gravierenden Fällen eine Nachkontrolle vor. Sollte bei Nachkontrollen festgestellt werden, dass die Regeln nicht eingehalten sind, so erfolgt eine Disqualifikation.

Wettkämpfe:

Die Wettkämpfe werden nach der Sportordnung abgewickelt. Finals werden im Zeiplan & im Aushang bekanntgemacht.

Die Flintenwettbewerbe erfolgen ebenfalls & wie gewohnt gemäß Zeitplan.

Siegerehrungen:

Siegerehrungen werden per Aushang regelmäßig bekanntgegeben und die Ehrungen auch durchgeführt. Nicht mögliche Siegerehrungen werden an die Landesverbände übertragen.

Und nun wünschen wir ihnen viel Erfolg bei den diesjährigen Deutschen Meisterschaften.

Ihre Bundessportleitung



Ehrenamt... Ehrensache!



Zusatz zur Startkarte Deutsche Meisterschaft 2024

- Dopingerklärung -

Name, Vorname **Haberl, Anna**

Geburtsdatum

Wettkampfkategorie

Startnummer **490**

Ergänzung zu den Zulassungsbestimmungen zur Deutschen Meisterschaft

1. Mit der Teilnahme am Wettkampf ist der Schütze den Regeln der **Sportordnung** unterworfen. Neben den Bestimmungen der Sportordnung finden der zur Zeit gültige **NADC21** (= NADA-Code 2021, Stand 01.01.2021) und die zur Zeit gültige **WADA-Liste** der verbotenen Wirkstoffe und verbotenen Methoden Anwendung (Stand 01.01.2024). Der DSB weist darauf hin, dass vor, während und unmittelbar nach den Wettkämpfen **Dopingkontrollen** durchgeführt werden können. Sollten Sie Medikamente nehmen, kümmern Sie sich bitte frühzeitig um nötige Ausnahmegenehmigungen (TUE) für Wirkstoffe in Ihren Medikamenten. Eine Bescheinigung des Hausarztes reicht in der Regel nicht aus. Weitere Informationen hierzu siehe in den FAQ's zur DM und unter www.dsb.de/der-verband/ueber-uns/statuten/, www.nada.de oder unter www.dsb.de/schiesssport/sport/anti-doping/ bzw. www.dsb.de/bogensport/sport/anti-doping/
2. An der Deutschen Meisterschaft war bzw. ist **nicht teilnahmeberechtigt**, rückwirkend die-/derjenige, bei der/dem das Ergebnis einer vor, während oder nach dem Wettkampf entnommenen Dopingprobe ergibt, dass sie/er gegen die Anti-Dopingbestimmungen des NADA-Codes (Artikel 2) verstoßen hat. Ein Verstoß gegen das Doping-Verbot wird angenommen
 - beim Vorhandensein einer verbotenen Substanz, ihrer Metaboliten oder Marker in der Probe eines Athleten (Artikel 2.1 NADA-Code) oder
 - bei dem Gebrauch oder dem Versuch des Gebrauchs einer verbotenen Substanz oder einer verbotenen Methode durch einen Athleten (Artikel 2.2 NADA-Code) oder
 - bei der Umgehung einer Probennahme oder der Weigerung oder dem Unterlassen ohne zwingenden Grund, sich nach entsprechender Benachrichtigung durch eine ordnungsgemäß bevollmächtigte Person zu unterziehen (Artikel 2.3 NADA-Code) oder
 - bei Meldepflichtverstößen (Jede Kombination von drei versäumten Kontrollen und/oder Meldepflichtversäumnissen im Sinne des internationalen Standards for Results / Standard für Ergebnismanagement- / Disziplinarverfahren eines Athleten, der einem Registered Testing Pool angehört, innerhalb eines Zeitraumes von 12 Monaten.) (Artikel 2.4 NADA-Code) oder
 - bei unzulässiger Einflussnahme oder dem Versuch der unzulässigen Einflussnahme auf irgendeinen Teil des Dopingkontrollverfahrens. (Artikel 2.5 NADA-Code) oder
 - dem Besitz einer verbotenen Substanz oder einer verbotenen Methode (Artikel 2.6 NADA-Code) oder
 - dem Inverkehrbringen oder dem Versuch des Inverkehrbringens einer verbotenen Substanz oder einer verbotenen Methode durch einen Athleten oder eine andere Person (Artikel 2.7 NADA-Code) oder
 - der Verabreichung oder dem Versuch der Verabreichung jeglicher verbotenen Substanzen oder verbotenen Methoden durch einen Athleten oder eine andere Person an jegliche Athleten innerhalb des Wettkampfs oder die Verabreichung oder dem Versuch der Verabreichung jeglicher verbotenen Substanzen oder verbotenen Methoden, die außerhalb des Wettkampfs verboten ist, an jegliche Athleten (Artikel 2.8 NADA-Code) oder
 - bei der Tatbeteiligung oder beim Versuch der Tatbeteiligung durch einen Athleten oder eine andere Person durch Unterstützung, Aufforderung, Beihilfe, Anstiftung, Beteiligung, Verschleierung oder jede sonstige absichtliche Tatbeteiligung oder der Versuch der Tatbeteiligung im Zusammenhang mit einem Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen oder einem Versuch eines Verstoßes gegen Anti-Doping-Bestimmungen oder einem Verstoß gegen Artikel 10.14.1 durch eine andere Person (Artikel 2.9 NADA-Code) oder
 - beim verbotenen Umgang eines Athleten oder einer anderen Person (Artikel 2.10 NADA-Code) oder
 - bei Handlungen eines Athleten oder einer anderen Person, um eine Meldung an Institutionen zu verhindern oder Vergeltung dafür zu üben
3. Der Verstoß gegen die vorstehenden Bestimmungen kann die **Annullierung** des in diesem Wettkampf erzielten Ergebnisses mit allen Konsequenzen (Aberkennung von Medaillen, Punkten und Preisen) nach sich ziehen (Artikel 9; 10.1; 10.10; 10.11 NADA-Code), bei Mannschaftswettkämpfen auch gegebenenfalls der Mannschaft (Artikel 11.2 NADA-Code sowie entsprechende Regelung des einschlägigen Regelwerkes). Darüber hinaus kann auch eine Disqualifikation / Sperre des Sportlers/der Sportlerin erfolgen (Artikel 10.2; 10.3; 10.7 NADA-Code). Der Verstoß gegen Anti-Doping Vorschriften kann ebenfalls finanzielle Konsequenzen mit sich führen (Artikel 10.9; 10.10 NADA-Code)
4. Darüber hinaus wird der Athlet/die Athletin bei nachgewiesenem Doping-Verstoß mit **einem verbandsinternen Verfahren** rechnen müssen, welches nach § 16 der Satzung des DSB zu Verwarnungen, Geldbußen, Aberkennung von Ehrungen, Sperren auf Zeit oder auf Dauer oder bis hin zum Ausschluss führen kann.
5. Die Anerkennung **weitergehender Sanktionen**, die ein zuständiger internationaler Verband oder eine sonstige internationale Sportorganisation oder ein anderer nationaler Sportverband nach den von ihm/ihr aufgestellten oder als gültig zugrundegelegten Regeln aus dem selben Anlass gegen den Athleten/die Athletin verhängt, wird dadurch nicht ausgeschlossen.

Unberührt bleiben auch **Vereinsstrafen**, die der Verein, dessen unmittelbares Mitglied der Athlet/die Athletin ist, im Rahmen seiner Vereinsstrafgewalt gegen ihn/sie aus demselben Anlass beschließt.

Deutscher Schützenbund, Wiesbaden
Bundessportleitung



Erklärung

Bei den Wettbewerben zur Deutschen Meisterschaft werden Dopingkontrollen gemäß der Sportordnung Regel 0.17 durchgeführt. Verstöße gegen Dopingbestimmungen des IOC, der ISSF, der World Archery Federation, der WADA, der NADA und/oder des Deutschen Schützenbundes und der Verbotsliste der WADA werden nach den jeweiligen Bestimmungen geahndet.

Jeder Wettkampfteilnehmer hat Gelegenheit, diese Bestimmungen in den Räumen der Dopingkontrolle einzusehen; sie sind dort ausgelegt. Im Übrigen verweisen wir auf die Bestimmungen unserer Satzung und der Sportordnung. Mit der Unterschrift unter diese Erklärung, die bei der Startnummernausgabe den Beauftragten der Wettkampfleitung auszuhändigen ist, erkennt der Wettkampfteilnehmer alle obigen Regelungen als verbindlich an.

Datum:

Unterschrift des
Wettkampfteilnehmers:

! BITTE AUCH AUF DER RÜCKSEITE UNTERSCHREIBEN !

Stand 26.07.2024

Die Anti-Doping Klauseln des NADA-Codes machen es erforderlich, dass für Streitigkeiten, die einen Verstoß gegen Anti-Doping Bestimmungen zum Gegenstand haben, ein echtes Schiedsgericht für das Rechtsbehelfsverfahren zur Verfügung steht.
Dieser Vorgabe kommt der DSB unter anderem durch den Abschluss einer Schiedsgerichtsvereinbarung nach.

Schiedsgerichtsvereinbarung

zwischen
Athlet/in:

Anna Haberl,

(im folgenden
"Athlet/in")

Anschrift
Athlet/in:

Straße +
Hausnr.

PLZ +
Ort, Land.

und dem **Deutschen Schützenbund, Lahnstr. 120, 65195 Wiesbaden,**
vertreten durch den Bundesgeschäftsführer, **Jörg Brokamp**

1. Alle Streitigkeiten, die sich in Zusammenhang mit für den Deutschen Schützenbund geltenden Anti Doping-Bestimmungen (World Anti-Doping Code „WADC“, Nationaler Anti-Doping Code „NADC“ und Anti-Doping-Bestimmungen der internationalen Verbände (insbesondere Internationale Schießsport Föderation und World Archery) sowie des Deutschen Schützenbundes, insbesondere über die Gültigkeit und Anwendung dieser Anti-Doping-Bestimmungen, ergeben, werden unter Ausschluss des ordentlichen Rechtsweges in erster Instanz durch das DSB-Gericht 1. Instanz nach der Satzung und der Rechtsordnung des Deutschen Schützenbundes und den Verfahrensvorschriften der Anti-Doping-Bestimmungen Anlage 2 (NADA-Code), insbesondere Art. 12 und Art. 13 NADA-Code entschieden.
2. Gegen Entscheidungen des DSB-Gerichts 1. Instanz kann gemäß Art. 13 NADA-Code Rechtsmittel beim Deutschen Sportschiedsgericht der Deutschen Institution für Schiedsgerichtsbarkeit e.V. (DIS) eingelegt werden. Auf diese Rechtsmittelverfahren finden die Sportschiedsgerichtsordnung der DIS (DIS-SportSchO) und die Verfahrensvorschriften der Anti-Doping-Bestimmungen, insbesondere Art. 12 und Art. 13 NADA-Code Anwendung. Die Parteien dieser Schiedsvereinbarung erkennen an, dass neben ihnen auch die Nationale Anti Doping Agentur Deutschland (NADA) und die weiteren in Art. 13.2.3 NADA-Code genannten Sportorganisationen unmittelbar Rechtsmittel gegen die Entscheidung des DSB-Gerichts 1. Instanz einlegen können und Partei in entsprechenden Schiedsverfahren werden.
3. Gegen Schiedssprüche des Deutschen Sportschiedsgerichts kann Rechtsmittel beim Court of Arbitration for Sport (CAS) in Lausanne nach Maßgabe des § 61 DIS-SportSchO, des Art. 13 NADA Code und der Artikel R47ff des Code of Sports-related Arbitration (CAS-Code) eingelegt werden. Die Parteien dieser Schiedsvereinbarung erkennen an, dass auch die NADA, die Welt-Anti-Doping Agentur (WADA), die oben genannten internationalen Verbände und die weiteren in Art. 13.2.3 NADA-Code genannten Sportorganisationen unmittelbar Rechtsmittel einlegen können und dadurch selbst Partei im Rechtsmittelverfahren beim CAS werden.
4. Diese Schiedsvereinbarung gilt ab dem 01.01.2024.

Ort, Datum

Wiesbaden,

Ort, Datum

Unterschrift Athlet/in

Unterschrift - für Deutschen Schützenbund

Name Athlet/in hier handschriftlich in Druckbuchstaben

bei minderjährigen Athleten: Unterschrift Erziehungsberechtigter

Startkarte Deutsche Meisterschaft 2024

001504

Startnummer **490**

Waffennummer

Name Haberl, Anna

Verein BY 040421030

SV Eichenlaub Unterstall

Wettkampfstätte Olympiaschießanlage Garching-Hochbrück
Ingolstädter Landstraße 110



DEUTSCHER SCHÜTZENBUND e.V.



Sie sind in folgendem Wettbewerb startberechtigt:

Wettbewerb	Klasse	Tag	Zeit	Stand
5247 Luftgewehr 3-Stellung	E31 Jugend w	31.08.2024	13:30	41

Start:



1000524736



2000044164

Sehr geehrte Schützin, sehr geehrter Schütze,

mit dieser Startkarte laden wir Sie herzlich zur diesjährigen Deutschen Meisterschaft ein. Zur Beantragung von Sonderurlaub, Dienst- oder Schulbefreiung kann dieses Schreiben den entsprechenden Stellen vorgelegt werden. Sollten Sie sich für **mehrere Wettbewerbe** an einem Wettkampftag qualifiziert haben, müssen Sie bei eventuellen Überschneidungen der Wettkampfzeiten selbst entscheiden, welchen Wettbewerb Sie bestreiten wollen.

Zur Kontrolle der Teilnahmeberechtigung ist bei allen Starts diese Startkarte in Verbindung mit einem Personalausweis/Reisepass vorzulegen (Regel 0.7.3 SpO). Dies kann auch in elektronischer Form erfolgen. Die Startrechtekontrolle erfolgt über die Sportdatenbank.

Bei Vorlage dieser **Startkarte** erhalten Sie bei der Anmeldung auf dem Schießgelände in einem entsprechend ausgeschilderten Bereich ein Rückenschild mit Ihrer **Startnummer**. Das Rückenschild ist während des Schießens auf dem Rücken zu tragen.

Waffen- und Bekleidungskontrollen finden nur noch für zufällig ausgeloste Teilnehmer statt: Die Schießleitung behält sich aber in gravierenden Fällen eine Nachkontrolle vor. Jeder Teilnehmer ist für seine Bekleidung und Ausrüstung selbst verantwortlich. Sollte bei Nachkontrollen festgestellt werden, dass die Regeln nicht eingehalten sind, so erfolgt eine Disqualifikation.

Bei **Mannschaftsummeldungen** müssen die Ersatzschützen unbedingt zu der Startzeit und auf dem Stand des zu ersetzenden Schützen ihren Wettkampf antreten. Entgegen der Sportordnung muss die Mannschaftsummeldung 45 Minuten vor dem Start des ersten Mannschaftsmitgliedes erfolgen.

Generell gelten die **Regeln** der z.Z. gültigen **Sportordnung** (SpO) sowie die der Ausschreibung vom Dezember 2023.

Zur Mannschaftsbildung und zum Ablauf der Meisterschaften in München beachten sie bitte auch die zusätzlichen Informationen und Hinweise im Anhang zu dieser Startkarte (1 Seite).

Ausländer, die keine deutsche Staatsangehörigkeit besitzen, müssen zu Beginn des Sportjahres über ihren Landesverband einmalig eine **Startberechtigung** beim Deutschen Schützenbund beantragen und diese vor dem Wettkampf vorlegen. EU Bürger sind deutschen Sportlern gleichgestellt. Sie sind keine Ausländer im Sinne der Sportordnung (Regel 0.7.4 ff).

Mit der Teilnahme am Wettkampf ist der Schütze den Regeln der Sportordnung unterworfen. Neben den Bestimmungen der Sportordnung finden der zur Zeit gültige NADA-Code (Stand 01.01.2021) und die **WADA-Liste 2024** der verbotenen Wirkstoffe und verbotenen Methoden Anwendung (Stand 01.01.2024). Der DSB weist darauf hin, dass vor, während und unmittelbar nach den Wettkämpfen **Dopingkontrollen** durchgeführt werden können. Teilnehmer*innen, die ein Medikament einnehmen, das auf der Verbotsliste der WADA aufgeführt wird, benötigen für die Anwendung je nach Testpoolstatus eine ärztliche Bescheinigung (Nicht-Testpoolangehörige) oder eine medizinische Ausnahmegenehmigung (Testpoolangehörige) der NADA. Weitere Informationen hierzu finden Sie unter www.nada.de/medizin.

Mit der Meldung zu Veranstaltungen des DSB erklärt sich der Teilnehmer damit einverstanden, dass seine für die Veranstaltung benötigten Daten und die im Wettkampf erzielten Ergebnisse zu organisatorischen und dokumentarischen Zwecken, unter der Angabe von Name, Vereinsname, Altersklasse, Wettkampfbezeichnung und Landesverband, erfasst und in Papierlisten, Aushängen, Starterlisten, Zeitschriften und im Internet/Social Media evtl. auch mit Fotos beim DSB sowie seinen Landesverbänden veröffentlicht werden.

Mit sportlichen Grüßen

DEUTSCHER SCHÜTZENBUND e.V.

Lahnstraße 120 - 65195 Wiesbaden - Tel. 0611 46807-0

GERHARD FURNIER

Vizepräsident Sport



SINCE 1886



Flaggen, Masten, Displays,
Branding Solutions.



Hinweise zur Deutschen Meisterschaft 2024 in München:

Dopingerklärung und Schiedsgerichtsvereinbarung:

Die der Einladung/Startkarte beiliegende Dopingerklärung und die Schiedsgerichtsvereinbarung sind, **um längere Wartezeiten zu vermeiden**, bereits ausgefüllt und unterschrieben bei der Anmeldung bzw. beim Service Point abzugeben.

Parkhinweise:

In diesem Jahr stehen voraussichtlich neben den vorhandenen & gebührenpflichtigen Parkflächen auf dem Schießgelände auch Parkplätze in relativ kurzer Nähe und per Shuttle-Service zu Verfügung. Nähere Informationen hierzu finden Sie rechtzeitig vor Veranstaltungsbeginn unter dem Link:

<https://www.dsb.de/schiesssport/top-events/deutsche-meisterschaft>

Wir weisen ausdrücklich darauf hin, dass die B 13 „abgeflattert“ wird und nicht zum Parken zur Verfügung steht. Aus den Jahren vorher wissen wir, dass dort widerrechtlich abgestellte Fahrzeuge abgeschleppt werden.

Waffenkontrolle:

Wie schon den Startkarten zu entnehmen ist, finden in diesem Jahr keine Waffen- und Bekleidungskontrollen statt. Das heißt aber nicht, dass diese Regeln ausgesetzt sind. Jeder Teilnehmer ist für seine Bekleidung und Ausrüstung selbst verantwortlich.

Die Schießleitung behält sich in gravierenden Fällen eine Nachkontrolle vor. Sollte bei Nachkontrollen festgestellt werden, dass die Regeln nicht eingehalten sind, so erfolgt eine Disqualifikation.

Wettkämpfe:

Die Wettkämpfe werden nach der Sportordnung abgewickelt. Finals werden im Zeiplan & im Aushang bekanntgemacht.

Die Flintenwettbewerbe erfolgen ebenfalls & wie gewohnt gemäß Zeitplan.

Siegerehrungen:

Siegerehrungen werden per Aushang regelmäßig bekanntgegeben und die Ehrungen auch durchgeführt. Nicht mögliche Siegerehrungen werden an die Landesverbände übertragen.

Und nun wünschen wir ihnen viel Erfolg bei den diesjährigen Deutschen Meisterschaften.

Ihre Bundessportleitung



Ehrenamt... Ehrensache!



Zusatz zur Startkarte Deutsche Meisterschaft 2024

- Dopingerklärung -

Name, Vorname **Haberl, Anna**

Geburtsdatum

Wettkampfkategorie

Startnummer **490**

Ergänzung zu den Zulassungsbestimmungen zur Deutschen Meisterschaft

1. Mit der Teilnahme am Wettkampf ist der Schütze den Regeln der **Sportordnung** unterworfen. Neben den Bestimmungen der Sportordnung finden der zur Zeit gültige **NADC21** (= NADA-Code 2021, Stand 01.01.2021) und die zur Zeit gültige **WADA-Liste** der verbotenen Wirkstoffe und verbotenen Methoden Anwendung (Stand 01.01.2024). Der DSB weist darauf hin, dass vor, während und unmittelbar nach den Wettkämpfen **Dopingkontrollen** durchgeführt werden können. Sollten Sie Medikamente nehmen, kümmern Sie sich bitte frühzeitig um nötige Ausnahmegenehmigungen (TUE) für Wirkstoffe in Ihren Medikamenten. Eine Bescheinigung des Hausarztes reicht in der Regel nicht aus. Weitere Informationen hierzu siehe in den FAQ's zur DM und unter www.dsb.de/der-verband/ueber-uns/statuten/, www.nada.de oder unter www.dsb.de/schiesssport/sport/anti-doping/ bzw. www.dsb.de/bogensport/sport/anti-doping/
2. An der Deutschen Meisterschaft war bzw. ist **nicht teilnahmeberechtigt**, rückwirkend die-/derjenige, bei der/dem das Ergebnis einer vor, während oder nach dem Wettkampf entnommenen Dopingprobe ergibt, dass sie/er gegen die Anti-Dopingbestimmungen des NADA-Codes (Artikel 2) verstoßen hat. Ein Verstoß gegen das Doping-Verbot wird angenommen
 - beim Vorhandensein einer verbotenen Substanz, ihrer Metaboliten oder Marker in der Probe eines Athleten (Artikel 2.1 NADA-Code) oder
 - bei dem Gebrauch oder dem Versuch des Gebrauchs einer verbotenen Substanz oder einer verbotenen Methode durch einen Athleten (Artikel 2.2 NADA-Code) oder
 - bei der Umgehung einer Probennahme oder der Weigerung oder dem Unterlassen ohne zwingenden Grund, sich nach entsprechender Benachrichtigung durch eine ordnungsgemäß bevollmächtigte Person zu unterziehen (Artikel 2.3 NADA-Code) oder
 - bei Meldepflichtverstößen (Jede Kombination von drei versäumten Kontrollen und/oder Meldepflichtversäumnissen im Sinne des internationalen Standards for Results / Standard für Ergebnismanagement- / Disziplinarverfahren eines Athleten, der einem Registered Testing Pool angehört, innerhalb eines Zeitraumes von 12 Monaten.) (Artikel 2.4 NADA-Code) oder
 - bei unzulässiger Einflussnahme oder dem Versuch der unzulässigen Einflussnahme auf irgendeinen Teil des Dopingkontrollverfahrens. (Artikel 2.5 NADA-Code) oder
 - dem Besitz einer verbotenen Substanz oder einer verbotenen Methode (Artikel 2.6 NADA-Code) oder
 - dem Inverkehrbringen oder dem Versuch des Inverkehrbringens einer verbotenen Substanz oder einer verbotenen Methode durch einen Athleten oder eine andere Person (Artikel 2.7 NADA-Code) oder
 - der Verabreichung oder dem Versuch der Verabreichung jeglicher verbotenen Substanzen oder verbotenen Methoden durch einen Athleten oder eine andere Person an jegliche Athleten innerhalb des Wettkampfs oder die Verabreichung oder dem Versuch der Verabreichung jeglicher verbotenen Substanzen oder verbotenen Methoden, die außerhalb des Wettkampfs verboten ist, an jegliche Athleten (Artikel 2.8 NADA-Code) oder
 - bei der Tatbeteiligung oder beim Versuch der Tatbeteiligung durch einen Athleten oder eine andere Person durch Unterstützung, Aufforderung, Beihilfe, Anstiftung, Beteiligung, Verschleierung oder jede sonstige absichtliche Tatbeteiligung oder der Versuch der Tatbeteiligung im Zusammenhang mit einem Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen oder einem Versuch eines Verstoßes gegen Anti-Doping-Bestimmungen oder einem Verstoß gegen Artikel 10.14.1 durch eine andere Person (Artikel 2.9 NADA-Code) oder
 - beim verbotenen Umgang eines Athleten oder einer anderen Person (Artikel 2.10 NADA-Code) oder
 - bei Handlungen eines Athleten oder einer anderen Person, um eine Meldung an Institutionen zu verhindern oder Vergeltung dafür zu üben
3. Der Verstoß gegen die vorstehenden Bestimmungen kann die **Annullierung** des in diesem Wettkampf erzielten Ergebnisses mit allen Konsequenzen (Aberkennung von Medaillen, Punkten und Preisen) nach sich ziehen (Artikel 9; 10.1; 10.10; 10.11 NADA-Code), bei Mannschaftswettkämpfen auch gegebenenfalls der Mannschaft (Artikel 11.2 NADA-Code sowie entsprechende Regelung des einschlägigen Regelwerkes). Darüber hinaus kann auch eine Disqualifikation / Sperre des Sportlers/der Sportlerin erfolgen (Artikel 10.2; 10.3; 10.7 NADA-Code). Der Verstoß gegen Anti-Doping Vorschriften kann ebenfalls finanzielle Konsequenzen mit sich führen (Artikel 10.9; 10.10 NADA-Code)
4. Darüber hinaus wird der Athlet/die Athletin bei nachgewiesenem Doping-Verstoß mit **einem verbandsinternen Verfahren** rechnen müssen, welches nach § 16 der Satzung des DSB zu Verwarnungen, Geldbußen, Aberkennung von Ehrungen, Sperren auf Zeit oder auf Dauer oder bis hin zum Ausschluss führen kann.
5. Die Anerkennung **weitergehender Sanktionen**, die ein zuständiger internationaler Verband oder eine sonstige internationale Sportorganisation oder ein anderer nationaler Sportverband nach den von ihm/ihr aufgestellten oder als gültig zugrundegelegten Regeln aus dem selben Anlass gegen den Athleten/die Athletin verhängt, wird dadurch nicht ausgeschlossen.

Unberührt bleiben auch **Vereinsstrafen**, die der Verein, dessen unmittelbares Mitglied der Athlet/die Athletin ist, im Rahmen seiner Vereinsstrafgewalt gegen ihn/sie aus demselben Anlass beschließt.

Deutscher Schützenbund, Wiesbaden
Bundessportleitung



DEUTSCHER SCHÜTZENBUND E.V.

Erklärung

Bei den Wettbewerben zur Deutschen Meisterschaft werden Dopingkontrollen gemäß der Sportordnung Regel 0.17 durchgeführt. Verstöße gegen Dopingbestimmungen des IOC, der ISSF, der World Archery Federation, der WADA, der NADA und/oder des Deutschen Schützenbundes und der Verbotsliste der WADA werden nach den jeweiligen Bestimmungen geahndet.

Jeder Wettkampfteilnehmer hat Gelegenheit, diese Bestimmungen in den Räumen der Dopingkontrolle einzusehen; sie sind dort ausgelegt. Im Übrigen verweisen wir auf die Bestimmungen unserer Satzung und der Sportordnung. Mit der Unterschrift unter diese Erklärung, die bei der Startnummernausgabe den Beauftragten der Wettkampfleitung auszuhändigen ist, erkennt der Wettkampfteilnehmer alle obigen Regelungen als verbindlich an.

Datum:

Unterschrift des
Wettkampfteilnehmers:

! BITTE AUCH AUF DER RÜCKSEITE UNTERSCHREIBEN !

Stand 26.07.2024

Die Anti-Doping Klauseln des NADA-Codes machen es erforderlich, dass für Streitigkeiten, die einen Verstoß gegen Anti-Doping Bestimmungen zum Gegenstand haben, ein echtes Schiedsgericht für das Rechtsbehelfsverfahren zur Verfügung steht.
Dieser Vorgabe kommt der DSB unter anderem durch den Abschluss einer Schiedsgerichtsvereinbarung nach.

Schiedsgerichtsvereinbarung

zwischen
Athlet/in:

Anna Haberl,

(im folgenden
"Athlet/in")

Anschrift
Athlet/in:

Straße +
Hausnr.

PLZ +
Ort, Land.

und dem **Deutschen Schützenbund, Lahnstr. 120, 65195 Wiesbaden,**
vertreten durch den Bundesgeschäftsführer, **Jörg Brokamp**

1. Alle Streitigkeiten, die sich in Zusammenhang mit für den Deutschen Schützenbund geltenden Anti Doping-Bestimmungen (World Anti-Doping Code „WADC“, Nationaler Anti-Doping Code „NADC“ und Anti-Doping-Bestimmungen der internationalen Verbände (insbesondere Internationale Schießsport Föderation und World Archery) sowie des Deutschen Schützenbundes, insbesondere über die Gültigkeit und Anwendung dieser Anti-Doping-Bestimmungen, ergeben, werden unter Ausschluss des ordentlichen Rechtsweges in erster Instanz durch das DSB-Gericht 1. Instanz nach der Satzung und der Rechtsordnung des Deutschen Schützenbundes und den Verfahrensvorschriften der Anti-Doping-Bestimmungen Anlage 2 (NADA-Code), insbesondere Art. 12 und Art. 13 NADA-Code entschieden.
2. Gegen Entscheidungen des DSB-Gerichts 1. Instanz kann gemäß Art. 13 NADA-Code Rechtsmittel beim Deutschen Sportschiedsgericht der Deutschen Institution für Schiedsgerichtsbarkeit e.V. (DIS) eingelegt werden. Auf diese Rechtsmittelverfahren finden die Sportschiedsgerichtsordnung der DIS (DIS-SportSchO) und die Verfahrensvorschriften der Anti-Doping-Bestimmungen, insbesondere Art. 12 und Art. 13 NADA-Code Anwendung. Die Parteien dieser Schiedsvereinbarung erkennen an, dass neben ihnen auch die Nationale Anti Doping Agentur Deutschland (NADA) und die weiteren in Art. 13.2.3 NADA-Code genannten Sportorganisationen unmittelbar Rechtsmittel gegen die Entscheidung des DSB-Gerichts 1. Instanz einlegen können und Partei in entsprechenden Schiedsverfahren werden.
3. Gegen Schiedssprüche des Deutschen Sportschiedsgerichts kann Rechtsmittel beim Court of Arbitration for Sport (CAS) in Lausanne nach Maßgabe des § 61 DIS-SportSchO, des Art. 13 NADA Code und der Artikel R47ff des Code of Sports-related Arbitration (CAS-Code) eingelegt werden. Die Parteien dieser Schiedsvereinbarung erkennen an, dass auch die NADA, die Welt-Anti-Doping Agentur (WADA), die oben genannten internationalen Verbände und die weiteren in Art. 13.2.3 NADA-Code genannten Sportorganisationen unmittelbar Rechtsmittel einlegen können und dadurch selbst Partei im Rechtsmittelverfahren beim CAS werden.
4. Diese Schiedsvereinbarung gilt ab dem 01.01.2024.

Ort, Datum

Wiesbaden,

Ort, Datum

Unterschrift Athlet/in

Unterschrift - für Deutschen Schützenbund

Name Athlet/in hier handschriftlich in Druckbuchstaben

bei minderjährigen Athleten: Unterschrift Erziehungsberechtigter

Startkarte Deutsche Meisterschaft 2024

001505

Name Schneider, Matilda
Verein BY 040421030
SV Eichenlaub Unterstall

Wettkampfstätte Olympiaschießanlage Garching-Hochbrück
Ingolstädter Landstraße 110

Startnummer 491

Waffennummer



Sie sind in folgenden Wettbewerben startberechtigt:

Wettbewerb	Klasse	Tag	Zeit	Stand	
491 Luftgewehr	M31 Jugend w	01.09.2024	08:00	43	Vorbereitung
491 Luftgewehr	M31 Jugend w	01.09.2024	08:15	43	

Start:



1000049145



2000014191

Sehr geehrte Schützin, sehr geehrter Schütze,

mit dieser Startkarte laden wir Sie herzlich zur diesjährigen Deutschen Meisterschaft ein. Zur Beantragung von Sonderurlaub, Dienst- oder Schulbefreiung kann dieses Schreiben den entsprechenden Stellen vorgelegt werden. Sollten Sie sich für **mehrere Wettbewerbe** an einem Wettkampftag qualifiziert haben, müssen Sie bei eventuellen Überschneidungen der Wettkampfzeiten selbst entscheiden, welchen Wettbewerb Sie bestreiten wollen.

Zur Kontrolle der Teilnahmeberechtigung ist bei allen Starts diese Startkarte in Verbindung mit einem Personalausweis/Reisepass vorzulegen (Regel 0.7.3 SpO). Dies kann auch in elektronischer Form erfolgen. Die Startrechtekontrolle erfolgt über die Sportdatenbank.

Bei Vorlage dieser **Startkarte** erhalten Sie bei der Anmeldung auf dem Schießgelände in einem entsprechend ausgeschilderten Bereich ein Rückenschild mit Ihrer **Startnummer**. Das Rückenschild ist während des Schießens auf dem Rücken zu tragen.

Waffen- und Bekleidungskontrollen finden nur noch für zufällig ausgeloste Teilnehmer statt: Die Schießleitung behält sich aber in gravierenden Fällen eine Nachkontrolle vor. Jeder Teilnehmer ist für seine Bekleidung und Ausrüstung selbst verantwortlich. Sollte bei Nachkontrollen festgestellt werden, dass die Regeln nicht eingehalten sind, so erfolgt eine Disqualifikation.

Bei **Mannschaftsummeldungen** müssen die Ersatzschützen unbedingt zu der Startzeit und auf dem Stand des zu ersetzenden Schützen ihren Wettkampf antreten. Entgegen der Sportordnung muss die Mannschaftsummeldung 45 Minuten vor dem Start des ersten Mannschaftsmitgliedes erfolgen.

Generell gelten die **Regeln** der z.Z. gültigen **Sportordnung** (SpO) sowie die der Ausschreibung vom Dezember 2023.

Zur Mannschaftsbildung und zum Ablauf der Meisterschaften in München beachten sie bitte auch die zusätzlichen Informationen und Hinweise im Anhang zu dieser Startkarte (1 Seite).

Ausländer, die keine deutsche Staatsangehörigkeit besitzen, müssen zu Beginn des Sportjahres über ihren Landesverband einmalig eine **Startberechtigung** beim Deutschen Schützenbund beantragen und diese vor dem Wettkampf vorlegen. EU Bürger sind deutschen Sportlern gleichgestellt. Sie sind keine Ausländer im Sinne der Sportordnung (Regel 0.7.4 ff).

Mit der Teilnahme am Wettkampf ist der Schütze den Regeln der Sportordnung unterworfen. Neben den Bestimmungen der Sportordnung finden der zur Zeit gültige NADA-Code (Stand 01.01.2021) und die **WADA-Liste 2024** der verbotenen Wirkstoffe und verbotenen Methoden Anwendung (Stand 01.01.2024). Der DSB weist darauf hin, dass vor, während und unmittelbar nach den Wettkämpfen **Dopingkontrollen** durchgeführt werden können. Teilnehmer*innen, die ein Medikament einnehmen, das auf der Verbotsliste der WADA aufgeführt wird, benötigen für die Anwendung je nach Testpoolstatus eine ärztliche Bescheinigung (Nicht-Testpoolangehörige) oder eine medizinische Ausnahmegenehmigung (Testpoolangehörige) der NADA. Weitere Informationen hierzu finden Sie unter www.nada.de/medizin.

Mit der Meldung zu Veranstaltungen des DSB erklärt sich der Teilnehmer damit einverstanden, dass seine für die Veranstaltung benötigten Daten und die im Wettkampf erzielten Ergebnisse zu organisatorischen und dokumentarischen Zwecken, unter der Angabe von Name, Vereinsname, Altersklasse, Wettkampfbezeichnung und Landesverband, erfasst und in Papierlisten, Aushängen, Starterlisten, Zeitschriften und im Internet/Social Media evtl. auch mit Fotos beim DSB sowie seinen Landesverbänden veröffentlicht werden.

Mit sportlichen Grüßen

DEUTSCHER SCHÜTZENBUND e.V.

Lahnstraße 120 - 65195 Wiesbaden - Tel. 0611 46807-0

GERHARD FURNIER

Vizepräsident Sport



SINCE 1886



Hinweise zur Deutschen Meisterschaft 2024 in München:

Dopingerklärung und Schiedsgerichtsvereinbarung:

Die der Einladung/Startkarte beiliegende Dopingerklärung und die Schiedsgerichtsvereinbarung sind, **um längere Wartezeiten zu vermeiden**, bereits ausgefüllt und unterschrieben bei der Anmeldung bzw. beim Service Point abzugeben.

Parkhinweise:

In diesem Jahr stehen voraussichtlich neben den vorhandenen & gebührenpflichtigen Parkflächen auf dem Schießgelände auch Parkplätze in relativ kurzer Nähe und per Shuttle-Service zu Verfügung. Nähere Informationen hierzu finden Sie rechtzeitig vor Veranstaltungsbeginn unter dem Link:

<https://www.dsb.de/schiesssport/top-events/deutsche-meisterschaft>

Wir weisen ausdrücklich darauf hin, dass die B 13 „abgeflattert“ wird und nicht zum Parken zur Verfügung steht. Aus den Jahren vorher wissen wir, dass dort widerrechtlich abgestellte Fahrzeuge abgeschleppt werden.

Waffenkontrolle:

Wie schon den Startkarten zu entnehmen ist, finden in diesem Jahr keine Waffen- und Bekleidungskontrollen statt. Das heißt aber nicht, dass diese Regeln ausgesetzt sind. Jeder Teilnehmer ist für seine Bekleidung und Ausrüstung selbst verantwortlich.

Die Schießleitung behält sich in gravierenden Fällen eine Nachkontrolle vor. Sollte bei Nachkontrollen festgestellt werden, dass die Regeln nicht eingehalten sind, so erfolgt eine Disqualifikation.

Wettkämpfe:

Die Wettkämpfe werden nach der Sportordnung abgewickelt. Finals werden im Zeiplan & im Aushang bekanntgemacht.

Die Flintenwettbewerbe erfolgen ebenfalls & wie gewohnt gemäß Zeitplan.

Siegerehrungen:

Siegerehrungen werden per Aushang regelmäßig bekanntgegeben und die Ehrungen auch durchgeführt. Nicht mögliche Siegerehrungen werden an die Landesverbände übertragen.

Und nun wünschen wir ihnen viel Erfolg bei den diesjährigen Deutschen Meisterschaften.

Ihre Bundessportleitung



Ehrenamt... Ehrensache!



Zusatz zur Startkarte Deutsche Meisterschaft 2024

- Dopingerklärung -

Name, Vorname **Schneider, Matilda**

Geburtsdatum

Wettkampfkategorie

Startnummer **491**

Ergänzung zu den Zulassungsbestimmungen zur Deutschen Meisterschaft

1. Mit der Teilnahme am Wettkampf ist der Schütze den Regeln der **Sportordnung** unterworfen. Neben den Bestimmungen der Sportordnung finden der zur Zeit gültige **NADC21** (= NADA-Code 2021, Stand 01.01.2021) und die zur Zeit gültige **WADA-Liste** der verbotenen Wirkstoffe und verbotenen Methoden Anwendung (Stand 01.01.2024). Der DSB weist darauf hin, dass vor, während und unmittelbar nach den Wettkämpfen **Dopingkontrollen** durchgeführt werden können. Sollten Sie Medikamente nehmen, kümmern Sie sich bitte frühzeitig um nötige Ausnahmegenehmigungen (TUE) für Wirkstoffe in Ihren Medikamenten. Eine Bescheinigung des Hausarztes reicht in der Regel nicht aus. Weitere Informationen hierzu siehe in den FAQ's zur DM und unter www.dsb.de/der-verband/ueber-uns/statuten/, www.nada.de oder unter www.dsb.de/schiesssport/sport/anti-doping/ bzw. www.dsb.de/bogensport/sport/anti-doping/
2. An der Deutschen Meisterschaft war bzw. ist **nicht teilnahmeberechtigt**, rückwirkend die-/derjenige, bei der/dem das Ergebnis einer vor, während oder nach dem Wettkampf entnommenen Dopingprobe ergibt, dass sie/er gegen die Anti-Dopingbestimmungen des NADA-Codes (Artikel 2) verstoßen hat. Ein Verstoß gegen das Doping-Verbot wird angenommen
 - beim Vorhandensein einer verbotenen Substanz, ihrer Metaboliten oder Marker in der Probe eines Athleten (Artikel 2.1 NADA-Code) oder
 - bei dem Gebrauch oder dem Versuch des Gebrauchs einer verbotenen Substanz oder einer verbotenen Methode durch einen Athleten (Artikel 2.2 NADA-Code) oder
 - bei der Umgehung einer Probennahme oder der Weigerung oder dem Unterlassen ohne zwingenden Grund, sich nach entsprechender Benachrichtigung durch eine ordnungsgemäß bevollmächtigte Person zu unterziehen (Artikel 2.3 NADA-Code) oder
 - bei Meldepflichtverstößen (Jede Kombination von drei versäumten Kontrollen und/oder Meldepflichtversäumnissen im Sinne des internationalen Standards for Results / Standard für Ergebnismanagement- / Disziplinarverfahren eines Athleten, der einem Registered Testing Pool angehört, innerhalb eines Zeitraumes von 12 Monaten.) (Artikel 2.4 NADA-Code) oder
 - bei unzulässiger Einflussnahme oder dem Versuch der unzulässigen Einflussnahme auf irgendeinen Teil des Dopingkontrollverfahrens. (Artikel 2.5 NADA-Code) oder
 - dem Besitz einer verbotenen Substanz oder einer verbotenen Methode (Artikel 2.6 NADA-Code) oder
 - dem Inverkehrbringen oder dem Versuch des Inverkehrbringens einer verbotenen Substanz oder einer verbotenen Methode durch einen Athleten oder eine andere Person (Artikel 2.7 NADA-Code) oder
 - der Verabreichung oder dem Versuch der Verabreichung jeglicher verbotenen Substanzen oder verbotenen Methoden durch einen Athleten oder eine andere Person an jegliche Athleten innerhalb des Wettkampfs oder die Verabreichung oder dem Versuch der Verabreichung jeglicher verbotenen Substanzen oder verbotenen Methoden, die außerhalb des Wettkampfs verboten ist, an jegliche Athleten (Artikel 2.8 NADA-Code) oder
 - bei der Tatbeteiligung oder beim Versuch der Tatbeteiligung durch einen Athleten oder eine andere Person durch Unterstützung, Aufforderung, Beihilfe, Anstiftung, Beteiligung, Verschleierung oder jede sonstige absichtliche Tatbeteiligung oder der Versuch der Tatbeteiligung im Zusammenhang mit einem Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen oder einem Versuch eines Verstoßes gegen Anti-Doping-Bestimmungen oder einem Verstoß gegen Artikel 10.14.1 durch eine andere Person (Artikel 2.9 NADA-Code) oder
 - beim verbotenen Umgang eines Athleten oder einer anderen Person (Artikel 2.10 NADA-Code) oder
 - bei Handlungen eines Athleten oder einer anderen Person, um eine Meldung an Institutionen zu verhindern oder Vergeltung dafür zu üben
3. Der Verstoß gegen die vorstehenden Bestimmungen kann die **Annullierung** des in diesem Wettkampf erzielten Ergebnisses mit allen Konsequenzen (Aberkennung von Medaillen, Punkten und Preisen) nach sich ziehen (Artikel 9; 10.1; 10.10; 10.11 NADA-Code), bei Mannschaftswettkämpfen auch gegebenenfalls der Mannschaft (Artikel 11.2 NADA-Code sowie entsprechende Regelung des einschlägigen Regelwerkes). Darüber hinaus kann auch eine Disqualifikation / Sperre des Sportlers/der Sportlerin erfolgen (Artikel 10.2; 10.3; 10.7 NADA-Code). Der Verstoß gegen Anti-Doping Vorschriften kann ebenfalls finanzielle Konsequenzen mit sich führen (Artikel 10.9; 10.10 NADA-Code)
4. Darüber hinaus wird der Athlet/die Athletin bei nachgewiesenem Doping-Verstoß mit **einem verbandsinternen Verfahren** rechnen müssen, welches nach § 16 der Satzung des DSB zu Verwarnungen, Geldbußen, Aberkennung von Ehrungen, Sperren auf Zeit oder auf Dauer oder bis hin zum Ausschluss führen kann.
5. Die Anerkennung **weitergehender Sanktionen**, die ein zuständiger internationaler Verband oder eine sonstige internationale Sportorganisation oder ein anderer nationaler Sportverband nach den von ihm/ihr aufgestellten oder als gültig zugrundegelegten Regeln aus dem selben Anlass gegen den Athleten/die Athletin verhängt, wird dadurch nicht ausgeschlossen.

Unberührt bleiben auch **Vereinsstrafen**, die der Verein, dessen unmittelbares Mitglied der Athlet/die Athletin ist, im Rahmen seiner Vereinsstrafgewalt gegen ihn/sie aus demselben Anlass beschließt.

Deutscher Schützenbund, Wiesbaden
Bundessportleitung



DEUTSCHER SCHÜTZENBUND E.V.

Erklärung

Bei den Wettbewerben zur Deutschen Meisterschaft werden Dopingkontrollen gemäß der Sportordnung Regel 0.17 durchgeführt. Verstöße gegen Dopingbestimmungen des IOC, der ISSF, der World Archery Federation, der WADA, der NADA und/oder des Deutschen Schützenbundes und der Verbotsliste der WADA werden nach den jeweiligen Bestimmungen geahndet.

Jeder Wettkampfteilnehmer hat Gelegenheit, diese Bestimmungen in den Räumen der Dopingkontrolle einzusehen; sie sind dort ausgelegt. Im Übrigen verweisen wir auf die Bestimmungen unserer Satzung und der Sportordnung. Mit der Unterschrift unter diese Erklärung, die bei der Startnummernausgabe den Beauftragten der Wettkampfleitung auszuhändigen ist, erkennt der Wettkampfteilnehmer alle obigen Regelungen als verbindlich an.

Datum:

Unterschrift des
Wettkampfteilnehmers:

! BITTE AUCH AUF DER RÜCKSEITE UNTERSCHREIBEN !

Stand 26.07.2024

Die Anti-Doping Klauseln des NADA-Codes machen es erforderlich, dass für Streitigkeiten, die einen Verstoß gegen Anti-Doping Bestimmungen zum Gegenstand haben, ein echtes Schiedsgericht für das Rechtsbehelfsverfahren zur Verfügung steht.
Dieser Vorgabe kommt der DSB unter anderem durch den Abschluss einer Schiedsgerichtsvereinbarung nach.

Schiedsgerichtsvereinbarung

zwischen
Athlet/in:

Matilda Schneider,

(im folgenden
"Athlet/in")

Anschrift
Athlet/in:

Straße +
Hausnr.

PLZ +
Ort, Land.

und dem **Deutschen Schützenbund, Lahnstr. 120, 65195 Wiesbaden,**
vertreten durch den Bundesgeschäftsführer, **Jörg Brokamp**

1. Alle Streitigkeiten, die sich in Zusammenhang mit für den Deutschen Schützenbund geltenden Anti Doping-Bestimmungen (World Anti-Doping Code „WADC“, Nationaler Anti-Doping Code „NADC“ und Anti-Doping-Bestimmungen der internationalen Verbände (insbesondere Internationale Schießsport Föderation und World Archery) sowie des Deutschen Schützenbundes, insbesondere über die Gültigkeit und Anwendung dieser Anti-Doping-Bestimmungen, ergeben, werden unter Ausschluss des ordentlichen Rechtsweges in erster Instanz durch das DSB-Gericht 1. Instanz nach der Satzung und der Rechtsordnung des Deutschen Schützenbundes und den Verfahrensvorschriften der Anti-Doping-Bestimmungen Anlage 2 (NADA-Code), insbesondere Art. 12 und Art. 13 NADA-Code entschieden.
2. Gegen Entscheidungen des DSB-Gerichts 1. Instanz kann gemäß Art. 13 NADA-Code Rechtsmittel beim Deutschen Sportschiedsgericht der Deutschen Institution für Schiedsgerichtsbarkeit e.V. (DIS) eingelegt werden. Auf diese Rechtsmittelverfahren finden die Sportschiedsgerichtsordnung der DIS (DIS-SportSchO) und die Verfahrensvorschriften der Anti-Doping-Bestimmungen, insbesondere Art. 12 und Art. 13 NADA-Code Anwendung. Die Parteien dieser Schiedsvereinbarung erkennen an, dass neben ihnen auch die Nationale Anti Doping Agentur Deutschland (NADA) und die weiteren in Art. 13.2.3 NADA-Code genannten Sportorganisationen unmittelbar Rechtsmittel gegen die Entscheidung des DSB-Gerichts 1. Instanz einlegen können und Partei in entsprechenden Schiedsverfahren werden.
3. Gegen Schiedssprüche des Deutschen Sportschiedsgerichts kann Rechtsmittel beim Court of Arbitration for Sport (CAS) in Lausanne nach Maßgabe des § 61 DIS-SportSchO, des Art. 13 NADA Code und der Artikel R47ff des Code of Sports-related Arbitration (CAS-Code) eingelegt werden. Die Parteien dieser Schiedsvereinbarung erkennen an, dass auch die NADA, die Welt-Anti-Doping Agentur (WADA), die oben genannten internationalen Verbände und die weiteren in Art. 13.2.3 NADA-Code genannten Sportorganisationen unmittelbar Rechtsmittel einlegen können und dadurch selbst Partei im Rechtsmittelverfahren beim CAS werden.
4. Diese Schiedsvereinbarung gilt ab dem 01.01.2024.

Ort, Datum

Wiesbaden,

Ort, Datum

Unterschrift Athlet/in

Unterschrift - für Deutschen Schützenbund

Name Athlet/in hier handschriftlich in Druckbuchstaben

bei minderjährigen Athleten: Unterschrift Erziehungsberechtigter

Startkarte Deutsche Meisterschaft 2024

001506

Startnummer **492**

Waffennummer

Name Böck, Christina Elisabeth

Verein BY 040421030

SV Eichenlaub Unterstall

Wettkampfstätte Olympiaschießanlage Garching-Hochbrück
Ingolstädter Landstraße 110



Sie sind in folgenden Wettbewerben startberechtigt:

Wettbewerb	Klasse	Tag	Zeit	Stand	
492 Luftgewehr	M31 Jugend w	01.09.2024	08:00	71	Vorbereitung
492 Luftgewehr	M31 Jugend w	01.09.2024	08:15	71	

Start:



1000049242



2000014191

Sehr geehrte Schützin, sehr geehrter Schütze,

mit dieser Startkarte laden wir Sie herzlich zur diesjährigen Deutschen Meisterschaft ein. Zur Beantragung von Sonderurlaub, Dienst- oder Schulbefreiung kann dieses Schreiben den entsprechenden Stellen vorgelegt werden. Sollten Sie sich für **mehrere Wettbewerbe** an einem Wettkampftag qualifiziert haben, müssen Sie bei eventuellen Überschneidungen der Wettkampfzeiten selbst entscheiden, welchen Wettbewerb Sie bestreiten wollen.

Zur Kontrolle der Teilnahmeberechtigung ist bei allen Starts diese Startkarte in Verbindung mit einem Personalausweis/Reisepass vorzulegen (Regel 0.7.3 SpO). Dies kann auch in elektronischer Form erfolgen. Die Startrechtekontrolle erfolgt über die Sportdatenbank.

Bei Vorlage dieser **Startkarte** erhalten Sie bei der Anmeldung auf dem Schießgelände in einem entsprechend ausgeschilderten Bereich ein Rückenschild mit Ihrer **Startnummer**. Das Rückenschild ist während des Schießens auf dem Rücken zu tragen.

Waffen- und Bekleidungskontrollen finden nur noch für zufällig ausgeloste Teilnehmer statt: Die Schießleitung behält sich aber in gravierenden Fällen eine Nachkontrolle vor. Jeder Teilnehmer ist für seine Bekleidung und Ausrüstung selbst verantwortlich. Sollte bei Nachkontrollen festgestellt werden, dass die Regeln nicht eingehalten sind, so erfolgt eine Disqualifikation.

Bei **Mannschaftsummeldungen** müssen die Ersatzschützen unbedingt zu der Startzeit und auf dem Stand des zu ersetzenden Schützen ihren Wettkampf antreten. Entgegen der Sportordnung muss die Mannschaftsummeldung 45 Minuten vor dem Start des ersten Mannschaftsmitgliedes erfolgen.

Generell gelten die **Regeln** der z.Z. gültigen **Sportordnung** (SpO) sowie die der Ausschreibung vom Dezember 2023.

Zur Mannschaftsbildung und zum Ablauf der Meisterschaften in München beachten sie bitte auch die zusätzlichen Informationen und Hinweise im Anhang zu dieser Startkarte (1 Seite).

Ausländer, die keine deutsche Staatsangehörigkeit besitzen, müssen zu Beginn des Sportjahres über ihren Landesverband einmalig eine **Startberechtigung** beim Deutschen Schützenbund beantragen und diese vor dem Wettkampf vorlegen. EU Bürger sind deutschen Sportlern gleichgestellt. Sie sind keine Ausländer im Sinne der Sportordnung (Regel 0.7.4 ff).

Mit der Teilnahme am Wettkampf ist der Schütze den Regeln der Sportordnung unterworfen. Neben den Bestimmungen der Sportordnung finden der zur Zeit gültige NADA-Code (Stand 01.01.2021) und die **WADA-Liste 2024** der verbotenen Wirkstoffe und verbotenen Methoden Anwendung (Stand 01.01.2024). Der DSB weist darauf hin, dass vor, während und unmittelbar nach den Wettkämpfen **Dopingkontrollen** durchgeführt werden können. Teilnehmer*innen, die ein Medikament einnehmen, das auf der Verbotsliste der WADA aufgeführt wird, benötigen für die Anwendung je nach Testpoolstatus eine ärztliche Bescheinigung (Nicht-Testpoolangehörige) oder eine medizinische Ausnahmegenehmigung (Testpoolangehörige) der NADA. Weitere Informationen hierzu finden Sie unter www.nada.de/medizin.

Mit der Meldung zu Veranstaltungen des DSB erklärt sich der Teilnehmer damit einverstanden, dass seine für die Veranstaltung benötigten Daten und die im Wettkampf erzielten Ergebnisse zu organisatorischen und dokumentarischen Zwecken, unter der Angabe von Name, Vereinsname, Altersklasse, Wettkampfbezeichnung und Landesverband, erfasst und in Papierlisten, Aushängen, Starterlisten, Zeitschriften und im Internet/Social Media evtl. auch mit Fotos beim DSB sowie seinen Landesverbänden veröffentlicht werden.

Mit sportlichen Grüßen

DEUTSCHER SCHÜTZENBUND e.V.

Lahnstraße 120 - 65195 Wiesbaden - Tel. 0611 46807-0

GERHARD FURNIER

Vizepräsident Sport



SINCE 1886



Flaggen, Masten, Displays,
Branding Solutions.



Hinweise zur Deutschen Meisterschaft 2024 in München:

Dopingerklärung und Schiedsgerichtsvereinbarung:

Die der Einladung/Startkarte beiliegende Dopingerklärung und die Schiedsgerichtsvereinbarung sind, **um längere Wartezeiten zu vermeiden**, bereits ausgefüllt und unterschrieben bei der Anmeldung bzw. beim Service Point abzugeben.

Parkhinweise:

In diesem Jahr stehen voraussichtlich neben den vorhandenen & gebührenpflichtigen Parkflächen auf dem Schießgelände auch Parkplätze in relativ kurzer Nähe und per Shuttle-Service zu Verfügung. Nähere Informationen hierzu finden Sie rechtzeitig vor Veranstaltungsbeginn unter dem Link:

<https://www.dsb.de/schiesssport/top-events/deutsche-meisterschaft>

Wir weisen ausdrücklich darauf hin, dass die B 13 „abgeflattert“ wird und nicht zum Parken zur Verfügung steht. Aus den Jahren vorher wissen wir, dass dort widerrechtlich abgestellte Fahrzeuge abgeschleppt werden.

Waffenkontrolle:

Wie schon den Startkarten zu entnehmen ist, finden in diesem Jahr keine Waffen- und Bekleidungskontrollen statt. Das heißt aber nicht, dass diese Regeln ausgesetzt sind. Jeder Teilnehmer ist für seine Bekleidung und Ausrüstung selbst verantwortlich.

Die Schießleitung behält sich in gravierenden Fällen eine Nachkontrolle vor. Sollte bei Nachkontrollen festgestellt werden, dass die Regeln nicht eingehalten sind, so erfolgt eine Disqualifikation.

Wettkämpfe:

Die Wettkämpfe werden nach der Sportordnung abgewickelt. Finals werden im Zeiplan & im Aushang bekanntgemacht.

Die Flintenwettbewerbe erfolgen ebenfalls & wie gewohnt gemäß Zeitplan.

Siegerehrungen:

Siegerehrungen werden per Aushang regelmäßig bekanntgegeben und die Ehrungen auch durchgeführt. Nicht mögliche Siegerehrungen werden an die Landesverbände übertragen.

Und nun wünschen wir ihnen viel Erfolg bei den diesjährigen Deutschen Meisterschaften.

Ihre Bundessportleitung



Ehrenamt... Ehrensache!



Zusatz zur Startkarte Deutsche Meisterschaft 2024

- Dopingerklärung -

Name, Vorname **Böck, Christina Elisabeth**

Geburtsdatum

Wettkampfkategorie

Startnummer **492**

Ergänzung zu den Zulassungsbestimmungen zur Deutschen Meisterschaft

1. Mit der Teilnahme am Wettkampf ist der Schütze den Regeln der **Sportordnung** unterworfen. Neben den Bestimmungen der Sportordnung finden der zur Zeit gültige **NADC21** (= NADA-Code 2021, Stand 01.01.2021) und die zur Zeit gültige **WADA-Liste** der verbotenen Wirkstoffe und verbotenen Methoden Anwendung (Stand 01.01.2024). Der DSB weist darauf hin, dass vor, während und unmittelbar nach den Wettkämpfen **Dopingkontrollen** durchgeführt werden können. Sollten Sie Medikamente nehmen, kümmern Sie sich bitte frühzeitig um nötige Ausnahmegenehmigungen (TUE) für Wirkstoffe in Ihren Medikamenten. Eine Bescheinigung des Hausarztes reicht in der Regel nicht aus. Weitere Informationen hierzu siehe in den FAQ's zur DM und unter www.dsb.de/der-verband/ueber-uns/statuten/, www.nada.de oder unter www.dsb.de/schiesssport/sport/anti-doping/ bzw. www.dsb.de/bogensport/sport/anti-doping/
2. An der Deutschen Meisterschaft war bzw. ist **nicht teilnahmeberechtigt**, rückwirkend die-/derjenige, bei der/dem das Ergebnis einer vor, während oder nach dem Wettkampf entnommenen Dopingprobe ergibt, dass sie/er gegen die Anti-Dopingbestimmungen des NADA-Codes (Artikel 2) verstoßen hat. Ein Verstoß gegen das Doping-Verbot wird angenommen
 - beim Vorhandensein einer verbotenen Substanz, ihrer Metaboliten oder Marker in der Probe eines Athleten (Artikel 2.1 NADA-Code) oder
 - bei dem Gebrauch oder dem Versuch des Gebrauchs einer verbotenen Substanz oder einer verbotenen Methode durch einen Athleten (Artikel 2.2 NADA-Code) oder
 - bei der Umgehung einer Probennahme oder der Weigerung oder dem Unterlassen ohne zwingenden Grund, sich nach entsprechender Benachrichtigung durch eine ordnungsgemäß bevollmächtigte Person zu unterziehen (Artikel 2.3 NADA-Code) oder
 - bei Meldepflichtverstößen (Jede Kombination von drei versäumten Kontrollen und/oder Meldepflichtversäumnissen im Sinne des internationalen Standards for Results / Standard für Ergebnismanagement- / Disziplinarverfahren eines Athleten, der einem Registered Testing Pool angehört, innerhalb eines Zeitraumes von 12 Monaten.) (Artikel 2.4 NADA-Code) oder
 - bei unzulässiger Einflussnahme oder dem Versuch der unzulässigen Einflussnahme auf irgendeinen Teil des Dopingkontrollverfahrens. (Artikel 2.5 NADA-Code) oder
 - dem Besitz einer verbotenen Substanz oder einer verbotenen Methode (Artikel 2.6 NADA-Code) oder
 - dem Inverkehrbringen oder dem Versuch des Inverkehrbringens einer verbotenen Substanz oder einer verbotenen Methode durch einen Athleten oder eine andere Person (Artikel 2.7 NADA-Code) oder
 - der Verabreichung oder dem Versuch der Verabreichung jeglicher verbotenen Substanzen oder verbotenen Methoden durch einen Athleten oder eine andere Person an jegliche Athleten innerhalb des Wettkampfs oder die Verabreichung oder dem Versuch der Verabreichung jeglicher verbotenen Substanzen oder verbotenen Methoden, die außerhalb des Wettkampfs verboten ist, an jegliche Athleten (Artikel 2.8 NADA-Code) oder
 - bei der Tatbeteiligung oder beim Versuch der Tatbeteiligung durch einen Athleten oder eine andere Person durch Unterstützung, Aufforderung, Beihilfe, Anstiftung, Beteiligung, Verschleierung oder jede sonstige absichtliche Tatbeteiligung oder der Versuch der Tatbeteiligung im Zusammenhang mit einem Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen oder einem Versuch eines Verstoßes gegen Anti-Doping-Bestimmungen oder einem Verstoß gegen Artikel 10.14.1 durch eine andere Person (Artikel 2.9 NADA-Code) oder
 - beim verbotenen Umgang eines Athleten oder einer anderen Person (Artikel 2.10 NADA-Code) oder
 - bei Handlungen eines Athleten oder einer anderen Person, um eine Meldung an Institutionen zu verhindern oder Vergeltung dafür zu üben
3. Der Verstoß gegen die vorstehenden Bestimmungen kann die **Annullierung** des in diesem Wettkampf erzielten Ergebnisses mit allen Konsequenzen (Aberkennung von Medaillen, Punkten und Preisen) nach sich ziehen (Artikel 9; 10.1; 10.10; 10.11 NADA-Code), bei Mannschaftswettkämpfen auch gegebenenfalls der Mannschaft (Artikel 11.2 NADA-Code sowie entsprechende Regelung des einschlägigen Regelwerkes). Darüber hinaus kann auch eine Disqualifikation / Sperre des Sportlers/der Sportlerin erfolgen (Artikel 10.2; 10.3; 10.7 NADA-Code). Der Verstoß gegen Anti-Doping Vorschriften kann ebenfalls finanzielle Konsequenzen mit sich führen (Artikel 10.9; 10.10 NADA-Code)
4. Darüber hinaus wird der Athlet/die Athletin bei nachgewiesenem Doping-Verstoß mit **einem verbandsinternen Verfahren** rechnen müssen, welches nach § 16 der Satzung des DSB zu Verwarnungen, Geldbußen, Aberkennung von Ehrungen, Sperren auf Zeit oder auf Dauer oder bis hin zum Ausschluss führen kann.
5. Die Anerkennung **weitergehender Sanktionen**, die ein zuständiger internationaler Verband oder eine sonstige internationale Sportorganisation oder ein anderer nationaler Sportverband nach den von ihm/ihr aufgestellten oder als gültig zugrundegelegten Regeln aus dem selben Anlass gegen den Athleten/die Athletin verhängt, wird dadurch nicht ausgeschlossen.

Unberührt bleiben auch **Vereinsstrafen**, die der Verein, dessen unmittelbares Mitglied der Athlet/die Athletin ist, im Rahmen seiner Vereinsstrafgewalt gegen ihn/sie aus demselben Anlass beschließt.

Deutscher Schützenbund, Wiesbaden
Bundessportleitung



Erklärung

Bei den Wettbewerben zur Deutschen Meisterschaft werden Dopingkontrollen gemäß der Sportordnung Regel 0.17 durchgeführt. Verstöße gegen Dopingbestimmungen des IOC, der ISSF, der World Archery Federation, der WADA, der NADA und/oder des Deutschen Schützenbundes und der Verbotsliste der WADA werden nach den jeweiligen Bestimmungen geahndet.

Jeder Wettkampfteilnehmer hat Gelegenheit, diese Bestimmungen in den Räumen der Dopingkontrolle einzusehen; sie sind dort ausgelegt. Im Übrigen verweisen wir auf die Bestimmungen unserer Satzung und der Sportordnung. Mit der Unterschrift unter diese Erklärung, die bei der Startnummernausgabe den Beauftragten der Wettkampfleitung auszuhändigen ist, erkennt der Wettkampfteilnehmer alle obigen Regelungen als verbindlich an.

Datum:

Unterschrift des
Wettkampfteilnehmers:

! BITTE AUCH AUF DER RÜCKSEITE UNTERSCHREIBEN !

Stand 26.07.2024

Die Anti-Doping Klauseln des NADA-Codes machen es erforderlich, dass für Streitigkeiten, die einen Verstoß gegen Anti-Doping Bestimmungen zum Gegenstand haben, ein echtes Schiedsgericht für das Rechtsbehelfsverfahren zur Verfügung steht.
Dieser Vorgabe kommt der DSB unter anderem durch den Abschluss einer Schiedsgerichtsvereinbarung nach.

Schiedsgerichtsvereinbarung

zwischen
Athlet/in:

Christina Elisabeth Böck,

(im folgenden
"Athlet/in")

Anschrift
Athlet/in:

Straße +
Hausnr.

PLZ +
Ort, Land.

und dem **Deutschen Schützenbund, Lahnstr. 120, 65195 Wiesbaden,**
vertreten durch den Bundesgeschäftsführer, **Jörg Brokamp**

1. Alle Streitigkeiten, die sich in Zusammenhang mit für den Deutschen Schützenbund geltenden Anti Doping-Bestimmungen (World Anti-Doping Code „WADC“, Nationaler Anti-Doping Code „NADC“ und Anti-Doping-Bestimmungen der internationalen Verbände (insbesondere Internationale Schießsport Föderation und World Archery) sowie des Deutschen Schützenbundes, insbesondere über die Gültigkeit und Anwendung dieser Anti-Doping-Bestimmungen, ergeben, werden unter Ausschluss des ordentlichen Rechtsweges in erster Instanz durch das DSB-Gericht 1. Instanz nach der Satzung und der Rechtsordnung des Deutschen Schützenbundes und den Verfahrensvorschriften der Anti-Doping-Bestimmungen Anlage 2 (NADA-Code), insbesondere Art. 12 und Art. 13 NADA-Code entschieden.
2. Gegen Entscheidungen des DSB-Gerichts 1. Instanz kann gemäß Art. 13 NADA-Code Rechtsmittel beim Deutschen Sportschiedsgericht der Deutschen Institution für Schiedsgerichtsbarkeit e.V. (DIS) eingelegt werden. Auf diese Rechtsmittelverfahren finden die Sportschiedsgerichtsordnung der DIS (DIS-SportSchO) und die Verfahrensvorschriften der Anti-Doping-Bestimmungen, insbesondere Art. 12 und Art. 13 NADA-Code Anwendung. Die Parteien dieser Schiedsvereinbarung erkennen an, dass neben ihnen auch die Nationale Anti Doping Agentur Deutschland (NADA) und die weiteren in Art. 13.2.3 NADA-Code genannten Sportorganisationen unmittelbar Rechtsmittel gegen die Entscheidung des DSB-Gerichts 1. Instanz einlegen können und Partei in entsprechenden Schiedsverfahren werden.
3. Gegen Schiedssprüche des Deutschen Sportschiedsgerichts kann Rechtsmittel beim Court of Arbitration for Sport (CAS) in Lausanne nach Maßgabe des § 61 DIS-SportSchO, des Art. 13 NADA Code und der Artikel R47ff des Code of Sports-related Arbitration (CAS-Code) eingelegt werden. Die Parteien dieser Schiedsvereinbarung erkennen an, dass auch die NADA, die Welt-Anti-Doping Agentur (WADA), die oben genannten internationalen Verbände und die weiteren in Art. 13.2.3 NADA-Code genannten Sportorganisationen unmittelbar Rechtsmittel einlegen können und dadurch selbst Partei im Rechtsmittelverfahren beim CAS werden.
4. Diese Schiedsvereinbarung gilt ab dem 01.01.2024.

Ort, Datum

Wiesbaden,

Ort, Datum

Unterschrift Athlet/in

Unterschrift - für Deutschen Schützenbund

Name Athlet/in hier handschriftlich in Druckbuchstaben

bei minderjährigen Athleten: Unterschrift Erziehungsberechtigter

Startkarte Deutsche Meisterschaft 2024

001507

Startnummer **634**

Waffennummer



DEUTSCHER SCHÜTZENBUND e.V.



Name Ammler, Laura Marie

Verein BY 040421030

SV Eichenlaub Unterstall

Wettkampfstätte Olympiaschießanlage Garching-Hochbrück
Ingolstädter Landstraße 110

Sie sind in folgenden Wettbewerben startberechtigt:

	Wettbewerb	Klasse	Tag	Zeit	Stand	
634	Luftgewehr	M41 Juniorinnen I	25.08.2024	08:00	73	Vorbereitung
634	Luftgewehr	M41 Juniorinnen I	25.08.2024	08:15	73	

Start:



1000063404



2000014579

Sehr geehrte Schützin, sehr geehrter Schütze,

mit dieser Startkarte laden wir Sie herzlich zur diesjährigen Deutschen Meisterschaft ein. Zur Beantragung von Sonderurlaub, Dienst- oder Schulbefreiung kann dieses Schreiben den entsprechenden Stellen vorgelegt werden. Sollten Sie sich für **mehrere Wettbewerbe** an einem Wettkampftag qualifiziert haben, müssen Sie bei eventuellen Überschneidungen der Wettkampfzeiten selbst entscheiden, welchen Wettbewerb Sie bestreiten wollen.

Zur Kontrolle der Teilnahmeberechtigung ist bei allen Starts diese Startkarte in Verbindung mit einem Personalausweis/Reisepass vorzulegen (Regel 0.7.3 SpO). Dies kann auch in elektronischer Form erfolgen. Die Startrechtekontrolle erfolgt über die Sportdatenbank.

Bei Vorlage dieser **Startkarte** erhalten Sie bei der Anmeldung auf dem Schießgelände in einem entsprechend ausgeschilderten Bereich ein Rückenschild mit Ihrer **Startnummer**. Das Rückenschild ist während des Schießens auf dem Rücken zu tragen.

Waffen- und Bekleidungskontrollen finden nur noch für zufällig ausgeloste Teilnehmer statt: Die Schießleitung behält sich aber in gravierenden Fällen eine Nachkontrolle vor. Jeder Teilnehmer ist für seine Bekleidung und Ausrüstung selbst verantwortlich. Sollte bei Nachkontrollen festgestellt werden, dass die Regeln nicht eingehalten sind, so erfolgt eine Disqualifikation.

Bei **Mannschaftsummeldungen** müssen die Ersatzschützen unbedingt zu der Startzeit und auf dem Stand des zu ersetzenden Schützen ihren Wettkampf antreten. Entgegen der Sportordnung muss die Mannschaftsummeldung 45 Minuten vor dem Start des ersten Mannschaftsmitgliedes erfolgen.

Generell gelten die **Regeln** der z.Z. gültigen **Sportordnung** (SpO) sowie die der Ausschreibung vom Dezember 2023.

Zur Mannschaftsbildung und zum Ablauf der Meisterschaften in München beachten sie bitte auch die zusätzlichen Informationen und Hinweise im Anhang zu dieser Startkarte (1 Seite).

Ausländer, die keine deutsche Staatsangehörigkeit besitzen, müssen zu Beginn des Sportjahres über ihren Landesverband einmalig eine **Startberechtigung** beim Deutschen Schützenbund beantragen und diese vor dem Wettkampf vorlegen. EU Bürger sind deutschen Sportlern gleichgestellt. Sie sind keine Ausländer im Sinne der Sportordnung (Regel 0.7.4 ff).

Mit der Teilnahme am Wettkampf ist der Schütze den Regeln der Sportordnung unterworfen. Neben den Bestimmungen der Sportordnung finden der zur Zeit gültige NADA-Code (Stand 01.01.2021) und die **WADA-Liste 2024** der verbotenen Wirkstoffe und verbotenen Methoden Anwendung (Stand 01.01.2024). Der DSB weist darauf hin, dass vor, während und unmittelbar nach den Wettkämpfen **Dopingkontrollen** durchgeführt werden können. Teilnehmer*innen, die ein Medikament einnehmen, das auf der Verbotsliste der WADA aufgeführt wird, benötigen für die Anwendung je nach Testpoolstatus eine ärztliche Bescheinigung (Nicht-Testpoolangehörige) oder eine medizinische Ausnahmegenehmigung (Testpoolangehörige) der NADA. Weitere Informationen hierzu finden Sie unter www.nada.de/medizin.

Mit der Meldung zu Veranstaltungen des DSB erklärt sich der Teilnehmer damit einverstanden, dass seine für die Veranstaltung benötigten Daten und die im Wettkampf erzielten Ergebnisse zu organisatorischen und dokumentarischen Zwecken, unter der Angabe von Name, Vereinsname, Altersklasse, Wettkampfbezeichnung und Landesverband, erfasst und in Papierlisten, Aushängen, Starterlisten, Zeitschriften und im Internet/Social Media evtl. auch mit Fotos beim DSB sowie seinen Landesverbänden veröffentlicht werden.

Mit sportlichen Grüßen

DEUTSCHER SCHÜTZENBUND e.V.

Lahnstraße 120 - 65195 Wiesbaden - Tel. 0611 46807-0

GERHARD FURNIER

Vizepräsident Sport



SINCE 1886



Flaggen, Masten, Displays,
Branding Solutions.



Hinweise zur Deutschen Meisterschaft 2024 in München:

Dopingerklärung und Schiedsgerichtsvereinbarung:

Die der Einladung/Startkarte beiliegende Dopingerklärung und die Schiedsgerichtsvereinbarung sind, **um längere Wartezeiten zu vermeiden**, bereits ausgefüllt und unterschrieben bei der Anmeldung bzw. beim Service Point abzugeben.

Parkhinweise:

In diesem Jahr stehen voraussichtlich neben den vorhandenen & gebührenpflichtigen Parkflächen auf dem Schießgelände auch Parkplätze in relativ kurzer Nähe und per Shuttle-Service zu Verfügung. Nähere Informationen hierzu finden Sie rechtzeitig vor Veranstaltungsbeginn unter dem Link:

<https://www.dsb.de/schiesssport/top-events/deutsche-meisterschaft>

Wir weisen ausdrücklich darauf hin, dass die B 13 „abgeflattert“ wird und nicht zum Parken zur Verfügung steht. Aus den Jahren vorher wissen wir, dass dort widerrechtlich abgestellte Fahrzeuge abgeschleppt werden.

Waffenkontrolle:

Wie schon den Startkarten zu entnehmen ist, finden in diesem Jahr keine Waffen- und Bekleidungskontrollen statt. Das heißt aber nicht, dass diese Regeln ausgesetzt sind. Jeder Teilnehmer ist für seine Bekleidung und Ausrüstung selbst verantwortlich.

Die Schießleitung behält sich in gravierenden Fällen eine Nachkontrolle vor. Sollte bei Nachkontrollen festgestellt werden, dass die Regeln nicht eingehalten sind, so erfolgt eine Disqualifikation.

Wettkämpfe:

Die Wettkämpfe werden nach der Sportordnung abgewickelt. Finals werden im Zeiplan & im Aushang bekanntgemacht.

Die Flintenwettbewerbe erfolgen ebenfalls & wie gewohnt gemäß Zeitplan.

Siegerehrungen:

Siegerehrungen werden per Aushang regelmäßig bekanntgegeben und die Ehrungen auch durchgeführt. Nicht mögliche Siegerehrungen werden an die Landesverbände übertragen.

Und nun wünschen wir ihnen viel Erfolg bei den diesjährigen Deutschen Meisterschaften.

Ihre Bundessportleitung



Ehrenamt... Ehrensache!



Zusatz zur Startkarte Deutsche Meisterschaft 2024

- Dopingerklärung -

Name, Vorname **Ammler, Laura Marie**

Geburtsdatum

Wettkampfkategorie

Startnummer

634

Ergänzung zu den Zulassungsbestimmungen zur Deutschen Meisterschaft

1. Mit der Teilnahme am Wettkampf ist der Schütze den Regeln der **Sportordnung** unterworfen. Neben den Bestimmungen der Sportordnung finden der zur Zeit gültige **NADC21** (= NADA-Code 2021, Stand 01.01.2021) und die zur Zeit gültige **WADA-Liste** der verbotenen Wirkstoffe und verbotenen Methoden Anwendung (Stand 01.01.2024). Der DSB weist darauf hin, dass vor, während und unmittelbar nach den Wettkämpfen **Dopingkontrollen** durchgeführt werden können. Sollten Sie Medikamente nehmen, kümmern Sie sich bitte frühzeitig um nötige Ausnahmegenehmigungen (TUE) für Wirkstoffe in Ihren Medikamenten. Eine Bescheinigung des Hausarztes reicht in der Regel nicht aus. Weitere Informationen hierzu siehe in den FAQ's zur DM und unter www.dsb.de/der-verband/ueber-uns/statuten/, www.nada.de oder unter www.dsb.de/schiesssport/sport/anti-doping/ bzw. www.dsb.de/bogensport/sport/anti-doping/
2. An der Deutschen Meisterschaft war bzw. ist **nicht teilnahmeberechtigt**, rückwirkend die-/derjenige, bei der/dem das Ergebnis einer vor, während oder nach dem Wettkampf entnommenen Dopingprobe ergibt, dass sie/er gegen die Anti-Dopingbestimmungen des NADA-Codes (Artikel 2) verstoßen hat. Ein Verstoß gegen das Doping-Verbot wird angenommen
 - beim Vorhandensein einer verbotenen Substanz, ihrer Metaboliten oder Marker in der Probe eines Athleten (Artikel 2.1 NADA-Code) oder
 - bei dem Gebrauch oder dem Versuch des Gebrauchs einer verbotenen Substanz oder einer verbotenen Methode durch einen Athleten (Artikel 2.2 NADA-Code) oder
 - bei der Umgehung einer Probennahme oder der Weigerung oder dem Unterlassen ohne zwingenden Grund, sich nach entsprechender Benachrichtigung durch eine ordnungsgemäß bevollmächtigte Person zu unterziehen (Artikel 2.3 NADA-Code) oder
 - bei Meldepflichtverstößen (Jede Kombination von drei versäumten Kontrollen und/oder Meldepflichtversäumnissen im Sinne des internationalen Standards for Results / Standard für Ergebnismanagement- / Disziplinarverfahren eines Athleten, der einem Registered Testing Pool angehört, innerhalb eines Zeitraumes von 12 Monaten.) (Artikel 2.4 NADA-Code) oder
 - bei unzulässiger Einflussnahme oder dem Versuch der unzulässigen Einflussnahme auf irgendeinen Teil des Dopingkontrollverfahrens. (Artikel 2.5 NADA-Code) oder
 - dem Besitz einer verbotenen Substanz oder einer verbotenen Methode (Artikel 2.6 NADA-Code) oder
 - dem Inverkehrbringen oder dem Versuch des Inverkehrbringens einer verbotenen Substanz oder einer verbotenen Methode durch einen Athleten oder eine andere Person (Artikel 2.7 NADA-Code) oder
 - der Verabreichung oder dem Versuch der Verabreichung jeglicher verbotenen Substanzen oder verbotenen Methoden durch einen Athleten oder eine andere Person an jegliche Athleten innerhalb des Wettkampfs oder die Verabreichung oder dem Versuch der Verabreichung jeglicher verbotenen Substanzen oder verbotenen Methoden, die außerhalb des Wettkampfs verboten ist, an jegliche Athleten (Artikel 2.8 NADA-Code) oder
 - bei der Tatbeteiligung oder beim Versuch der Tatbeteiligung durch einen Athleten oder eine andere Person durch Unterstützung, Aufforderung, Beihilfe, Anstiftung, Beteiligung, Verschleierung oder jede sonstige absichtliche Tatbeteiligung oder der Versuch der Tatbeteiligung im Zusammenhang mit einem Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen oder einem Versuch eines Verstoßes gegen Anti-Doping-Bestimmungen oder einem Verstoß gegen Artikel 10.14.1 durch eine andere Person (Artikel 2.9 NADA-Code) oder
 - beim verbotenen Umgang eines Athleten oder einer anderen Person (Artikel 2.10 NADA-Code) oder
 - bei Handlungen eines Athleten oder einer anderen Person, um eine Meldung an Institutionen zu verhindern oder Vergeltung dafür zu üben
3. Der Verstoß gegen die vorstehenden Bestimmungen kann die **Annullierung** des in diesem Wettkampf erzielten Ergebnisses mit allen Konsequenzen (Aberkennung von Medaillen, Punkten und Preisen) nach sich ziehen (Artikel 9; 10.1; 10.10; 10.11 NADA-Code), bei Mannschaftswettkämpfen auch gegebenenfalls der Mannschaft (Artikel 11.2 NADA-Code sowie entsprechende Regelung des einschlägigen Regelwerkes). Darüber hinaus kann auch eine Disqualifikation / Sperre des Sportlers/der Sportlerin erfolgen (Artikel 10.2; 10.3; 10.7 NADA-Code). Der Verstoß gegen Anti-Doping Vorschriften kann ebenfalls finanzielle Konsequenzen mit sich führen (Artikel 10.9; 10.10 NADA-Code)
4. Darüber hinaus wird der Athlet/die Athletin bei nachgewiesenem Doping-Verstoß mit **einem verbandsinternen Verfahren** rechnen müssen, welches nach § 16 der Satzung des DSB zu Verwarnungen, Geldbußen, Aberkennung von Ehrungen, Sperren auf Zeit oder auf Dauer oder bis hin zum Ausschluss führen kann.
5. Die Anerkennung **weitergehender Sanktionen**, die ein zuständiger internationaler Verband oder eine sonstige internationale Sportorganisation oder ein anderer nationaler Sportverband nach den von ihm/ihr aufgestellten oder als gültig zugrundegelegten Regeln aus dem selben Anlass gegen den Athleten/die Athletin verhängt, wird dadurch nicht ausgeschlossen.

Unberührt bleiben auch **Vereinsstrafen**, die der Verein, dessen unmittelbares Mitglied der Athlet/die Athletin ist, im Rahmen seiner Vereinsstrafgewalt gegen ihn/sie aus demselben Anlass beschließt.

Deutscher Schützenbund, Wiesbaden
Bundessportleitung



Erklärung

Bei den Wettbewerben zur Deutschen Meisterschaft werden Dopingkontrollen gemäß der Sportordnung Regel 0.17 durchgeführt. Verstöße gegen Dopingbestimmungen des IOC, der ISSF, der World Archery Federation, der WADA, der NADA und/oder des Deutschen Schützenbundes und der Verbotsliste der WADA werden nach den jeweiligen Bestimmungen geahndet.

Jeder Wettkampfteilnehmer hat Gelegenheit, diese Bestimmungen in den Räumen der Dopingkontrolle einzusehen; sie sind dort ausgelegt. Im Übrigen verweisen wir auf die Bestimmungen unserer Satzung und der Sportordnung. Mit der Unterschrift unter diese Erklärung, die bei der Startnummernausgabe den Beauftragten der Wettkampfleitung auszuhändigen ist, erkennt der Wettkampfteilnehmer alle obigen Regelungen als verbindlich an.

Datum:

Unterschrift des
Wettkampfteilnehmers:

! BITTE AUCH AUF DER RÜCKSEITE UNTERSCHREIBEN !

Stand 26.07.2024

Die Anti-Doping Klauseln des NADA-Codes machen es erforderlich, dass für Streitigkeiten, die einen Verstoß gegen Anti-Doping Bestimmungen zum Gegenstand haben, ein echtes Schiedsgericht für das Rechtsbehelfsverfahren zur Verfügung steht.
Dieser Vorgabe kommt der DSB unter anderem durch den Abschluss einer Schiedsgerichtsvereinbarung nach.

Schiedsgerichtsvereinbarung

zwischen
Athlet/in:

Laura Marie Ammler,

(im folgenden
"Athlet/in")

Anschrift
Athlet/in:

Straße +
Hausnr.

PLZ +
Ort, Land.

und dem **Deutschen Schützenbund, Lahnstr. 120, 65195 Wiesbaden,**
vertreten durch den Bundesgeschäftsführer, **Jörg Brokamp**

1. Alle Streitigkeiten, die sich in Zusammenhang mit für den Deutschen Schützenbund geltenden Anti Doping-Bestimmungen (World Anti-Doping Code „WADC“, Nationaler Anti-Doping Code „NADC“ und Anti-Doping-Bestimmungen der internationalen Verbände (insbesondere Internationale Schießsport Föderation und World Archery) sowie des Deutschen Schützenbundes, insbesondere über die Gültigkeit und Anwendung dieser Anti-Doping-Bestimmungen, ergeben, werden unter Ausschluss des ordentlichen Rechtsweges in erster Instanz durch das DSB-Gericht 1. Instanz nach der Satzung und der Rechtsordnung des Deutschen Schützenbundes und den Verfahrensvorschriften der Anti-Doping-Bestimmungen Anlage 2 (NADA-Code), insbesondere Art. 12 und Art. 13 NADA-Code entschieden.
2. Gegen Entscheidungen des DSB-Gerichts 1. Instanz kann gemäß Art. 13 NADA-Code Rechtsmittel beim Deutschen Sportschiedsgericht der Deutschen Institution für Schiedsgerichtsbarkeit e.V. (DIS) eingelegt werden. Auf diese Rechtsmittelverfahren finden die Sportschiedsgerichtsordnung der DIS (DIS-SportSchO) und die Verfahrensvorschriften der Anti-Doping-Bestimmungen, insbesondere Art. 12 und Art. 13 NADA-Code Anwendung. Die Parteien dieser Schiedsvereinbarung erkennen an, dass neben ihnen auch die Nationale Anti Doping Agentur Deutschland (NADA) und die weiteren in Art. 13.2.3 NADA-Code genannten Sportorganisationen unmittelbar Rechtsmittel gegen die Entscheidung des DSB-Gerichts 1. Instanz einlegen können und Partei in entsprechenden Schiedsverfahren werden.
3. Gegen Schiedssprüche des Deutschen Sportschiedsgerichts kann Rechtsmittel beim Court of Arbitration for Sport (CAS) in Lausanne nach Maßgabe des § 61 DIS-SportSchO, des Art. 13 NADA Code und der Artikel R47ff des Code of Sports-related Arbitration (CAS-Code) eingelegt werden. Die Parteien dieser Schiedsvereinbarung erkennen an, dass auch die NADA, die Welt-Anti-Doping Agentur (WADA), die oben genannten internationalen Verbände und die weiteren in Art. 13.2.3 NADA-Code genannten Sportorganisationen unmittelbar Rechtsmittel einlegen können und dadurch selbst Partei im Rechtsmittelverfahren beim CAS werden.
4. Diese Schiedsvereinbarung gilt ab dem 01.01.2024.

Ort, Datum

Wiesbaden,

Ort, Datum

Unterschrift Athlet/in

Unterschrift - für Deutschen Schützenbund

Name Athlet/in hier handschriftlich in Druckbuchstaben

bei minderjährigen Athleten: Unterschrift Erziehungsberechtigter

Startkarte Deutsche Meisterschaft 2024

001508

Name Seemeier, Antonia
Verein BY 040421030
SV Eichenlaub Unterstall

Wettkampfstätte Olympiaschießanlage Garching-Hochbrück
Ingolstädter Landstraße 110

Startnummer 635

Waffennummer



Sie sind in folgenden Wettbewerben startberechtigt:

Wettbewerb	Klasse	Tag	Zeit	Stand	
635 Luftgewehr	M41 Juniorinnen I	25.08.2024	08:00	41	Vorbereitung
635 Luftgewehr	M41 Juniorinnen I	25.08.2024	08:15	41	

Start:  1000063501  2000014579

Sehr geehrte Schützin, sehr geehrter Schütze,

mit dieser Startkarte laden wir Sie herzlich zur diesjährigen Deutschen Meisterschaft ein. Zur Beantragung von Sonderurlaub, Dienst- oder Schulbefreiung kann dieses Schreiben den entsprechenden Stellen vorgelegt werden. Sollten Sie sich für **mehrere Wettbewerbe** an einem Wettkampftag qualifiziert haben, müssen Sie bei eventuellen Überschneidungen der Wettkampfzeiten selbst entscheiden, welchen Wettbewerb Sie bestreiten wollen.

Zur Kontrolle der Teilnahmeberechtigung ist bei allen Starts diese Startkarte in Verbindung mit einem Personalausweis/Reisepass vorzulegen (Regel 0.7.3 SpO). Dies kann auch in elektronischer Form erfolgen. Die Startrechtekontrolle erfolgt über die Sportdatenbank.

Bei Vorlage dieser **Startkarte** erhalten Sie bei der Anmeldung auf dem Schießgelände in einem entsprechend ausgeschilderten Bereich ein Rückenschild mit Ihrer **Startnummer**. Das Rückenschild ist während des Schießens auf dem Rücken zu tragen.

Waffen- und Bekleidungskontrollen finden nur noch für zufällig ausgeloste Teilnehmer statt: Die Schießleitung behält sich aber in gravierenden Fällen eine Nachkontrolle vor. Jeder Teilnehmer ist für seine Bekleidung und Ausrüstung selbst verantwortlich. Sollte bei Nachkontrollen festgestellt werden, dass die Regeln nicht eingehalten sind, so erfolgt eine Disqualifikation.

Bei **Mannschaftsummeldungen** müssen die Ersatzschützen unbedingt zu der Startzeit und auf dem Stand des zu ersetzenden Schützen ihren Wettkampf antreten. Entgegen der Sportordnung muss die Mannschaftsummeldung 45 Minuten vor dem Start des ersten Mannschaftsmitgliedes erfolgen.

Generell gelten die **Regeln** der z.Z. gültigen **Sportordnung** (SpO) sowie die der Ausschreibung vom Dezember 2023.

Zur Mannschaftsbildung und zum Ablauf der Meisterschaften in München beachten sie bitte auch die zusätzlichen Informationen und Hinweise im Anhang zu dieser Startkarte (1 Seite).

Ausländer, die keine deutsche Staatsangehörigkeit besitzen, müssen zu Beginn des Sportjahres über ihren Landesverband einmalig eine **Startberechtigung** beim Deutschen Schützenbund beantragen und diese vor dem Wettkampf vorlegen. EU Bürger sind deutschen Sportlern gleichgestellt. Sie sind keine Ausländer im Sinne der Sportordnung (Regel 0.7.4 ff).

Mit der Teilnahme am Wettkampf ist der Schütze den Regeln der Sportordnung unterworfen. Neben den Bestimmungen der Sportordnung finden der zur Zeit gültige NADA-Code (Stand 01.01.2021) und die **WADA-Liste 2024** der verbotenen Wirkstoffe und verbotenen Methoden Anwendung (Stand 01.01.2024). Der DSB weist darauf hin, dass vor, während und unmittelbar nach den Wettkämpfen **Dopingkontrollen** durchgeführt werden können. Teilnehmer*innen, die ein Medikament einnehmen, das auf der Verbotsliste der WADA aufgeführt wird, benötigen für die Anwendung je nach Testpoolstatus eine ärztliche Bescheinigung (Nicht-Testpoolangehörige) oder eine medizinische Ausnahmegenehmigung (Testpoolangehörige) der NADA. Weitere Informationen hierzu finden Sie unter www.nada.de/medizin.

Mit der Meldung zu Veranstaltungen des DSB erklärt sich der Teilnehmer damit einverstanden, dass seine für die Veranstaltung benötigten Daten und die im Wettkampf erzielten Ergebnisse zu organisatorischen und dokumentarischen Zwecken, unter der Angabe von Name, Vereinsname, Altersklasse, Wettkampfbezeichnung und Landesverband, erfasst und in Papierlisten, Aushängen, Starterlisten, Zeitschriften und im Internet/Social Media evtl. auch mit Fotos beim DSB sowie seinen Landesverbänden veröffentlicht werden.

Mit sportlichen Grüßen

DEUTSCHER SCHÜTZENBUND e.V.

Lahnstraße 120 - 65195 Wiesbaden - Tel. 0611 46807-0

GERHARD FURNIER

Vizepräsident Sport



Hinweise zur Deutschen Meisterschaft 2024 in München:

Dopingerklärung und Schiedsgerichtsvereinbarung:

Die der Einladung/Startkarte beiliegende Dopingerklärung und die Schiedsgerichtsvereinbarung sind, **um längere Wartezeiten zu vermeiden**, bereits ausgefüllt und unterschrieben bei der Anmeldung bzw. beim Service Point abzugeben.

Parkhinweise:

In diesem Jahr stehen voraussichtlich neben den vorhandenen & gebührenpflichtigen Parkflächen auf dem Schießgelände auch Parkplätze in relativ kurzer Nähe und per Shuttle-Service zu Verfügung. Nähere Informationen hierzu finden Sie rechtzeitig vor Veranstaltungsbeginn unter dem Link:

<https://www.dsb.de/schiesssport/top-events/deutsche-meisterschaft>

Wir weisen ausdrücklich darauf hin, dass die B 13 „abgeflattert“ wird und nicht zum Parken zur Verfügung steht. Aus den Jahren vorher wissen wir, dass dort widerrechtlich abgestellte Fahrzeuge abgeschleppt werden.

Waffenkontrolle:

Wie schon den Startkarten zu entnehmen ist, finden in diesem Jahr keine Waffen- und Bekleidungskontrollen statt. Das heißt aber nicht, dass diese Regeln ausgesetzt sind. Jeder Teilnehmer ist für seine Bekleidung und Ausrüstung selbst verantwortlich.

Die Schießleitung behält sich in gravierenden Fällen eine Nachkontrolle vor. Sollte bei Nachkontrollen festgestellt werden, dass die Regeln nicht eingehalten sind, so erfolgt eine Disqualifikation.

Wettkämpfe:

Die Wettkämpfe werden nach der Sportordnung abgewickelt. Finals werden im Zeiplan & im Aushang bekanntgemacht.

Die Flintenwettbewerbe erfolgen ebenfalls & wie gewohnt gemäß Zeitplan.

Siegerehrungen:

Siegerehrungen werden per Aushang regelmäßig bekanntgegeben und die Ehrungen auch durchgeführt. Nicht mögliche Siegerehrungen werden an die Landesverbände übertragen.

Und nun wünschen wir ihnen viel Erfolg bei den diesjährigen Deutschen Meisterschaften.

Ihre Bundessportleitung



Ehrenamt... Ehrensache!



Zusatz zur Startkarte Deutsche Meisterschaft 2024

- Dopingerklärung -

Name, Vorname **Seemeier, Antonia**

Geburtsdatum

Wettkampfkategorie

Startnummer

635

Ergänzung zu den Zulassungsbestimmungen zur Deutschen Meisterschaft

1. Mit der Teilnahme am Wettkampf ist der Schütze den Regeln der **Sportordnung** unterworfen. Neben den Bestimmungen der Sportordnung finden der zur Zeit gültige **NADC21** (= NADA-Code 2021, Stand 01.01.2021) und die zur Zeit gültige **WADA-Liste** der verbotenen Wirkstoffe und verbotenen Methoden Anwendung (Stand 01.01.2024). Der DSB weist darauf hin, dass vor, während und unmittelbar nach den Wettkämpfen **Dopingkontrollen** durchgeführt werden können. Sollten Sie Medikamente nehmen, kümmern Sie sich bitte frühzeitig um nötige Ausnahmegenehmigungen (TUE) für Wirkstoffe in Ihren Medikamenten. Eine Bescheinigung des Hausarztes reicht in der Regel nicht aus. Weitere Informationen hierzu siehe in den FAQ's zur DM und unter www.dsb.de/der-verband/ueber-uns/statuten/, www.nada.de oder unter www.dsb.de/schiesssport/sport/anti-doping/ bzw. www.dsb.de/bogensport/sport/anti-doping/
2. An der Deutschen Meisterschaft war bzw. ist **nicht teilnahmeberechtigt**, rückwirkend die-/derjenige, bei der/dem das Ergebnis einer vor, während oder nach dem Wettkampf entnommenen Dopingprobe ergibt, dass sie/er gegen die Anti-Dopingbestimmungen des NADA-Codes (Artikel 2) verstoßen hat. Ein Verstoß gegen das Doping-Verbot wird angenommen
 - beim Vorhandensein einer verbotenen Substanz, ihrer Metaboliten oder Marker in der Probe eines Athleten (Artikel 2.1 NADA-Code) oder
 - bei dem Gebrauch oder dem Versuch des Gebrauchs einer verbotenen Substanz oder einer verbotenen Methode durch einen Athleten (Artikel 2.2 NADA-Code) oder
 - bei der Umgehung einer Probennahme oder der Weigerung oder dem Unterlassen ohne zwingenden Grund, sich nach entsprechender Benachrichtigung durch eine ordnungsgemäß bevollmächtigte Person zu unterziehen (Artikel 2.3 NADA-Code) oder
 - bei Meldepflichtverstößen (Jede Kombination von drei versäumten Kontrollen und/oder Meldepflichtversäumnissen im Sinne des internationalen Standards for Results / Standard für Ergebnismanagement- / Disziplinarverfahren eines Athleten, der einem Registered Testing Pool angehört, innerhalb eines Zeitraumes von 12 Monaten.) (Artikel 2.4 NADA-Code) oder
 - bei unzulässiger Einflussnahme oder dem Versuch der unzulässigen Einflussnahme auf irgendeinen Teil des Dopingkontrollverfahrens. (Artikel 2.5 NADA-Code) oder
 - dem Besitz einer verbotenen Substanz oder einer verbotenen Methode (Artikel 2.6 NADA-Code) oder
 - dem Inverkehrbringen oder dem Versuch des Inverkehrbringens einer verbotenen Substanz oder einer verbotenen Methode durch einen Athleten oder eine andere Person (Artikel 2.7 NADA-Code) oder
 - der Verabreichung oder dem Versuch der Verabreichung jeglicher verbotenen Substanzen oder verbotenen Methoden durch einen Athleten oder eine andere Person an jegliche Athleten innerhalb des Wettkampfs oder die Verabreichung oder dem Versuch der Verabreichung jeglicher verbotenen Substanzen oder verbotenen Methoden, die außerhalb des Wettkampfs verboten ist, an jegliche Athleten (Artikel 2.8 NADA-Code) oder
 - bei der Tatbeteiligung oder beim Versuch der Tatbeteiligung durch einen Athleten oder eine andere Person durch Unterstützung, Aufforderung, Beihilfe, Anstiftung, Beteiligung, Verschleierung oder jede sonstige absichtliche Tatbeteiligung oder der Versuch der Tatbeteiligung im Zusammenhang mit einem Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen oder einem Versuch eines Verstoßes gegen Anti-Doping-Bestimmungen oder einem Verstoß gegen Artikel 10.14.1 durch eine andere Person (Artikel 2.9 NADA-Code) oder
 - beim verbotenen Umgang eines Athleten oder einer anderen Person (Artikel 2.10 NADA-Code) oder
 - bei Handlungen eines Athleten oder einer anderen Person, um eine Meldung an Institutionen zu verhindern oder Vergeltung dafür zu üben
3. Der Verstoß gegen die vorstehenden Bestimmungen kann die **Annullierung** des in diesem Wettkampf erzielten Ergebnisses mit allen Konsequenzen (Aberkennung von Medaillen, Punkten und Preisen) nach sich ziehen (Artikel 9; 10.1; 10.10; 10.11 NADA-Code), bei Mannschaftswettkämpfen auch gegebenenfalls der Mannschaft (Artikel 11.2 NADA-Code sowie entsprechende Regelung des einschlägigen Regelwerkes). Darüber hinaus kann auch eine Disqualifikation / Sperre des Sportlers/der Sportlerin erfolgen (Artikel 10.2; 10.3; 10.7 NADA-Code). Der Verstoß gegen Anti-Doping Vorschriften kann ebenfalls finanzielle Konsequenzen mit sich führen (Artikel 10.9; 10.10 NADA-Code)
4. Darüber hinaus wird der Athlet/die Athletin bei nachgewiesenem Doping-Verstoß mit **einem verbandsinternen Verfahren** rechnen müssen, welches nach § 16 der Satzung des DSB zu Verwarnungen, Geldbußen, Aberkennung von Ehrungen, Sperren auf Zeit oder auf Dauer oder bis hin zum Ausschluss führen kann.
5. Die Anerkennung **weitergehender Sanktionen**, die ein zuständiger internationaler Verband oder eine sonstige internationale Sportorganisation oder ein anderer nationaler Sportverband nach den von ihm/ihr aufgestellten oder als gültig zugrundegelegten Regeln aus dem selben Anlass gegen den Athleten/die Athletin verhängt, wird dadurch nicht ausgeschlossen.

Unberührt bleiben auch **Vereinsstrafen**, die der Verein, dessen unmittelbares Mitglied der Athlet/die Athletin ist, im Rahmen seiner Vereinsstrafgewalt gegen ihn/sie aus demselben Anlass beschließt.

Deutscher Schützenbund, Wiesbaden
Bundessportleitung



Erklärung

Bei den Wettbewerben zur Deutschen Meisterschaft werden Dopingkontrollen gemäß der Sportordnung Regel 0.17 durchgeführt. Verstöße gegen Dopingbestimmungen des IOC, der ISSF, der World Archery Federation, der WADA, der NADA und/oder des Deutschen Schützenbundes und der Verbotsliste der WADA werden nach den jeweiligen Bestimmungen geahndet.

Jeder Wettkampfteilnehmer hat Gelegenheit, diese Bestimmungen in den Räumen der Dopingkontrolle einzusehen; sie sind dort ausgelegt. Im Übrigen verweisen wir auf die Bestimmungen unserer Satzung und der Sportordnung. Mit der Unterschrift unter diese Erklärung, die bei der Startnummernausgabe den Beauftragten der Wettkampfleitung auszuhändigen ist, erkennt der Wettkampfteilnehmer alle obigen Regelungen als verbindlich an.

Datum:

Unterschrift des
Wettkampfteilnehmers:

! BITTE AUCH AUF DER RÜCKSEITE UNTERSCHREIBEN !

Stand 26.07.2024

Die Anti-Doping Klauseln des NADA-Codes machen es erforderlich, dass für Streitigkeiten, die einen Verstoß gegen Anti-Doping Bestimmungen zum Gegenstand haben, ein echtes Schiedsgericht für das Rechtsbehelfsverfahren zur Verfügung steht.
Dieser Vorgabe kommt der DSB unter anderem durch den Abschluss einer Schiedsgerichtsvereinbarung nach.

Schiedsgerichtsvereinbarung

zwischen
Athlet/in:

Antonia Seemeier,

(im folgenden
"Athlet/in")

Anschrift
Athlet/in:

Straße +
Hausnr.

PLZ +
Ort, Land.

und dem **Deutschen Schützenbund, Lahnstr. 120, 65195 Wiesbaden,**
vertreten durch den Bundesgeschäftsführer, **Jörg Brokamp**

1. Alle Streitigkeiten, die sich in Zusammenhang mit für den Deutschen Schützenbund geltenden Anti Doping-Bestimmungen (World Anti-Doping Code „WADC“, Nationaler Anti-Doping Code „NADC“ und Anti-Doping-Bestimmungen der internationalen Verbände (insbesondere Internationale Schießsport Föderation und World Archery) sowie des Deutschen Schützenbundes, insbesondere über die Gültigkeit und Anwendung dieser Anti-Doping-Bestimmungen, ergeben, werden unter Ausschluss des ordentlichen Rechtsweges in erster Instanz durch das DSB-Gericht 1. Instanz nach der Satzung und der Rechtsordnung des Deutschen Schützenbundes und den Verfahrensvorschriften der Anti-Doping-Bestimmungen Anlage 2 (NADA-Code), insbesondere Art. 12 und Art. 13 NADA-Code entschieden.
2. Gegen Entscheidungen des DSB-Gerichts 1. Instanz kann gemäß Art. 13 NADA-Code Rechtsmittel beim Deutschen Sportschiedsgericht der Deutschen Institution für Schiedsgerichtsbarkeit e.V. (DIS) eingelegt werden. Auf diese Rechtsmittelverfahren finden die Sportschiedsgerichtsordnung der DIS (DIS-SportSchO) und die Verfahrensvorschriften der Anti-Doping-Bestimmungen, insbesondere Art. 12 und Art. 13 NADA-Code Anwendung. Die Parteien dieser Schiedsvereinbarung erkennen an, dass neben ihnen auch die Nationale Anti Doping Agentur Deutschland (NADA) und die weiteren in Art. 13.2.3 NADA-Code genannten Sportorganisationen unmittelbar Rechtsmittel gegen die Entscheidung des DSB-Gerichts 1. Instanz einlegen können und Partei in entsprechenden Schiedsverfahren werden.
3. Gegen Schiedssprüche des Deutschen Sportschiedsgerichts kann Rechtsmittel beim Court of Arbitration for Sport (CAS) in Lausanne nach Maßgabe des § 61 DIS-SportSchO, des Art. 13 NADA Code und der Artikel R47ff des Code of Sports-related Arbitration (CAS-Code) eingelegt werden. Die Parteien dieser Schiedsvereinbarung erkennen an, dass auch die NADA, die Welt-Anti-Doping Agentur (WADA), die oben genannten internationalen Verbände und die weiteren in Art. 13.2.3 NADA-Code genannten Sportorganisationen unmittelbar Rechtsmittel einlegen können und dadurch selbst Partei im Rechtsmittelverfahren beim CAS werden.
4. Diese Schiedsvereinbarung gilt ab dem 01.01.2024.

Ort, Datum

Wiesbaden,

Ort, Datum

Unterschrift Athlet/in

Unterschrift - für Deutschen Schützenbund

Name Athlet/in hier handschriftlich in Druckbuchstaben

bei minderjährigen Athleten: Unterschrift Erziehungsberechtigter

Startkarte Deutsche Meisterschaft 2024

001509

Startnummer **636**

Waffennummer

Name Böck, Sonja

Verein BY 040421030

SV Eichenlaub Unterstall

Wettkampfstätte Olympiaschießanlage Garching-Hochbrück
Ingolstädter Landstraße 110



Sie sind in folgenden Wettbewerben startberechtigt:

Wettbewerb	Klasse	Tag	Zeit	Stand	
636 Luftgewehr	M41 Juniorinnen I	25.08.2024	08:00	11	Vorbereitung
636 Luftgewehr	M41 Juniorinnen I	25.08.2024	08:15	11	

Start:



1000063695



2000014579

Sehr geehrte Schützin, sehr geehrter Schütze,

mit dieser Startkarte laden wir Sie herzlich zur diesjährigen Deutschen Meisterschaft ein. Zur Beantragung von Sonderurlaub, Dienst- oder Schulbefreiung kann dieses Schreiben den entsprechenden Stellen vorgelegt werden. Sollten Sie sich für **mehrere Wettbewerbe** an einem Wettkampftag qualifiziert haben, müssen Sie bei eventuellen Überschneidungen der Wettkampfzeiten selbst entscheiden, welchen Wettbewerb Sie bestreiten wollen.

Zur Kontrolle der Teilnahmeberechtigung ist bei allen Starts diese Startkarte in Verbindung mit einem Personalausweis/Reisepass vorzulegen (Regel 0.7.3 SpO). Dies kann auch in elektronischer Form erfolgen. Die Startrechtekontrolle erfolgt über die Sportdatenbank.

Bei Vorlage dieser **Startkarte** erhalten Sie bei der Anmeldung auf dem Schießgelände in einem entsprechend ausgeschilderten Bereich ein Rückenschild mit Ihrer **Startnummer**. Das Rückenschild ist während des Schießens auf dem Rücken zu tragen.

Waffen- und Bekleidungskontrollen finden nur noch für zufällig ausgeloste Teilnehmer statt: Die Schießleitung behält sich aber in gravierenden Fällen eine Nachkontrolle vor. Jeder Teilnehmer ist für seine Bekleidung und Ausrüstung selbst verantwortlich. Sollte bei Nachkontrollen festgestellt werden, dass die Regeln nicht eingehalten sind, so erfolgt eine Disqualifikation.

Bei **Mannschaftsummeldungen** müssen die Ersatzschützen unbedingt zu der Startzeit und auf dem Stand des zu ersetzenden Schützen ihren Wettkampf antreten. Entgegen der Sportordnung muss die Mannschaftsummeldung 45 Minuten vor dem Start des ersten Mannschaftsmitgliedes erfolgen.

Generell gelten die **Regeln** der z.Z. gültigen **Sportordnung** (SpO) sowie die der Ausschreibung vom Dezember 2023.

Zur Mannschaftsbildung und zum Ablauf der Meisterschaften in München beachten sie bitte auch die zusätzlichen Informationen und Hinweise im Anhang zu dieser Startkarte (1 Seite).

Ausländer, die keine deutsche Staatsangehörigkeit besitzen, müssen zu Beginn des Sportjahres über ihren Landesverband einmalig eine **Startberechtigung** beim Deutschen Schützenbund beantragen und diese vor dem Wettkampf vorlegen. EU Bürger sind deutschen Sportlern gleichgestellt. Sie sind keine Ausländer im Sinne der Sportordnung (Regel 0.7.4 ff).

Mit der Teilnahme am Wettkampf ist der Schütze den Regeln der Sportordnung unterworfen. Neben den Bestimmungen der Sportordnung finden der zur Zeit gültige NADA-Code (Stand 01.01.2021) und die **WADA-Liste 2024** der verbotenen Wirkstoffe und verbotenen Methoden Anwendung (Stand 01.01.2024). Der DSB weist darauf hin, dass vor, während und unmittelbar nach den Wettkämpfen **Dopingkontrollen** durchgeführt werden können. Teilnehmer*innen, die ein Medikament einnehmen, das auf der Verbotsliste der WADA aufgeführt wird, benötigen für die Anwendung je nach Testpoolstatus eine ärztliche Bescheinigung (Nicht-Testpoolangehörige) oder eine medizinische Ausnahmegenehmigung (Testpoolangehörige) der NADA. Weitere Informationen hierzu finden Sie unter www.nada.de/medizin.

Mit der Meldung zu Veranstaltungen des DSB erklärt sich der Teilnehmer damit einverstanden, dass seine für die Veranstaltung benötigten Daten und die im Wettkampf erzielten Ergebnisse zu organisatorischen und dokumentarischen Zwecken, unter der Angabe von Name, Vereinsname, Altersklasse, Wettkampfbezeichnung und Landesverband, erfasst und in Papierlisten, Aushängen, Starterlisten, Zeitschriften und im Internet/Social Media evtl. auch mit Fotos beim DSB sowie seinen Landesverbänden veröffentlicht werden.

Mit sportlichen Grüßen

DEUTSCHER SCHÜTZENBUND e.V.

Lahnstraße 120 - 65195 Wiesbaden - Tel. 0611 46807-0

GERHARD FURNIER

Vizepräsident Sport



Hinweise zur Deutschen Meisterschaft 2024 in München:

Dopingerklärung und Schiedsgerichtsvereinbarung:

Die der Einladung/Startkarte beiliegende Dopingerklärung und die Schiedsgerichtsvereinbarung sind, **um längere Wartezeiten zu vermeiden**, bereits ausgefüllt und unterschrieben bei der Anmeldung bzw. beim Service Point abzugeben.

Parkhinweise:

In diesem Jahr stehen voraussichtlich neben den vorhandenen & gebührenpflichtigen Parkflächen auf dem Schießgelände auch Parkplätze in relativ kurzer Nähe und per Shuttle-Service zu Verfügung. Nähere Informationen hierzu finden Sie rechtzeitig vor Veranstaltungsbeginn unter dem Link:

<https://www.dsb.de/schiesssport/top-events/deutsche-meisterschaft>

Wir weisen ausdrücklich darauf hin, dass die B 13 „abgeflattert“ wird und nicht zum Parken zur Verfügung steht. Aus den Jahren vorher wissen wir, dass dort widerrechtlich abgestellte Fahrzeuge abgeschleppt werden.

Waffenkontrolle:

Wie schon den Startkarten zu entnehmen ist, finden in diesem Jahr keine Waffen- und Bekleidungskontrollen statt. Das heißt aber nicht, dass diese Regeln ausgesetzt sind. Jeder Teilnehmer ist für seine Bekleidung und Ausrüstung selbst verantwortlich.

Die Schießleitung behält sich in gravierenden Fällen eine Nachkontrolle vor. Sollte bei Nachkontrollen festgestellt werden, dass die Regeln nicht eingehalten sind, so erfolgt eine Disqualifikation.

Wettkämpfe:

Die Wettkämpfe werden nach der Sportordnung abgewickelt. Finals werden im Zeiplan & im Aushang bekanntgemacht.

Die Flintenwettbewerbe erfolgen ebenfalls & wie gewohnt gemäß Zeitplan.

Siegerehrungen:

Siegerehrungen werden per Aushang regelmäßig bekanntgegeben und die Ehrungen auch durchgeführt. Nicht mögliche Siegerehrungen werden an die Landesverbände übertragen.

Und nun wünschen wir ihnen viel Erfolg bei den diesjährigen Deutschen Meisterschaften.

Ihre Bundessportleitung



Ehrenamt... Ehrensache!



Zusatz zur Startkarte Deutsche Meisterschaft 2024

- Dopingerklärung -

Name, Vorname **Böck, Sonja**

Geburtsdatum

Wettkampfkategorie

Startnummer **636**

Ergänzung zu den Zulassungsbestimmungen zur Deutschen Meisterschaft

1. Mit der Teilnahme am Wettkampf ist der Schütze den Regeln der **Sportordnung** unterworfen. Neben den Bestimmungen der Sportordnung finden der zur Zeit gültige **NADC21** (= NADA-Code 2021, Stand 01.01.2021) und die zur Zeit gültige **WADA-Liste** der verbotenen Wirkstoffe und verbotenen Methoden Anwendung (Stand 01.01.2024). Der DSB weist darauf hin, dass vor, während und unmittelbar nach den Wettkämpfen **Dopingkontrollen** durchgeführt werden können. Sollten Sie Medikamente nehmen, kümmern Sie sich bitte frühzeitig um nötige Ausnahmegenehmigungen (TUE) für Wirkstoffe in Ihren Medikamenten. Eine Bescheinigung des Hausarztes reicht in der Regel nicht aus. Weitere Informationen hierzu siehe in den FAQ's zur DM und unter www.dsb.de/der-verband/ueber-uns/statuten/, www.nada.de oder unter www.dsb.de/schiesssport/sport/anti-doping/ bzw. www.dsb.de/bogensport/sport/anti-doping/
2. An der Deutschen Meisterschaft war bzw. ist **nicht teilnahmeberechtigt**, rückwirkend die-/derjenige, bei der/dem das Ergebnis einer vor, während oder nach dem Wettkampf entnommenen Dopingprobe ergibt, dass sie/er gegen die Anti-Dopingbestimmungen des NADA-Codes (Artikel 2) verstoßen hat. Ein Verstoß gegen das Doping-Verbot wird angenommen
 - beim Vorhandensein einer verbotenen Substanz, ihrer Metaboliten oder Marker in der Probe eines Athleten (Artikel 2.1 NADA-Code) oder
 - bei dem Gebrauch oder dem Versuch des Gebrauchs einer verbotenen Substanz oder einer verbotenen Methode durch einen Athleten (Artikel 2.2 NADA-Code) oder
 - bei der Umgehung einer Probennahme oder der Weigerung oder dem Unterlassen ohne zwingenden Grund, sich nach entsprechender Benachrichtigung durch eine ordnungsgemäß bevollmächtigte Person zu unterziehen (Artikel 2.3 NADA-Code) oder
 - bei Meldepflichtverstößen (Jede Kombination von drei versäumten Kontrollen und/oder Meldepflichtversäumnissen im Sinne des internationalen Standards for Results / Standard für Ergebnismanagement- / Disziplinarverfahren eines Athleten, der einem Registered Testing Pool angehört, innerhalb eines Zeitraumes von 12 Monaten.) (Artikel 2.4 NADA-Code) oder
 - bei unzulässiger Einflussnahme oder dem Versuch der unzulässigen Einflussnahme auf irgendeinen Teil des Dopingkontrollverfahrens. (Artikel 2.5 NADA-Code) oder
 - dem Besitz einer verbotenen Substanz oder einer verbotenen Methode (Artikel 2.6 NADA-Code) oder
 - dem Inverkehrbringen oder dem Versuch des Inverkehrbringens einer verbotenen Substanz oder einer verbotenen Methode durch einen Athleten oder eine andere Person (Artikel 2.7 NADA-Code) oder
 - der Verabreichung oder dem Versuch der Verabreichung jeglicher verbotenen Substanzen oder verbotenen Methoden durch einen Athleten oder eine andere Person an jegliche Athleten innerhalb des Wettkampfs oder die Verabreichung oder dem Versuch der Verabreichung jeglicher verbotenen Substanzen oder verbotenen Methoden, die außerhalb des Wettkampfs verboten ist, an jegliche Athleten (Artikel 2.8 NADA-Code) oder
 - bei der Tatbeteiligung oder beim Versuch der Tatbeteiligung durch einen Athleten oder eine andere Person durch Unterstützung, Aufforderung, Beihilfe, Anstiftung, Beteiligung, Verschleierung oder jede sonstige absichtliche Tatbeteiligung oder der Versuch der Tatbeteiligung im Zusammenhang mit einem Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen oder einem Versuch eines Verstoßes gegen Anti-Doping-Bestimmungen oder einem Verstoß gegen Artikel 10.14.1 durch eine andere Person (Artikel 2.9 NADA-Code) oder
 - beim verbotenen Umgang eines Athleten oder einer anderen Person (Artikel 2.10 NADA-Code) oder
 - bei Handlungen eines Athleten oder einer anderen Person, um eine Meldung an Institutionen zu verhindern oder Vergeltung dafür zu üben
3. Der Verstoß gegen die vorstehenden Bestimmungen kann die **Annullierung** des in diesem Wettkampf erzielten Ergebnisses mit allen Konsequenzen (Aberkennung von Medaillen, Punkten und Preisen) nach sich ziehen (Artikel 9; 10.1; 10.10; 10.11 NADA-Code), bei Mannschaftswettkämpfen auch gegebenenfalls der Mannschaft (Artikel 11.2 NADA-Code sowie entsprechende Regelung des einschlägigen Regelwerkes). Darüber hinaus kann auch eine Disqualifikation / Sperre des Sportlers/der Sportlerin erfolgen (Artikel 10.2; 10.3; 10.7 NADA-Code). Der Verstoß gegen Anti-Doping Vorschriften kann ebenfalls finanzielle Konsequenzen mit sich führen (Artikel 10.9; 10.10 NADA-Code)
4. Darüber hinaus wird der Athlet/die Athletin bei nachgewiesenem Doping-Verstoß mit **einem verbandsinternen Verfahren** rechnen müssen, welches nach § 16 der Satzung des DSB zu Verwarnungen, Geldbußen, Aberkennung von Ehrungen, Sperren auf Zeit oder auf Dauer oder bis hin zum Ausschluss führen kann.
5. Die Anerkennung **weitergehender Sanktionen**, die ein zuständiger internationaler Verband oder eine sonstige internationale Sportorganisation oder ein anderer nationaler Sportverband nach den von ihm/ihr aufgestellten oder als gültig zugrundegelegten Regeln aus dem selben Anlass gegen den Athleten/die Athletin verhängt, wird dadurch nicht ausgeschlossen.

Unberührt bleiben auch **Vereinsstrafen**, die der Verein, dessen unmittelbares Mitglied der Athlet/die Athletin ist, im Rahmen seiner Vereinsstrafgewalt gegen ihn/sie aus demselben Anlass beschließt.

Deutscher Schützenbund, Wiesbaden
Bundessportleitung



DEUTSCHER SCHÜTZENBUND E.V.

Erklärung

Bei den Wettbewerben zur Deutschen Meisterschaft werden Dopingkontrollen gemäß der Sportordnung Regel 0.17 durchgeführt. Verstöße gegen Dopingbestimmungen des IOC, der ISSF, der World Archery Federation, der WADA, der NADA und/oder des Deutschen Schützenbundes und der Verbotsliste der WADA werden nach den jeweiligen Bestimmungen geahndet.

Jeder Wettkampfteilnehmer hat Gelegenheit, diese Bestimmungen in den Räumen der Dopingkontrolle einzusehen; sie sind dort ausgelegt. Im Übrigen verweisen wir auf die Bestimmungen unserer Satzung und der Sportordnung. Mit der Unterschrift unter diese Erklärung, die bei der Startnummernausgabe den Beauftragten der Wettkampfleitung auszuhändigen ist, erkennt der Wettkampfteilnehmer alle obigen Regelungen als verbindlich an.

Datum:

Unterschrift des
Wettkampfteilnehmers:

! BITTE AUCH AUF DER RÜCKSEITE UNTERSCHREIBEN !

Stand 26.07.2024

Die Anti-Doping Klauseln des NADA-Codes machen es erforderlich, dass für Streitigkeiten, die einen Verstoß gegen Anti-Doping Bestimmungen zum Gegenstand haben, ein echtes Schiedsgericht für das Rechtsbehelfsverfahren zur Verfügung steht.
Dieser Vorgabe kommt der DSB unter anderem durch den Abschluss einer Schiedsgerichtsvereinbarung nach.

Schiedsgerichtsvereinbarung

zwischen
Athlet/in:

Sonja Böck,

(im folgenden
"Athlet/in")

Anschrift
Athlet/in:

Straße +
Hausnr.

PLZ +
Ort, Land.

und dem **Deutschen Schützenbund, Lahnstr. 120, 65195 Wiesbaden,**
vertreten durch den Bundesgeschäftsführer, **Jörg Brokamp**

1. Alle Streitigkeiten, die sich in Zusammenhang mit für den Deutschen Schützenbund geltenden Anti Doping-Bestimmungen (World Anti-Doping Code „WADC“, Nationaler Anti-Doping Code „NADC“ und Anti-Doping-Bestimmungen der internationalen Verbände (insbesondere Internationale Schießsport Föderation und World Archery) sowie des Deutschen Schützenbundes, insbesondere über die Gültigkeit und Anwendung dieser Anti-Doping-Bestimmungen, ergeben, werden unter Ausschluss des ordentlichen Rechtsweges in erster Instanz durch das DSB-Gericht 1. Instanz nach der Satzung und der Rechtsordnung des Deutschen Schützenbundes und den Verfahrensvorschriften der Anti-Doping-Bestimmungen Anlage 2 (NADA-Code), insbesondere Art. 12 und Art. 13 NADA-Code entschieden.
2. Gegen Entscheidungen des DSB-Gerichts 1. Instanz kann gemäß Art. 13 NADA-Code Rechtsmittel beim Deutschen Sportschiedsgericht der Deutschen Institution für Schiedsgerichtsbarkeit e.V. (DIS) eingelegt werden. Auf diese Rechtsmittelverfahren finden die Sportschiedsgerichtsordnung der DIS (DIS-SportSchO) und die Verfahrensvorschriften der Anti-Doping-Bestimmungen, insbesondere Art. 12 und Art. 13 NADA-Code Anwendung. Die Parteien dieser Schiedsvereinbarung erkennen an, dass neben ihnen auch die Nationale Anti Doping Agentur Deutschland (NADA) und die weiteren in Art. 13.2.3 NADA-Code genannten Sportorganisationen unmittelbar Rechtsmittel gegen die Entscheidung des DSB-Gerichts 1. Instanz einlegen können und Partei in entsprechenden Schiedsverfahren werden.
3. Gegen Schiedssprüche des Deutschen Sportschiedsgerichts kann Rechtsmittel beim Court of Arbitration for Sport (CAS) in Lausanne nach Maßgabe des § 61 DIS-SportSchO, des Art. 13 NADA Code und der Artikel R47ff des Code of Sports-related Arbitration (CAS-Code) eingelegt werden. Die Parteien dieser Schiedsvereinbarung erkennen an, dass auch die NADA, die Welt-Anti-Doping Agentur (WADA), die oben genannten internationalen Verbände und die weiteren in Art. 13.2.3 NADA-Code genannten Sportorganisationen unmittelbar Rechtsmittel einlegen können und dadurch selbst Partei im Rechtsmittelverfahren beim CAS werden.
4. Diese Schiedsvereinbarung gilt ab dem 01.01.2024.

Ort, Datum

Wiesbaden,

Ort, Datum

Unterschrift Athlet/in

Unterschrift - für Deutschen Schützenbund

Name Athlet/in hier handschriftlich in Druckbuchstaben

bei minderjährigen Athleten: Unterschrift Erziehungsberechtigter

Startkarte Deutsche Meisterschaft 2024

001510

Startnummer **637**

Waffennummer

Name Wöhr, Kira

Verein BY 040421030

SV Eichenlaub Unterstall

Wettkampfstätte Olympiaschießanlage Garching-Hochbrück
Ingolstädter Landstraße 110



DEUTSCHER SCHÜTZENBUND e.V.



Sie sind in folgenden Wettbewerben startberechtigt:

	Wettbewerb	Klasse	Tag	Zeit	Stand	
637	Luftgewehr	M41 Juniorinnen I	25.08.2024	08:00	40	Vorbereitung
637	Luftgewehr	M41 Juniorinnen I	25.08.2024	08:15	40	

Start:



1000063792



2000014579

Sehr geehrte Schützin, sehr geehrter Schütze,

mit dieser Startkarte laden wir Sie herzlich zur diesjährigen Deutschen Meisterschaft ein. Zur Beantragung von Sonderurlaub, Dienst- oder Schulbefreiung kann dieses Schreiben den entsprechenden Stellen vorgelegt werden. Sollten Sie sich für **mehrere Wettbewerbe** an einem Wettkampftag qualifiziert haben, müssen Sie bei eventuellen Überschneidungen der Wettkampfzeiten selbst entscheiden, welchen Wettbewerb Sie bestreiten wollen.

Zur Kontrolle der Teilnahmeberechtigung ist bei allen Starts diese Startkarte in Verbindung mit einem Personalausweis/Reisepass vorzulegen (Regel 0.7.3 SpO). Dies kann auch in elektronischer Form erfolgen. Die Startrechtekontrolle erfolgt über die Sportdatenbank.

Bei Vorlage dieser **Startkarte** erhalten Sie bei der Anmeldung auf dem Schießgelände in einem entsprechend ausgeschilderten Bereich ein Rückenschild mit Ihrer **Startnummer**. Das Rückenschild ist während des Schießens auf dem Rücken zu tragen.

Waffen- und Bekleidungskontrollen finden nur noch für zufällig ausgeloste Teilnehmer statt: Die Schießleitung behält sich aber in gravierenden Fällen eine Nachkontrolle vor. Jeder Teilnehmer ist für seine Bekleidung und Ausrüstung selbst verantwortlich. Sollte bei Nachkontrollen festgestellt werden, dass die Regeln nicht eingehalten sind, so erfolgt eine Disqualifikation.

Bei **Mannschaftsummeldungen** müssen die Ersatzschützen unbedingt zu der Startzeit und auf dem Stand des zu ersetzenden Schützen ihren Wettkampf antreten. Entgegen der Sportordnung muss die Mannschaftsummeldung 45 Minuten vor dem Start des ersten Mannschaftsmitgliedes erfolgen.

Generell gelten die **Regeln** der z.Z. gültigen **Sportordnung** (SpO) sowie die der Ausschreibung vom Dezember 2023.

Zur Mannschaftsbildung und zum Ablauf der Meisterschaften in München beachten sie bitte auch die zusätzlichen Informationen und Hinweise im Anhang zu dieser Startkarte (1 Seite).

Ausländer, die keine deutsche Staatsangehörigkeit besitzen, müssen zu Beginn des Sportjahres über ihren Landesverband einmalig eine **Startberechtigung** beim Deutschen Schützenbund beantragen und diese vor dem Wettkampf vorlegen. EU Bürger sind deutschen Sportlern gleichgestellt. Sie sind keine Ausländer im Sinne der Sportordnung (Regel 0.7.4 ff).

Mit der Teilnahme am Wettkampf ist der Schütze den Regeln der Sportordnung unterworfen. Neben den Bestimmungen der Sportordnung finden der zur Zeit gültige NADA-Code (Stand 01.01.2021) und die **WADA-Liste 2024** der verbotenen Wirkstoffe und verbotenen Methoden Anwendung (Stand 01.01.2024). Der DSB weist darauf hin, dass vor, während und unmittelbar nach den Wettkämpfen **Dopingkontrollen** durchgeführt werden können. Teilnehmer*innen, die ein Medikament einnehmen, das auf der Verbotsliste der WADA aufgeführt wird, benötigen für die Anwendung je nach Testpoolstatus eine ärztliche Bescheinigung (Nicht-Testpoolangehörige) oder eine medizinische Ausnahmegenehmigung (Testpoolangehörige) der NADA. Weitere Informationen hierzu finden Sie unter www.nada.de/medizin.

Mit der Meldung zu Veranstaltungen des DSB erklärt sich der Teilnehmer damit einverstanden, dass seine für die Veranstaltung benötigten Daten und die im Wettkampf erzielten Ergebnisse zu organisatorischen und dokumentarischen Zwecken, unter der Angabe von Name, Vereinsname, Altersklasse, Wettkampfbezeichnung und Landesverband, erfasst und in Papierlisten, Aushängen, Starterlisten, Zeitschriften und im Internet/Social Media evtl. auch mit Fotos beim DSB sowie seinen Landesverbänden veröffentlicht werden.

Mit sportlichen Grüßen

DEUTSCHER SCHÜTZENBUND e.V.

Lahnstraße 120 - 65195 Wiesbaden - Tel. 0611 46807-0

GERHARD FURNIER

Vizepräsident Sport



SINCE 1886



Flaggen, Masten, Displays,
Branding Solutions.



Hinweise zur Deutschen Meisterschaft 2024 in München:

Dopingerklärung und Schiedsgerichtsvereinbarung:

Die der Einladung/Startkarte beiliegende Dopingerklärung und die Schiedsgerichtsvereinbarung sind, **um längere Wartezeiten zu vermeiden**, bereits ausgefüllt und unterschrieben bei der Anmeldung bzw. beim Service Point abzugeben.

Parkhinweise:

In diesem Jahr stehen voraussichtlich neben den vorhandenen & gebührenpflichtigen Parkflächen auf dem Schießgelände auch Parkplätze in relativ kurzer Nähe und per Shuttle-Service zu Verfügung. Nähere Informationen hierzu finden Sie rechtzeitig vor Veranstaltungsbeginn unter dem Link:

<https://www.dsb.de/schiesssport/top-events/deutsche-meisterschaft>

Wir weisen ausdrücklich darauf hin, dass die B 13 „abgeflattert“ wird und nicht zum Parken zur Verfügung steht. Aus den Jahren vorher wissen wir, dass dort widerrechtlich abgestellte Fahrzeuge abgeschleppt werden.

Waffenkontrolle:

Wie schon den Startkarten zu entnehmen ist, finden in diesem Jahr keine Waffen- und Bekleidungskontrollen statt. Das heißt aber nicht, dass diese Regeln ausgesetzt sind. Jeder Teilnehmer ist für seine Bekleidung und Ausrüstung selbst verantwortlich.

Die Schießleitung behält sich in gravierenden Fällen eine Nachkontrolle vor. Sollte bei Nachkontrollen festgestellt werden, dass die Regeln nicht eingehalten sind, so erfolgt eine Disqualifikation.

Wettkämpfe:

Die Wettkämpfe werden nach der Sportordnung abgewickelt. Finals werden im Zeiplan & im Aushang bekanntgemacht.

Die Flintenwettbewerbe erfolgen ebenfalls & wie gewohnt gemäß Zeitplan.

Siegerehrungen:

Siegerehrungen werden per Aushang regelmäßig bekanntgegeben und die Ehrungen auch durchgeführt. Nicht mögliche Siegerehrungen werden an die Landesverbände übertragen.

Und nun wünschen wir ihnen viel Erfolg bei den diesjährigen Deutschen Meisterschaften.

Ihre Bundessportleitung



Ehrenamt... Ehrensache!



Zusatz zur Startkarte Deutsche Meisterschaft 2024

- Dopingerklärung -

Name, Vorname **Wöhr, Kira**

Geburtsdatum

Wettkampfkategorie

Startnummer

637

Ergänzung zu den Zulassungsbestimmungen zur Deutschen Meisterschaft

1. Mit der Teilnahme am Wettkampf ist der Schütze den Regeln der **Sportordnung** unterworfen. Neben den Bestimmungen der Sportordnung finden der zur Zeit gültige **NADC21** (= NADA-Code 2021, Stand 01.01.2021) und die zur Zeit gültige **WADA-Liste** der verbotenen Wirkstoffe und verbotenen Methoden Anwendung (Stand 01.01.2024). Der DSB weist darauf hin, dass vor, während und unmittelbar nach den Wettkämpfen **Dopingkontrollen** durchgeführt werden können. Sollten Sie Medikamente nehmen, kümmern Sie sich bitte frühzeitig um nötige Ausnahmegenehmigungen (TUE) für Wirkstoffe in Ihren Medikamenten. Eine Bescheinigung des Hausarztes reicht in der Regel nicht aus. Weitere Informationen hierzu siehe in den FAQ's zur DM und unter www.dsb.de/der-verband/ueber-uns/statuten/, www.nada.de oder unter www.dsb.de/schiesssport/sport/anti-doping/ bzw. www.dsb.de/bogensport/sport/anti-doping/
2. An der Deutschen Meisterschaft war bzw. ist **nicht teilnahmeberechtigt**, rückwirkend die-/derjenige, bei der/dem das Ergebnis einer vor, während oder nach dem Wettkampf entnommenen Dopingprobe ergibt, dass sie/er gegen die Anti-Dopingbestimmungen des NADA-Codes (Artikel 2) verstoßen hat. Ein Verstoß gegen das Doping-Verbot wird angenommen
 - beim Vorhandensein einer verbotenen Substanz, ihrer Metaboliten oder Marker in der Probe eines Athleten (Artikel 2.1 NADA-Code) oder
 - bei dem Gebrauch oder dem Versuch des Gebrauchs einer verbotenen Substanz oder einer verbotenen Methode durch einen Athleten (Artikel 2.2 NADA-Code) oder
 - bei der Umgehung einer Probennahme oder der Weigerung oder dem Unterlassen ohne zwingenden Grund, sich nach entsprechender Benachrichtigung durch eine ordnungsgemäß bevollmächtigte Person zu unterziehen (Artikel 2.3 NADA-Code) oder
 - bei Meldepflichtverstößen (Jede Kombination von drei versäumten Kontrollen und/oder Meldepflichtversäumnissen im Sinne des internationalen Standards for Results / Standard für Ergebnismanagement- / Disziplinarverfahren eines Athleten, der einem Registered Testing Pool angehört, innerhalb eines Zeitraumes von 12 Monaten.) (Artikel 2.4 NADA-Code) oder
 - bei unzulässiger Einflussnahme oder dem Versuch der unzulässigen Einflussnahme auf irgendeinen Teil des Dopingkontrollverfahrens. (Artikel 2.5 NADA-Code) oder
 - dem Besitz einer verbotenen Substanz oder einer verbotenen Methode (Artikel 2.6 NADA-Code) oder
 - dem Inverkehrbringen oder dem Versuch des Inverkehrbringens einer verbotenen Substanz oder einer verbotenen Methode durch einen Athleten oder eine andere Person (Artikel 2.7 NADA-Code) oder
 - der Verabreichung oder dem Versuch der Verabreichung jeglicher verbotenen Substanzen oder verbotenen Methoden durch einen Athleten oder eine andere Person an jegliche Athleten innerhalb des Wettkampfs oder die Verabreichung oder dem Versuch der Verabreichung jeglicher verbotenen Substanzen oder verbotenen Methoden, die außerhalb des Wettkampfs verboten ist, an jegliche Athleten (Artikel 2.8 NADA-Code) oder
 - bei der Tatbeteiligung oder beim Versuch der Tatbeteiligung durch einen Athleten oder eine andere Person durch Unterstützung, Aufforderung, Beihilfe, Anstiftung, Beteiligung, Verschleierung oder jede sonstige absichtliche Tatbeteiligung oder der Versuch der Tatbeteiligung im Zusammenhang mit einem Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen oder einem Versuch eines Verstoßes gegen Anti-Doping-Bestimmungen oder einem Verstoß gegen Artikel 10.14.1 durch eine andere Person (Artikel 2.9 NADA-Code) oder
 - beim verbotenen Umgang eines Athleten oder einer anderen Person (Artikel 2.10 NADA-Code) oder
 - bei Handlungen eines Athleten oder einer anderen Person, um eine Meldung an Institutionen zu verhindern oder Vergeltung dafür zu üben
3. Der Verstoß gegen die vorstehenden Bestimmungen kann die **Annullierung** des in diesem Wettkampf erzielten Ergebnisses mit allen Konsequenzen (Aberkennung von Medaillen, Punkten und Preisen) nach sich ziehen (Artikel 9; 10.1; 10.10; 10.11 NADA-Code), bei Mannschaftswettkämpfen auch gegebenenfalls der Mannschaft (Artikel 11.2 NADA-Code sowie entsprechende Regelung des einschlägigen Regelwerkes). Darüber hinaus kann auch eine Disqualifikation / Sperre des Sportlers/der Sportlerin erfolgen (Artikel 10.2; 10.3; 10.7 NADA-Code). Der Verstoß gegen Anti-Doping Vorschriften kann ebenfalls finanzielle Konsequenzen mit sich führen (Artikel 10.9; 10.10 NADA-Code)
4. Darüber hinaus wird der Athlet/die Athletin bei nachgewiesenem Doping-Verstoß mit **einem verbandsinternen Verfahren** rechnen müssen, welches nach § 16 der Satzung des DSB zu Verwarnungen, Geldbußen, Aberkennung von Ehrungen, Sperren auf Zeit oder auf Dauer oder bis hin zum Ausschluss führen kann.
5. Die Anerkennung **weitergehender Sanktionen**, die ein zuständiger internationaler Verband oder eine sonstige internationale Sportorganisation oder ein anderer nationaler Sportverband nach den von ihm/ihr aufgestellten oder als gültig zugrundegelegten Regeln aus dem selben Anlass gegen den Athleten/die Athletin verhängt, wird dadurch nicht ausgeschlossen.

Unberührt bleiben auch **Vereinsstrafen**, die der Verein, dessen unmittelbares Mitglied der Athlet/die Athletin ist, im Rahmen seiner Vereinsstrafgewalt gegen ihn/sie aus demselben Anlass beschließt.

Deutscher Schützenbund, Wiesbaden
Bundessportleitung



Erklärung

Bei den Wettbewerben zur Deutschen Meisterschaft werden Dopingkontrollen gemäß der Sportordnung Regel 0.17 durchgeführt. Verstöße gegen Dopingbestimmungen des IOC, der ISSF, der World Archery Federation, der WADA, der NADA und/oder des Deutschen Schützenbundes und der Verbotsliste der WADA werden nach den jeweiligen Bestimmungen geahndet.

Jeder Wettkampfteilnehmer hat Gelegenheit, diese Bestimmungen in den Räumen der Dopingkontrolle einzusehen; sie sind dort ausgelegt. Im Übrigen verweisen wir auf die Bestimmungen unserer Satzung und der Sportordnung. Mit der Unterschrift unter diese Erklärung, die bei der Startnummernausgabe den Beauftragten der Wettkampfleitung auszuhändigen ist, erkennt der Wettkampfteilnehmer alle obigen Regelungen als verbindlich an.

Datum:

Unterschrift des
Wettkampfteilnehmers:

! BITTE AUCH AUF DER RÜCKSEITE UNTERSCHREIBEN !

Stand 26.07.2024

Die Anti-Doping Klauseln des NADA-Codes machen es erforderlich, dass für Streitigkeiten, die einen Verstoß gegen Anti-Doping Bestimmungen zum Gegenstand haben, ein echtes Schiedsgericht für das Rechtsbehelfsverfahren zur Verfügung steht.
Dieser Vorgabe kommt der DSB unter anderem durch den Abschluss einer Schiedsgerichtsvereinbarung nach.

Schiedsgerichtsvereinbarung

zwischen
Athlet/in:

Kira Wöhr,

(im folgenden
"Athlet/in")

Anschrift
Athlet/in:

Straße +
Hausnr.

PLZ +
Ort, Land.

und dem **Deutschen Schützenbund, Lahnstr. 120, 65195 Wiesbaden,**
vertreten durch den Bundesgeschäftsführer, **Jörg Brokamp**

1. Alle Streitigkeiten, die sich in Zusammenhang mit für den Deutschen Schützenbund geltenden Anti Doping-Bestimmungen (World Anti-Doping Code „WADC“, Nationaler Anti-Doping Code „NADC“ und Anti-Doping-Bestimmungen der internationalen Verbände (insbesondere Internationale Schießsport Föderation und World Archery) sowie des Deutschen Schützenbundes, insbesondere über die Gültigkeit und Anwendung dieser Anti-Doping-Bestimmungen, ergeben, werden unter Ausschluss des ordentlichen Rechtsweges in erster Instanz durch das DSB-Gericht 1. Instanz nach der Satzung und der Rechtsordnung des Deutschen Schützenbundes und den Verfahrensvorschriften der Anti-Doping-Bestimmungen Anlage 2 (NADA-Code), insbesondere Art. 12 und Art. 13 NADA-Code entschieden.
2. Gegen Entscheidungen des DSB-Gerichts 1. Instanz kann gemäß Art. 13 NADA-Code Rechtsmittel beim Deutschen Sportschiedsgericht der Deutschen Institution für Schiedsgerichtsbarkeit e.V. (DIS) eingelegt werden. Auf diese Rechtsmittelverfahren finden die Sportschiedsgerichtsordnung der DIS (DIS-SportSchO) und die Verfahrensvorschriften der Anti-Doping-Bestimmungen, insbesondere Art. 12 und Art. 13 NADA-Code Anwendung. Die Parteien dieser Schiedsvereinbarung erkennen an, dass neben ihnen auch die Nationale Anti Doping Agentur Deutschland (NADA) und die weiteren in Art. 13.2.3 NADA-Code genannten Sportorganisationen unmittelbar Rechtsmittel gegen die Entscheidung des DSB-Gerichts 1. Instanz einlegen können und Partei in entsprechenden Schiedsverfahren werden.
3. Gegen Schiedssprüche des Deutschen Sportschiedsgerichts kann Rechtsmittel beim Court of Arbitration for Sport (CAS) in Lausanne nach Maßgabe des § 61 DIS-SportSchO, des Art. 13 NADA Code und der Artikel R47ff des Code of Sports-related Arbitration (CAS-Code) eingelegt werden. Die Parteien dieser Schiedsvereinbarung erkennen an, dass auch die NADA, die Welt-Anti-Doping Agentur (WADA), die oben genannten internationalen Verbände und die weiteren in Art. 13.2.3 NADA-Code genannten Sportorganisationen unmittelbar Rechtsmittel einlegen können und dadurch selbst Partei im Rechtsmittelverfahren beim CAS werden.
4. Diese Schiedsvereinbarung gilt ab dem 01.01.2024.

Ort, Datum

Wiesbaden,

Ort, Datum

Unterschrift Athlet/in

Unterschrift - für Deutschen Schützenbund

Name Athlet/in hier handschriftlich in Druckbuchstaben

bei minderjährigen Athleten: Unterschrift Erziehungsberechtigter

Startkarte Deutsche Meisterschaft 2024

001511

Startnummer **638**

Waffennummer

Name Böck, Marie

Verein BY 040421030

SV Eichenlaub Unterstall

Wettkampfstätte Olympiaschießanlage Garching-Hochbrück
Ingolstädter Landstraße 110



Sie sind in folgenden Wettbewerben startberechtigt:

Wettbewerb	Klasse	Tag	Zeit	Stand	
638 Luftgewehr	M41 Juniorinnen I	25.08.2024	08:00	10	Vorbereitung
638 Luftgewehr	M41 Juniorinnen I	25.08.2024	08:15	10	

Start:



1000063889



2000014579

Sehr geehrte Schützin, sehr geehrter Schütze,

mit dieser Startkarte laden wir Sie herzlich zur diesjährigen Deutschen Meisterschaft ein. Zur Beantragung von Sonderurlaub, Dienst- oder Schulbefreiung kann dieses Schreiben den entsprechenden Stellen vorgelegt werden. Sollten Sie sich für **mehrere Wettbewerbe** an einem Wettkampftag qualifiziert haben, müssen Sie bei eventuellen Überschneidungen der Wettkampfzeiten selbst entscheiden, welchen Wettbewerb Sie bestreiten wollen.

Zur Kontrolle der Teilnahmeberechtigung ist bei allen Starts diese Startkarte in Verbindung mit einem Personalausweis/Reisepass vorzulegen (Regel 0.7.3 SpO). Dies kann auch in elektronischer Form erfolgen. Die Startrechtekontrolle erfolgt über die Sportdatenbank.

Bei Vorlage dieser **Startkarte** erhalten Sie bei der Anmeldung auf dem Schießgelände in einem entsprechend ausgeschilderten Bereich ein Rückenschild mit Ihrer **Startnummer**. Das Rückenschild ist während des Schießens auf dem Rücken zu tragen.

Waffen- und Bekleidungskontrollen finden nur noch für zufällig ausgeloste Teilnehmer statt: Die Schießleitung behält sich aber in gravierenden Fällen eine Nachkontrolle vor. Jeder Teilnehmer ist für seine Bekleidung und Ausrüstung selbst verantwortlich. Sollte bei Nachkontrollen festgestellt werden, dass die Regeln nicht eingehalten sind, so erfolgt eine Disqualifikation.

Bei **Mannschaftsummeldungen** müssen die Ersatzschützen unbedingt zu der Startzeit und auf dem Stand des zu ersetzenden Schützen ihren Wettkampf antreten. Entgegen der Sportordnung muss die Mannschaftsummeldung 45 Minuten vor dem Start des ersten Mannschaftsmitgliedes erfolgen.

Generell gelten die **Regeln** der z.Z. gültigen **Sportordnung** (SpO) sowie die der Ausschreibung vom Dezember 2023.

Zur Mannschaftsbildung und zum Ablauf der Meisterschaften in München beachten sie bitte auch die zusätzlichen Informationen und Hinweise im Anhang zu dieser Startkarte (1 Seite).

Ausländer, die keine deutsche Staatsangehörigkeit besitzen, müssen zu Beginn des Sportjahres über ihren Landesverband einmalig eine **Startberechtigung** beim Deutschen Schützenbund beantragen und diese vor dem Wettkampf vorlegen. EU Bürger sind deutschen Sportlern gleichgestellt. Sie sind keine Ausländer im Sinne der Sportordnung (Regel 0.7.4 ff).

Mit der Teilnahme am Wettkampf ist der Schütze den Regeln der Sportordnung unterworfen. Neben den Bestimmungen der Sportordnung finden der zur Zeit gültige NADA-Code (Stand 01.01.2021) und die **WADA-Liste 2024** der verbotenen Wirkstoffe und verbotenen Methoden Anwendung (Stand 01.01.2024). Der DSB weist darauf hin, dass vor, während und unmittelbar nach den Wettkämpfen **Dopingkontrollen** durchgeführt werden können. Teilnehmer*innen, die ein Medikament einnehmen, das auf der Verbotsliste der WADA aufgeführt wird, benötigen für die Anwendung je nach Testpoolstatus eine ärztliche Bescheinigung (Nicht-Testpoolangehörige) oder eine medizinische Ausnahmegenehmigung (Testpoolangehörige) der NADA. Weitere Informationen hierzu finden Sie unter www.nada.de/medizin.

Mit der Meldung zu Veranstaltungen des DSB erklärt sich der Teilnehmer damit einverstanden, dass seine für die Veranstaltung benötigten Daten und die im Wettkampf erzielten Ergebnisse zu organisatorischen und dokumentarischen Zwecken, unter der Angabe von Name, Vereinsname, Altersklasse, Wettkampfbezeichnung und Landesverband, erfasst und in Papierlisten, Aushängen, Starterlisten, Zeitschriften und im Internet/Social Media evtl. auch mit Fotos beim DSB sowie seinen Landesverbänden veröffentlicht werden.

Mit sportlichen Grüßen

DEUTSCHER SCHÜTZENBUND e.V.

Lahnstraße 120 - 65195 Wiesbaden - Tel. 0611 46807-0

GERHARD FURNIER

Vizepräsident Sport



SINCE 1886



Hinweise zur Deutschen Meisterschaft 2024 in München:

Dopingerklärung und Schiedsgerichtsvereinbarung:

Die der Einladung/Startkarte beiliegende Dopingerklärung und die Schiedsgerichtsvereinbarung sind, **um längere Wartezeiten zu vermeiden**, bereits ausgefüllt und unterschrieben bei der Anmeldung bzw. beim Service Point abzugeben.

Parkhinweise:

In diesem Jahr stehen voraussichtlich neben den vorhandenen & gebührenpflichtigen Parkflächen auf dem Schießgelände auch Parkplätze in relativ kurzer Nähe und per Shuttle-Service zu Verfügung. Nähere Informationen hierzu finden Sie rechtzeitig vor Veranstaltungsbeginn unter dem Link:

<https://www.dsb.de/schiesssport/top-events/deutsche-meisterschaft>

Wir weisen ausdrücklich darauf hin, dass die B 13 „abgeflattert“ wird und nicht zum Parken zur Verfügung steht. Aus den Jahren vorher wissen wir, dass dort widerrechtlich abgestellte Fahrzeuge abgeschleppt werden.

Waffenkontrolle:

Wie schon den Startkarten zu entnehmen ist, finden in diesem Jahr keine Waffen- und Bekleidungskontrollen statt. Das heißt aber nicht, dass diese Regeln ausgesetzt sind. Jeder Teilnehmer ist für seine Bekleidung und Ausrüstung selbst verantwortlich.

Die Schießleitung behält sich in gravierenden Fällen eine Nachkontrolle vor. Sollte bei Nachkontrollen festgestellt werden, dass die Regeln nicht eingehalten sind, so erfolgt eine Disqualifikation.

Wettkämpfe:

Die Wettkämpfe werden nach der Sportordnung abgewickelt. Finals werden im Zeiplan & im Aushang bekanntgemacht.

Die Flintenwettbewerbe erfolgen ebenfalls & wie gewohnt gemäß Zeitplan.

Siegerehrungen:

Siegerehrungen werden per Aushang regelmäßig bekanntgegeben und die Ehrungen auch durchgeführt. Nicht mögliche Siegerehrungen werden an die Landesverbände übertragen.

Und nun wünschen wir ihnen viel Erfolg bei den diesjährigen Deutschen Meisterschaften.

Ihre Bundessportleitung



Ehrenamt... Ehrensache!



Zusatz zur Startkarte Deutsche Meisterschaft 2024

- Dopingerklärung -

Name, Vorname **Böck, Marie**

Geburtsdatum

Wettkampfkategorie

Startnummer

638

Ergänzung zu den Zulassungsbestimmungen zur Deutschen Meisterschaft

1. Mit der Teilnahme am Wettkampf ist der Schütze den Regeln der **Sportordnung** unterworfen. Neben den Bestimmungen der Sportordnung finden der zur Zeit gültige **NADC21** (= NADA-Code 2021, Stand 01.01.2021) und die zur Zeit gültige **WADA-Liste** der verbotenen Wirkstoffe und verbotenen Methoden Anwendung (Stand 01.01.2024). Der DSB weist darauf hin, dass vor, während und unmittelbar nach den Wettkämpfen **Dopingkontrollen** durchgeführt werden können. Sollten Sie Medikamente nehmen, kümmern Sie sich bitte frühzeitig um nötige Ausnahmegenehmigungen (TUE) für Wirkstoffe in Ihren Medikamenten. Eine Bescheinigung des Hausarztes reicht in der Regel nicht aus. Weitere Informationen hierzu siehe in den FAQ's zur DM und unter www.dsb.de/der-verband/ueber-uns/statuten/, www.nada.de oder unter www.dsb.de/schiesssport/sport/anti-doping/ bzw. www.dsb.de/bogensport/sport/anti-doping/
2. An der Deutschen Meisterschaft war bzw. ist **nicht teilnahmeberechtigt**, rückwirkend die-/derjenige, bei der/dem das Ergebnis einer vor, während oder nach dem Wettkampf entnommenen Dopingprobe ergibt, dass sie/er gegen die Anti-Dopingbestimmungen des NADA-Codes (Artikel 2) verstoßen hat. Ein Verstoß gegen das Doping-Verbot wird angenommen
 - beim Vorhandensein einer verbotenen Substanz, ihrer Metaboliten oder Marker in der Probe eines Athleten (Artikel 2.1 NADA-Code) oder
 - bei dem Gebrauch oder dem Versuch des Gebrauchs einer verbotenen Substanz oder einer verbotenen Methode durch einen Athleten (Artikel 2.2 NADA-Code) oder
 - bei der Umgehung einer Probennahme oder der Weigerung oder dem Unterlassen ohne zwingenden Grund, sich nach entsprechender Benachrichtigung durch eine ordnungsgemäß bevollmächtigte Person zu unterziehen (Artikel 2.3 NADA-Code) oder
 - bei Meldepflichtverstößen (Jede Kombination von drei versäumten Kontrollen und/oder Meldepflichtversäumnissen im Sinne des internationalen Standards for Results / Standard für Ergebnismanagement- / Disziplinarverfahren eines Athleten, der einem Registered Testing Pool angehört, innerhalb eines Zeitraumes von 12 Monaten.) (Artikel 2.4 NADA-Code) oder
 - bei unzulässiger Einflussnahme oder dem Versuch der unzulässigen Einflussnahme auf irgendeinen Teil des Dopingkontrollverfahrens. (Artikel 2.5 NADA-Code) oder
 - dem Besitz einer verbotenen Substanz oder einer verbotenen Methode (Artikel 2.6 NADA-Code) oder
 - dem Inverkehrbringen oder dem Versuch des Inverkehrbringens einer verbotenen Substanz oder einer verbotenen Methode durch einen Athleten oder eine andere Person (Artikel 2.7 NADA-Code) oder
 - der Verabreichung oder dem Versuch der Verabreichung jeglicher verbotenen Substanzen oder verbotenen Methoden durch einen Athleten oder eine andere Person an jegliche Athleten innerhalb des Wettkampfs oder die Verabreichung oder dem Versuch der Verabreichung jeglicher verbotenen Substanzen oder verbotenen Methoden, die außerhalb des Wettkampfs verboten ist, an jegliche Athleten (Artikel 2.8 NADA-Code) oder
 - bei der Tatbeteiligung oder beim Versuch der Tatbeteiligung durch einen Athleten oder eine andere Person durch Unterstützung, Aufforderung, Beihilfe, Anstiftung, Beteiligung, Verschleierung oder jede sonstige absichtliche Tatbeteiligung oder der Versuch der Tatbeteiligung im Zusammenhang mit einem Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen oder einem Versuch eines Verstoßes gegen Anti-Doping-Bestimmungen oder einem Verstoß gegen Artikel 10.14.1 durch eine andere Person (Artikel 2.9 NADA-Code) oder
 - beim verbotenen Umgang eines Athleten oder einer anderen Person (Artikel 2.10 NADA-Code) oder
 - bei Handlungen eines Athleten oder einer anderen Person, um eine Meldung an Institutionen zu verhindern oder Vergeltung dafür zu üben
3. Der Verstoß gegen die vorstehenden Bestimmungen kann die **Annullierung** des in diesem Wettkampf erzielten Ergebnisses mit allen Konsequenzen (Aberkennung von Medaillen, Punkten und Preisen) nach sich ziehen (Artikel 9; 10.1; 10.10; 10.11 NADA-Code), bei Mannschaftswettkämpfen auch gegebenenfalls der Mannschaft (Artikel 11.2 NADA-Code sowie entsprechende Regelung des einschlägigen Regelwerkes). Darüber hinaus kann auch eine Disqualifikation / Sperre des Sportlers/der Sportlerin erfolgen (Artikel 10.2; 10.3; 10.7 NADA-Code). Der Verstoß gegen Anti-Doping Vorschriften kann ebenfalls finanzielle Konsequenzen mit sich führen (Artikel 10.9; 10.10 NADA-Code)
4. Darüber hinaus wird der Athlet/die Athletin bei nachgewiesenem Doping-Verstoß mit **einem verbandsinternen Verfahren** rechnen müssen, welches nach § 16 der Satzung des DSB zu Verwarnungen, Geldbußen, Aberkennung von Ehrungen, Sperren auf Zeit oder auf Dauer oder bis hin zum Ausschluss führen kann.
5. Die Anerkennung **weitergehender Sanktionen**, die ein zuständiger internationaler Verband oder eine sonstige internationale Sportorganisation oder ein anderer nationaler Sportverband nach den von ihm/ihr aufgestellten oder als gültig zugrundegelegten Regeln aus dem selben Anlass gegen den Athleten/die Athletin verhängt, wird dadurch nicht ausgeschlossen.

Unberührt bleiben auch **Vereinsstrafen**, die der Verein, dessen unmittelbares Mitglied der Athlet/die Athletin ist, im Rahmen seiner Vereinsstrafgewalt gegen ihn/sie aus demselben Anlass beschließt.

Deutscher Schützenbund, Wiesbaden
Bundessportleitung



Erklärung

Bei den Wettbewerben zur Deutschen Meisterschaft werden Dopingkontrollen gemäß der Sportordnung Regel 0.17 durchgeführt. Verstöße gegen Dopingbestimmungen des IOC, der ISSF, der World Archery Federation, der WADA, der NADA und/oder des Deutschen Schützenbundes und der Verbotsliste der WADA werden nach den jeweiligen Bestimmungen geahndet.

Jeder Wettkampfteilnehmer hat Gelegenheit, diese Bestimmungen in den Räumen der Dopingkontrolle einzusehen; sie sind dort ausgelegt. Im Übrigen verweisen wir auf die Bestimmungen unserer Satzung und der Sportordnung. Mit der Unterschrift unter diese Erklärung, die bei der Startnummernausgabe den Beauftragten der Wettkampfleitung auszuhändigen ist, erkennt der Wettkampfteilnehmer alle obigen Regelungen als verbindlich an.

Datum:

Unterschrift des
Wettkampfteilnehmers:

! BITTE AUCH AUF DER RÜCKSEITE UNTERSCHREIBEN !

Stand 26.07.2024

Die Anti-Doping Klauseln des NADA-Codes machen es erforderlich, dass für Streitigkeiten, die einen Verstoß gegen Anti-Doping Bestimmungen zum Gegenstand haben, ein echtes Schiedsgericht für das Rechtsbehelfsverfahren zur Verfügung steht.
Dieser Vorgabe kommt der DSB unter anderem durch den Abschluss einer Schiedsgerichtsvereinbarung nach.

Schiedsgerichtsvereinbarung

zwischen
Athlet/in:

Marie Böck,

(im folgenden
"Athlet/in")

Anschrift
Athlet/in:

Straße +
Hausnr.

PLZ +
Ort, Land.

und dem **Deutschen Schützenbund, Lahnstr. 120, 65195 Wiesbaden,**
vertreten durch den Bundesgeschäftsführer, **Jörg Brokamp**

1. Alle Streitigkeiten, die sich in Zusammenhang mit für den Deutschen Schützenbund geltenden Anti Doping-Bestimmungen (World Anti-Doping Code „WADC“, Nationaler Anti-Doping Code „NADC“ und Anti-Doping-Bestimmungen der internationalen Verbände (insbesondere Internationale Schießsport Föderation und World Archery) sowie des Deutschen Schützenbundes, insbesondere über die Gültigkeit und Anwendung dieser Anti-Doping-Bestimmungen, ergeben, werden unter Ausschluss des ordentlichen Rechtsweges in erster Instanz durch das DSB-Gericht 1. Instanz nach der Satzung und der Rechtsordnung des Deutschen Schützenbundes und den Verfahrensvorschriften der Anti-Doping-Bestimmungen Anlage 2 (NADA-Code), insbesondere Art. 12 und Art. 13 NADA-Code entschieden.
2. Gegen Entscheidungen des DSB-Gerichts 1. Instanz kann gemäß Art. 13 NADA-Code Rechtsmittel beim Deutschen Sportschiedsgericht der Deutschen Institution für Schiedsgerichtsbarkeit e.V. (DIS) eingelegt werden. Auf diese Rechtsmittelverfahren finden die Sportschiedsgerichtsordnung der DIS (DIS-SportSchO) und die Verfahrensvorschriften der Anti-Doping-Bestimmungen, insbesondere Art. 12 und Art. 13 NADA-Code Anwendung. Die Parteien dieser Schiedsvereinbarung erkennen an, dass neben ihnen auch die Nationale Anti Doping Agentur Deutschland (NADA) und die weiteren in Art. 13.2.3 NADA-Code genannten Sportorganisationen unmittelbar Rechtsmittel gegen die Entscheidung des DSB-Gerichts 1. Instanz einlegen können und Partei in entsprechenden Schiedsverfahren werden.
3. Gegen Schiedssprüche des Deutschen Sportschiedsgerichts kann Rechtsmittel beim Court of Arbitration for Sport (CAS) in Lausanne nach Maßgabe des § 61 DIS-SportSchO, des Art. 13 NADA Code und der Artikel R47ff des Code of Sports-related Arbitration (CAS-Code) eingelegt werden. Die Parteien dieser Schiedsvereinbarung erkennen an, dass auch die NADA, die Welt-Anti-Doping Agentur (WADA), die oben genannten internationalen Verbände und die weiteren in Art. 13.2.3 NADA-Code genannten Sportorganisationen unmittelbar Rechtsmittel einlegen können und dadurch selbst Partei im Rechtsmittelverfahren beim CAS werden.
4. Diese Schiedsvereinbarung gilt ab dem 01.01.2024.

Ort, Datum

Wiesbaden,

Ort, Datum

Unterschrift Athlet/in

Unterschrift - für Deutschen Schützenbund

Name Athlet/in hier handschriftlich in Druckbuchstaben

bei minderjährigen Athleten: Unterschrift Erziehungsberechtigter

Startkarte Deutsche Meisterschaft 2024

001512

Startnummer **639**

Waffennummer

Name Bayerle, Hannah

Verein BY 040421030

SV Eichenlaub Unterstall

Wettkampfstätte Olympiaschießanlage Garching-Hochbrück
Ingolstädter Landstraße 110



Sie sind in folgenden Wettbewerben startberechtigt:

Wettbewerb	Klasse	Tag	Zeit	Stand	
639 Luftgewehr	M43 Juniorinnen II	25.08.2024	08:00	72	Vorbereitung
639 Luftgewehr	M43 Juniorinnen II	25.08.2024	08:15	72	

Start:



1000063986



2000014579

Sehr geehrte Schützin, sehr geehrter Schütze,

mit dieser Startkarte laden wir Sie herzlich zur diesjährigen Deutschen Meisterschaft ein. Zur Beantragung von Sonderurlaub, Dienst- oder Schulbefreiung kann dieses Schreiben den entsprechenden Stellen vorgelegt werden. Sollten Sie sich für **mehrere Wettbewerbe** an einem Wettkampftag qualifiziert haben, müssen Sie bei eventuellen Überschneidungen der Wettkampfzeiten selbst entscheiden, welchen Wettbewerb Sie bestreiten wollen.

Zur Kontrolle der Teilnahmeberechtigung ist bei allen Starts diese Startkarte in Verbindung mit einem Personalausweis/Reisepass vorzulegen (Regel 0.7.3 SpO). Dies kann auch in elektronischer Form erfolgen. Die Startrechtekontrolle erfolgt über die Sportdatenbank.

Bei Vorlage dieser **Startkarte** erhalten Sie bei der Anmeldung auf dem Schießgelände in einem entsprechend ausgeschilderten Bereich ein Rückenschild mit Ihrer **Startnummer**. Das Rückenschild ist während des Schießens auf dem Rücken zu tragen.

Waffen- und Bekleidungskontrollen finden nur noch für zufällig ausgeloste Teilnehmer statt: Die Schießleitung behält sich aber in gravierenden Fällen eine Nachkontrolle vor. Jeder Teilnehmer ist für seine Bekleidung und Ausrüstung selbst verantwortlich. Sollte bei Nachkontrollen festgestellt werden, dass die Regeln nicht eingehalten sind, so erfolgt eine Disqualifikation.

Bei **Mannschaftsummeldungen** müssen die Ersatzschützen unbedingt zu der Startzeit und auf dem Stand des zu ersetzenden Schützen ihren Wettkampf antreten. Entgegen der Sportordnung muss die Mannschaftsummeldung 45 Minuten vor dem Start des ersten Mannschaftsmitgliedes erfolgen.

Generell gelten die **Regeln** der z.Z. gültigen **Sportordnung** (SpO) sowie die der Ausschreibung vom Dezember 2023.

Zur Mannschaftsbildung und zum Ablauf der Meisterschaften in München beachten sie bitte auch die zusätzlichen Informationen und Hinweise im Anhang zu dieser Startkarte (1 Seite).

Ausländer, die keine deutsche Staatsangehörigkeit besitzen, müssen zu Beginn des Sportjahres über ihren Landesverband einmalig eine **Startberechtigung** beim Deutschen Schützenbund beantragen und diese vor dem Wettkampf vorlegen. EU Bürger sind deutschen Sportlern gleichgestellt. Sie sind keine Ausländer im Sinne der Sportordnung (Regel 0.7.4 ff).

Mit der Teilnahme am Wettkampf ist der Schütze den Regeln der Sportordnung unterworfen. Neben den Bestimmungen der Sportordnung finden der zur Zeit gültige NADA-Code (Stand 01.01.2021) und die **WADA-Liste 2024** der verbotenen Wirkstoffe und verbotenen Methoden Anwendung (Stand 01.01.2024). Der DSB weist darauf hin, dass vor, während und unmittelbar nach den Wettkämpfen **Dopingkontrollen** durchgeführt werden können. Teilnehmer*innen, die ein Medikament einnehmen, das auf der Verbotsliste der WADA aufgeführt wird, benötigen für die Anwendung je nach Testpoolstatus eine ärztliche Bescheinigung (Nicht-Testpoolangehörige) oder eine medizinische Ausnahmegenehmigung (Testpoolangehörige) der NADA. Weitere Informationen hierzu finden Sie unter www.nada.de/medizin.

Mit der Meldung zu Veranstaltungen des DSB erklärt sich der Teilnehmer damit einverstanden, dass seine für die Veranstaltung benötigten Daten und die im Wettkampf erzielten Ergebnisse zu organisatorischen und dokumentarischen Zwecken, unter der Angabe von Name, Vereinsname, Altersklasse, Wettkampfbezeichnung und Landesverband, erfasst und in Papierlisten, Aushängen, Starterlisten, Zeitschriften und im Internet/Social Media evtl. auch mit Fotos beim DSB sowie seinen Landesverbänden veröffentlicht werden.

Mit sportlichen Grüßen

DEUTSCHER SCHÜTZENBUND e.V.

Lahnstraße 120 - 65195 Wiesbaden - Tel. 0611 46807-0

GERHARD FURNIER

Vizepräsident Sport



Hinweise zur Deutschen Meisterschaft 2024 in München:

Dopingerklärung und Schiedsgerichtsvereinbarung:

Die der Einladung/Startkarte beiliegende Dopingerklärung und die Schiedsgerichtsvereinbarung sind, **um längere Wartezeiten zu vermeiden**, bereits ausgefüllt und unterschrieben bei der Anmeldung bzw. beim Service Point abzugeben.

Parkhinweise:

In diesem Jahr stehen voraussichtlich neben den vorhandenen & gebührenpflichtigen Parkflächen auf dem Schießgelände auch Parkplätze in relativ kurzer Nähe und per Shuttle-Service zu Verfügung. Nähere Informationen hierzu finden Sie rechtzeitig vor Veranstaltungsbeginn unter dem Link:

<https://www.dsb.de/schiesssport/top-events/deutsche-meisterschaft>

Wir weisen ausdrücklich darauf hin, dass die B 13 „abgeflattert“ wird und nicht zum Parken zur Verfügung steht. Aus den Jahren vorher wissen wir, dass dort widerrechtlich abgestellte Fahrzeuge abgeschleppt werden.

Waffenkontrolle:

Wie schon den Startkarten zu entnehmen ist, finden in diesem Jahr keine Waffen- und Bekleidungskontrollen statt. Das heißt aber nicht, dass diese Regeln ausgesetzt sind. Jeder Teilnehmer ist für seine Bekleidung und Ausrüstung selbst verantwortlich.

Die Schießleitung behält sich in gravierenden Fällen eine Nachkontrolle vor. Sollte bei Nachkontrollen festgestellt werden, dass die Regeln nicht eingehalten sind, so erfolgt eine Disqualifikation.

Wettkämpfe:

Die Wettkämpfe werden nach der Sportordnung abgewickelt. Finals werden im Zeiplan & im Aushang bekanntgemacht.

Die Flintenwettbewerbe erfolgen ebenfalls & wie gewohnt gemäß Zeitplan.

Siegerehrungen:

Siegerehrungen werden per Aushang regelmäßig bekanntgegeben und die Ehrungen auch durchgeführt. Nicht mögliche Siegerehrungen werden an die Landesverbände übertragen.

Und nun wünschen wir ihnen viel Erfolg bei den diesjährigen Deutschen Meisterschaften.

Ihre Bundessportleitung



Ehrenamt... Ehrensache!



Zusatz zur Startkarte Deutsche Meisterschaft 2024

- Dopingerklärung -

Name, Vorname **Bayerle, Hannah**

Geburtsdatum

Wettkampfkategorie

Startnummer

639

Ergänzung zu den Zulassungsbestimmungen zur Deutschen Meisterschaft

1. Mit der Teilnahme am Wettkampf ist der Schütze den Regeln der **Sportordnung** unterworfen. Neben den Bestimmungen der Sportordnung finden der zur Zeit gültige **NADC21** (= NADA-Code 2021, Stand 01.01.2021) und die zur Zeit gültige **WADA-Liste** der verbotenen Wirkstoffe und verbotenen Methoden Anwendung (Stand 01.01.2024). Der DSB weist darauf hin, dass vor, während und unmittelbar nach den Wettkämpfen **Dopingkontrollen** durchgeführt werden können. Sollten Sie Medikamente nehmen, kümmern Sie sich bitte frühzeitig um nötige Ausnahmegenehmigungen (TUE) für Wirkstoffe in Ihren Medikamenten. Eine Bescheinigung des Hausarztes reicht in der Regel nicht aus. Weitere Informationen hierzu siehe in den FAQ's zur DM und unter www.dsb.de/der-verband/ueber-uns/statuten/, www.nada.de oder unter www.dsb.de/schiesssport/sport/anti-doping/ bzw. www.dsb.de/bogensport/sport/anti-doping/
2. An der Deutschen Meisterschaft war bzw. ist **nicht teilnahmeberechtigt**, rückwirkend die-/derjenige, bei der/dem das Ergebnis einer vor, während oder nach dem Wettkampf entnommenen Dopingprobe ergibt, dass sie/er gegen die Anti-Dopingbestimmungen des NADA-Codes (Artikel 2) verstoßen hat. Ein Verstoß gegen das Doping-Verbot wird angenommen
 - beim Vorhandensein einer verbotenen Substanz, ihrer Metaboliten oder Marker in der Probe eines Athleten (Artikel 2.1 NADA-Code) oder
 - bei dem Gebrauch oder dem Versuch des Gebrauchs einer verbotenen Substanz oder einer verbotenen Methode durch einen Athleten (Artikel 2.2 NADA-Code) oder
 - bei der Umgehung einer Probennahme oder der Weigerung oder dem Unterlassen ohne zwingenden Grund, sich nach entsprechender Benachrichtigung durch eine ordnungsgemäß bevollmächtigte Person zu unterziehen (Artikel 2.3 NADA-Code) oder
 - bei Meldepflichtverstößen (Jede Kombination von drei versäumten Kontrollen und/oder Meldepflichtversäumnissen im Sinne des internationalen Standards for Results / Standard für Ergebnismanagement- / Disziplinarverfahren eines Athleten, der einem Registered Testing Pool angehört, innerhalb eines Zeitraumes von 12 Monaten.) (Artikel 2.4 NADA-Code) oder
 - bei unzulässiger Einflussnahme oder dem Versuch der unzulässigen Einflussnahme auf irgendeinen Teil des Dopingkontrollverfahrens. (Artikel 2.5 NADA-Code) oder
 - dem Besitz einer verbotenen Substanz oder einer verbotenen Methode (Artikel 2.6 NADA-Code) oder
 - dem Inverkehrbringen oder dem Versuch des Inverkehrbringens einer verbotenen Substanz oder einer verbotenen Methode durch einen Athleten oder eine andere Person (Artikel 2.7 NADA-Code) oder
 - der Verabreichung oder dem Versuch der Verabreichung jeglicher verbotenen Substanzen oder verbotenen Methoden durch einen Athleten oder eine andere Person an jegliche Athleten innerhalb des Wettkampfs oder die Verabreichung oder dem Versuch der Verabreichung jeglicher verbotenen Substanzen oder verbotenen Methoden, die außerhalb des Wettkampfs verboten ist, an jegliche Athleten (Artikel 2.8 NADA-Code) oder
 - bei der Tatbeteiligung oder beim Versuch der Tatbeteiligung durch einen Athleten oder eine andere Person durch Unterstützung, Aufforderung, Beihilfe, Anstiftung, Beteiligung, Verschleierung oder jede sonstige absichtliche Tatbeteiligung oder der Versuch der Tatbeteiligung im Zusammenhang mit einem Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen oder einem Versuch eines Verstoßes gegen Anti-Doping-Bestimmungen oder einem Verstoß gegen Artikel 10.14.1 durch eine andere Person (Artikel 2.9 NADA-Code) oder
 - beim verbotenen Umgang eines Athleten oder einer anderen Person (Artikel 2.10 NADA-Code) oder
 - bei Handlungen eines Athleten oder einer anderen Person, um eine Meldung an Institutionen zu verhindern oder Vergeltung dafür zu üben
3. Der Verstoß gegen die vorstehenden Bestimmungen kann die **Annullierung** des in diesem Wettkampf erzielten Ergebnisses mit allen Konsequenzen (Aberkennung von Medaillen, Punkten und Preisen) nach sich ziehen (Artikel 9; 10.1; 10.10; 10.11 NADA-Code), bei Mannschaftswettkämpfen auch gegebenenfalls der Mannschaft (Artikel 11.2 NADA-Code sowie entsprechende Regelung des einschlägigen Regelwerkes). Darüber hinaus kann auch eine Disqualifikation / Sperre des Sportlers/der Sportlerin erfolgen (Artikel 10.2; 10.3; 10.7 NADA-Code). Der Verstoß gegen Anti-Doping Vorschriften kann ebenfalls finanzielle Konsequenzen mit sich führen (Artikel 10.9; 10.10 NADA-Code)
4. Darüber hinaus wird der Athlet/die Athletin bei nachgewiesenem Doping-Verstoß mit **einem verbandsinternen Verfahren** rechnen müssen, welches nach § 16 der Satzung des DSB zu Verwarnungen, Geldbußen, Aberkennung von Ehrungen, Sperren auf Zeit oder auf Dauer oder bis hin zum Ausschluss führen kann.
5. Die Anerkennung **weitergehender Sanktionen**, die ein zuständiger internationaler Verband oder eine sonstige internationale Sportorganisation oder ein anderer nationaler Sportverband nach den von ihm/ihr aufgestellten oder als gültig zugrundegelegten Regeln aus dem selben Anlass gegen den Athleten/die Athletin verhängt, wird dadurch nicht ausgeschlossen.

Unberührt bleiben auch **Vereinsstrafen**, die der Verein, dessen unmittelbares Mitglied der Athlet/die Athletin ist, im Rahmen seiner Vereinsstrafgewalt gegen ihn/sie aus demselben Anlass beschließt.

Deutscher Schützenbund, Wiesbaden
Bundessportleitung



Erklärung

Bei den Wettbewerben zur Deutschen Meisterschaft werden Dopingkontrollen gemäß der Sportordnung Regel 0.17 durchgeführt. Verstöße gegen Dopingbestimmungen des IOC, der ISSF, der World Archery Federation, der WADA, der NADA und/oder des Deutschen Schützenbundes und der Verbotsliste der WADA werden nach den jeweiligen Bestimmungen geahndet.

Jeder Wettkampfteilnehmer hat Gelegenheit, diese Bestimmungen in den Räumen der Dopingkontrolle einzusehen; sie sind dort ausgelegt. Im Übrigen verweisen wir auf die Bestimmungen unserer Satzung und der Sportordnung. Mit der Unterschrift unter diese Erklärung, die bei der Startnummernausgabe den Beauftragten der Wettkampfleitung auszuhändigen ist, erkennt der Wettkampfteilnehmer alle obigen Regelungen als verbindlich an.

Datum:

Unterschrift des
Wettkampfteilnehmers:

! BITTE AUCH AUF DER RÜCKSEITE UNTERSCHREIBEN !

Stand 26.07.2024

Die Anti-Doping Klauseln des NADA-Codes machen es erforderlich, dass für Streitigkeiten, die einen Verstoß gegen Anti-Doping Bestimmungen zum Gegenstand haben, ein echtes Schiedsgericht für das Rechtsbehelfsverfahren zur Verfügung steht.
Dieser Vorgabe kommt der DSB unter anderem durch den Abschluss einer Schiedsgerichtsvereinbarung nach.

Schiedsgerichtsvereinbarung

zwischen
Athlet/in:

Hannah Bayerle,

(im folgenden
"Athlet/in")

Anschrift
Athlet/in:

Straße +
Hausnr.

PLZ +
Ort, Land.

und dem **Deutschen Schützenbund, Lahnstr. 120, 65195 Wiesbaden,**
vertreten durch den Bundesgeschäftsführer, **Jörg Brokamp**

1. Alle Streitigkeiten, die sich in Zusammenhang mit für den Deutschen Schützenbund geltenden Anti Doping-Bestimmungen (World Anti-Doping Code „WADC“, Nationaler Anti-Doping Code „NADC“ und Anti-Doping-Bestimmungen der internationalen Verbände (insbesondere Internationale Schießsport Föderation und World Archery) sowie des Deutschen Schützenbundes, insbesondere über die Gültigkeit und Anwendung dieser Anti-Doping-Bestimmungen, ergeben, werden unter Ausschluss des ordentlichen Rechtsweges in erster Instanz durch das DSB-Gericht 1. Instanz nach der Satzung und der Rechtsordnung des Deutschen Schützenbundes und den Verfahrensvorschriften der Anti-Doping-Bestimmungen Anlage 2 (NADA-Code), insbesondere Art. 12 und Art. 13 NADA-Code entschieden.
2. Gegen Entscheidungen des DSB-Gerichts 1. Instanz kann gemäß Art. 13 NADA-Code Rechtsmittel beim Deutschen Sportschiedsgericht der Deutschen Institution für Schiedsgerichtsbarkeit e.V. (DIS) eingelegt werden. Auf diese Rechtsmittelverfahren finden die Sportschiedsgerichtsordnung der DIS (DIS-SportSchO) und die Verfahrensvorschriften der Anti-Doping-Bestimmungen, insbesondere Art. 12 und Art. 13 NADA-Code Anwendung. Die Parteien dieser Schiedsvereinbarung erkennen an, dass neben ihnen auch die Nationale Anti Doping Agentur Deutschland (NADA) und die weiteren in Art. 13.2.3 NADA-Code genannten Sportorganisationen unmittelbar Rechtsmittel gegen die Entscheidung des DSB-Gerichts 1. Instanz einlegen können und Partei in entsprechenden Schiedsverfahren werden.
3. Gegen Schiedssprüche des Deutschen Sportschiedsgerichts kann Rechtsmittel beim Court of Arbitration for Sport (CAS) in Lausanne nach Maßgabe des § 61 DIS-SportSchO, des Art. 13 NADA Code und der Artikel R47ff des Code of Sports-related Arbitration (CAS-Code) eingelegt werden. Die Parteien dieser Schiedsvereinbarung erkennen an, dass auch die NADA, die Welt-Anti-Doping Agentur (WADA), die oben genannten internationalen Verbände und die weiteren in Art. 13.2.3 NADA-Code genannten Sportorganisationen unmittelbar Rechtsmittel einlegen können und dadurch selbst Partei im Rechtsmittelverfahren beim CAS werden.
4. Diese Schiedsvereinbarung gilt ab dem 01.01.2024.

Ort, Datum

Wiesbaden,

Ort, Datum

Unterschrift Athlet/in

Unterschrift - für Deutschen Schützenbund

Name Athlet/in hier handschriftlich in Druckbuchstaben

bei minderjährigen Athleten: Unterschrift Erziehungsberechtigter

Startkarte Deutsche Meisterschaft 2024

001513

Startnummer **3621**

Waffennummer

Name Obermaier, Roland

Verein BY 040421030

SV Eichenlaub Unterstall

Wettkampfstätte Olympiaschießanlage Garching-Hochbrück
Ingolstädter Landstraße 110



Sie sind in folgenden Wettbewerben startberechtigt:

Wettbewerb	Klasse	Tag	Zeit	Stand	
5082 Luftgewehr	E92 Para SH1/AB1 m ohne Hilfsm.	25.08.2024	17:00	86	Vorbereitung
5082 Luftgewehr	E92 Para SH1/AB1 m ohne Hilfsm.	25.08.2024	17:15	86	

Start:



1000508246



2000014191

Sehr geehrte Schützin, sehr geehrter Schütze,

mit dieser Startkarte laden wir Sie herzlich zur diesjährigen Deutschen Meisterschaft ein. Zur Beantragung von Sonderurlaub, Dienst- oder Schulbefreiung kann dieses Schreiben den entsprechenden Stellen vorgelegt werden. Sollten Sie sich für **mehrere Wettbewerbe** an einem Wettkampftag qualifiziert haben, müssen Sie bei eventuellen Überschneidungen der Wettkampfzeiten selbst entscheiden, welchen Wettbewerb Sie bestreiten wollen.

Zur Kontrolle der Teilnahmeberechtigung ist bei allen Starts diese Startkarte in Verbindung mit einem Personalausweis/Reisepass vorzulegen (Regel 0.7.3 SpO). Dies kann auch in elektronischer Form erfolgen. Die Startrechtekontrolle erfolgt über die Sportdatenbank.

Bei Vorlage dieser **Startkarte** erhalten Sie bei der Anmeldung auf dem Schießgelände in einem entsprechend ausgeschilderten Bereich ein Rückenschild mit Ihrer **Startnummer**. Das Rückenschild ist während des Schießens auf dem Rücken zu tragen.

Waffen- und Bekleidungskontrollen finden nur noch für zufällig ausgeloste Teilnehmer statt: Die Schießleitung behält sich aber in gravierenden Fällen eine Nachkontrolle vor. Jeder Teilnehmer ist für seine Bekleidung und Ausrüstung selbst verantwortlich. Sollte bei Nachkontrollen festgestellt werden, dass die Regeln nicht eingehalten sind, so erfolgt eine Disqualifikation.

Bei **Mannschaftsummeldungen** müssen die Ersatzschützen unbedingt zu der Startzeit und auf dem Stand des zu ersetzenden Schützen ihren Wettkampf antreten. Entgegen der Sportordnung muss die Mannschaftsummeldung 45 Minuten vor dem Start des ersten Mannschaftsmitgliedes erfolgen.

Generell gelten die **Regeln** der z.Z. gültigen **Sportordnung** (SpO) sowie die der Ausschreibung vom Dezember 2023.

Zur Mannschaftsbildung und zum Ablauf der Meisterschaften in München beachten sie bitte auch die zusätzlichen Informationen und Hinweise im Anhang zu dieser Startkarte (1 Seite).

Ausländer, die keine deutsche Staatsangehörigkeit besitzen, müssen zu Beginn des Sportjahres über ihren Landesverband einmalig eine **Startberechtigung** beim Deutschen Schützenbund beantragen und diese vor dem Wettkampf vorlegen. EU Bürger sind deutschen Sportlern gleichgestellt. Sie sind keine Ausländer im Sinne der Sportordnung (Regel 0.7.4 ff).

Mit der Teilnahme am Wettkampf ist der Schütze den Regeln der Sportordnung unterworfen. Neben den Bestimmungen der Sportordnung finden der zur Zeit gültige NADA-Code (Stand 01.01.2021) und die **WADA-Liste 2024** der verbotenen Wirkstoffe und verbotenen Methoden Anwendung (Stand 01.01.2024). Der DSB weist darauf hin, dass vor, während und unmittelbar nach den Wettkämpfen **Dopingkontrollen** durchgeführt werden können. Teilnehmer*innen, die ein Medikament einnehmen, das auf der Verbotsliste der WADA aufgeführt wird, benötigen für die Anwendung je nach Testpoolstatus eine ärztliche Bescheinigung (Nicht-Testpoolangehörige) oder eine medizinische Ausnahmegenehmigung (Testpoolangehörige) der NADA. Weitere Informationen hierzu finden Sie unter www.nada.de/medizin.

Mit der Meldung zu Veranstaltungen des DSB erklärt sich der Teilnehmer damit einverstanden, dass seine für die Veranstaltung benötigten Daten und die im Wettkampf erzielten Ergebnisse zu organisatorischen und dokumentarischen Zwecken, unter der Angabe von Name, Vereinsname, Altersklasse, Wettkampfbezeichnung und Landesverband, erfasst und in Papierlisten, Aushängen, Starterlisten, Zeitschriften und im Internet/Social Media evtl. auch mit Fotos beim DSB sowie seinen Landesverbänden veröffentlicht werden.

Mit sportlichen Grüßen

DEUTSCHER SCHÜTZENBUND e.V.

Lahnstraße 120 - 65195 Wiesbaden - Tel. 0611 46807-0

GERHARD FURNIER

Vizepräsident Sport



Hinweise zur Deutschen Meisterschaft 2024 in München:

Dopingerklärung und Schiedsgerichtsvereinbarung:

Die der Einladung/Startkarte beiliegende Dopingerklärung und die Schiedsgerichtsvereinbarung sind, **um längere Wartezeiten zu vermeiden**, bereits ausgefüllt und unterschrieben bei der Anmeldung bzw. beim Service Point abzugeben.

Parkhinweise:

In diesem Jahr stehen voraussichtlich neben den vorhandenen & gebührenpflichtigen Parkflächen auf dem Schießgelände auch Parkplätze in relativ kurzer Nähe und per Shuttle-Service zu Verfügung. Nähere Informationen hierzu finden Sie rechtzeitig vor Veranstaltungsbeginn unter dem Link:

<https://www.dsb.de/schiesssport/top-events/deutsche-meisterschaft>

Wir weisen ausdrücklich darauf hin, dass die B 13 „abgeflattert“ wird und nicht zum Parken zur Verfügung steht. Aus den Jahren vorher wissen wir, dass dort widerrechtlich abgestellte Fahrzeuge abgeschleppt werden.

Waffenkontrolle:

Wie schon den Startkarten zu entnehmen ist, finden in diesem Jahr keine Waffen- und Bekleidungskontrollen statt. Das heißt aber nicht, dass diese Regeln ausgesetzt sind. Jeder Teilnehmer ist für seine Bekleidung und Ausrüstung selbst verantwortlich.

Die Schießleitung behält sich in gravierenden Fällen eine Nachkontrolle vor. Sollte bei Nachkontrollen festgestellt werden, dass die Regeln nicht eingehalten sind, so erfolgt eine Disqualifikation.

Wettkämpfe:

Die Wettkämpfe werden nach der Sportordnung abgewickelt. Finals werden im Zeiplan & im Aushang bekanntgemacht.

Die Flintenwettbewerbe erfolgen ebenfalls & wie gewohnt gemäß Zeitplan.

Siegerehrungen:

Siegerehrungen werden per Aushang regelmäßig bekanntgegeben und die Ehrungen auch durchgeführt. Nicht mögliche Siegerehrungen werden an die Landesverbände übertragen.

Und nun wünschen wir ihnen viel Erfolg bei den diesjährigen Deutschen Meisterschaften.

Ihre Bundessportleitung



Ehrenamt... Ehrensache!



Zusatz zur Startkarte Deutsche Meisterschaft 2024

- Dopingerklärung -

Name, Vorname **Obermaier, Roland**

Geburtsdatum

Wettkampfkategorie

Startnummer **3621**

Ergänzung zu den Zulassungsbestimmungen zur Deutschen Meisterschaft

1. Mit der Teilnahme am Wettkampf ist der Schütze den Regeln der **Sportordnung** unterworfen. Neben den Bestimmungen der Sportordnung finden der zur Zeit gültige **NADC21** (= NADA-Code 2021, Stand 01.01.2021) und die zur Zeit gültige **WADA-Liste** der verbotenen Wirkstoffe und verbotenen Methoden Anwendung (Stand 01.01.2024). Der DSB weist darauf hin, dass vor, während und unmittelbar nach den Wettkämpfen **Dopingkontrollen** durchgeführt werden können. Sollten Sie Medikamente nehmen, kümmern Sie sich bitte frühzeitig um nötige Ausnahmegenehmigungen (TUE) für Wirkstoffe in Ihren Medikamenten. Eine Bescheinigung des Hausarztes reicht in der Regel nicht aus. Weitere Informationen hierzu siehe in den FAQ's zur DM und unter www.dsb.de/der-verband/ueber-uns/statuten/, www.nada.de oder unter www.dsb.de/schiesssport/sport/anti-doping/ bzw. www.dsb.de/bogensport/sport/anti-doping/
2. An der Deutschen Meisterschaft war bzw. ist **nicht teilnahmeberechtigt**, rückwirkend die-/derjenige, bei der/dem das Ergebnis einer vor, während oder nach dem Wettkampf entnommenen Dopingprobe ergibt, dass sie/er gegen die Anti-Dopingbestimmungen des NADA-Codes (Artikel 2) verstoßen hat. Ein Verstoß gegen das Doping-Verbot wird angenommen
 - beim Vorhandensein einer verbotenen Substanz, ihrer Metaboliten oder Marker in der Probe eines Athleten (Artikel 2.1 NADA-Code) oder
 - bei dem Gebrauch oder dem Versuch des Gebrauchs einer verbotenen Substanz oder einer verbotenen Methode durch einen Athleten (Artikel 2.2 NADA-Code) oder
 - bei der Umgehung einer Probennahme oder der Weigerung oder dem Unterlassen ohne zwingenden Grund, sich nach entsprechender Benachrichtigung durch eine ordnungsgemäß bevollmächtigte Person zu unterziehen (Artikel 2.3 NADA-Code) oder
 - bei Meldepflichtverstößen (Jede Kombination von drei versäumten Kontrollen und/oder Meldepflichtversäumnissen im Sinne des internationalen Standards for Results / Standard für Ergebnismanagement- / Disziplinarverfahren eines Athleten, der einem Registered Testing Pool angehört, innerhalb eines Zeitraumes von 12 Monaten.) (Artikel 2.4 NADA-Code) oder
 - bei unzulässiger Einflussnahme oder dem Versuch der unzulässigen Einflussnahme auf irgendeinen Teil des Dopingkontrollverfahrens. (Artikel 2.5 NADA-Code) oder
 - dem Besitz einer verbotenen Substanz oder einer verbotenen Methode (Artikel 2.6 NADA-Code) oder
 - dem Inverkehrbringen oder dem Versuch des Inverkehrbringens einer verbotenen Substanz oder einer verbotenen Methode durch einen Athleten oder eine andere Person (Artikel 2.7 NADA-Code) oder
 - der Verabreichung oder dem Versuch der Verabreichung jeglicher verbotenen Substanzen oder verbotenen Methoden durch einen Athleten oder eine andere Person an jegliche Athleten innerhalb des Wettkampfs oder die Verabreichung oder dem Versuch der Verabreichung jeglicher verbotenen Substanzen oder verbotenen Methoden, die außerhalb des Wettkampfs verboten ist, an jegliche Athleten (Artikel 2.8 NADA-Code) oder
 - bei der Tatbeteiligung oder beim Versuch der Tatbeteiligung durch einen Athleten oder eine andere Person durch Unterstützung, Aufforderung, Beihilfe, Anstiftung, Beteiligung, Verschleierung oder jede sonstige absichtliche Tatbeteiligung oder der Versuch der Tatbeteiligung im Zusammenhang mit einem Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen oder einem Versuch eines Verstoßes gegen Anti-Doping-Bestimmungen oder einem Verstoß gegen Artikel 10.14.1 durch eine andere Person (Artikel 2.9 NADA-Code) oder
 - beim verbotenen Umgang eines Athleten oder einer anderen Person (Artikel 2.10 NADA-Code) oder
 - bei Handlungen eines Athleten oder einer anderen Person, um eine Meldung an Institutionen zu verhindern oder Vergeltung dafür zu üben
3. Der Verstoß gegen die vorstehenden Bestimmungen kann die **Annullierung** des in diesem Wettkampf erzielten Ergebnisses mit allen Konsequenzen (Aberkennung von Medaillen, Punkten und Preisen) nach sich ziehen (Artikel 9; 10.1; 10.10; 10.11 NADA-Code), bei Mannschaftswettkämpfen auch gegebenenfalls der Mannschaft (Artikel 11.2 NADA-Code sowie entsprechende Regelung des einschlägigen Regelwerkes). Darüber hinaus kann auch eine Disqualifikation / Sperre des Sportlers/der Sportlerin erfolgen (Artikel 10.2; 10.3; 10.7 NADA-Code). Der Verstoß gegen Anti-Doping Vorschriften kann ebenfalls finanzielle Konsequenzen mit sich führen (Artikel 10.9; 10.10 NADA-Code)
4. Darüber hinaus wird der Athlet/die Athletin bei nachgewiesenem Doping-Verstoß mit **einem verbandsinternen Verfahren** rechnen müssen, welches nach § 16 der Satzung des DSB zu Verwarnungen, Geldbußen, Aberkennung von Ehrungen, Sperren auf Zeit oder auf Dauer oder bis hin zum Ausschluss führen kann.
5. Die Anerkennung **weitergehender Sanktionen**, die ein zuständiger internationaler Verband oder eine sonstige internationale Sportorganisation oder ein anderer nationaler Sportverband nach den von ihm/ihr aufgestellten oder als gültig zugrundegelegten Regeln aus dem selben Anlass gegen den Athleten/die Athletin verhängt, wird dadurch nicht ausgeschlossen.

Unberührt bleiben auch **Vereinsstrafen**, die der Verein, dessen unmittelbares Mitglied der Athlet/die Athletin ist, im Rahmen seiner Vereinsstrafgewalt gegen ihn/sie aus demselben Anlass beschließt.

Deutscher Schützenbund, Wiesbaden
Bundessportleitung



Erklärung

Bei den Wettbewerben zur Deutschen Meisterschaft werden Dopingkontrollen gemäß der Sportordnung Regel 0.17 durchgeführt. Verstöße gegen Dopingbestimmungen des IOC, der ISSF, der World Archery Federation, der WADA, der NADA und/oder des Deutschen Schützenbundes und der Verbotsliste der WADA werden nach den jeweiligen Bestimmungen geahndet.

Jeder Wettkampfteilnehmer hat Gelegenheit, diese Bestimmungen in den Räumen der Dopingkontrolle einzusehen; sie sind dort ausgelegt. Im Übrigen verweisen wir auf die Bestimmungen unserer Satzung und der Sportordnung. Mit der Unterschrift unter diese Erklärung, die bei der Startnummernausgabe den Beauftragten der Wettkampfleitung auszuhändigen ist, erkennt der Wettkampfteilnehmer alle obigen Regelungen als verbindlich an.

Datum:

Unterschrift des
Wettkampfteilnehmers:

! BITTE AUCH AUF DER RÜCKSEITE UNTERSCHREIBEN !

Stand 26.07.2024

Die Anti-Doping Klauseln des NADA-Codes machen es erforderlich, dass für Streitigkeiten, die einen Verstoß gegen Anti-Doping Bestimmungen zum Gegenstand haben, ein echtes Schiedsgericht für das Rechtsbehelfsverfahren zur Verfügung steht.
Dieser Vorgabe kommt der DSB unter anderem durch den Abschluss einer Schiedsgerichtsvereinbarung nach.

Schiedsgerichtsvereinbarung

zwischen
Athlet/in:

Roland Obermaier,

(im folgenden
"Athlet/in")

Anschrift
Athlet/in:

Straße +
Hausnr.

PLZ +
Ort, Land.

und dem **Deutschen Schützenbund, Lahnstr. 120, 65195 Wiesbaden,**
vertreten durch den Bundesgeschäftsführer, **Jörg Brokamp**

1. Alle Streitigkeiten, die sich in Zusammenhang mit für den Deutschen Schützenbund geltenden Anti Doping-Bestimmungen (World Anti-Doping Code „WADC“, Nationaler Anti-Doping Code „NADC“ und Anti-Doping-Bestimmungen der internationalen Verbände (insbesondere Internationale Schießsport Föderation und World Archery) sowie des Deutschen Schützenbundes, insbesondere über die Gültigkeit und Anwendung dieser Anti-Doping-Bestimmungen, ergeben, werden unter Ausschluss des ordentlichen Rechtsweges in erster Instanz durch das DSB-Gericht 1. Instanz nach der Satzung und der Rechtsordnung des Deutschen Schützenbundes und den Verfahrensvorschriften der Anti-Doping-Bestimmungen Anlage 2 (NADA-Code), insbesondere Art. 12 und Art. 13 NADA-Code entschieden.
2. Gegen Entscheidungen des DSB-Gerichts 1. Instanz kann gemäß Art. 13 NADA-Code Rechtsmittel beim Deutschen Sportschiedsgericht der Deutschen Institution für Schiedsgerichtsbarkeit e.V. (DIS) eingelegt werden. Auf diese Rechtsmittelverfahren finden die Sportschiedsgerichtsordnung der DIS (DIS-SportSchO) und die Verfahrensvorschriften der Anti-Doping-Bestimmungen, insbesondere Art. 12 und Art. 13 NADA-Code Anwendung. Die Parteien dieser Schiedsvereinbarung erkennen an, dass neben ihnen auch die Nationale Anti Doping Agentur Deutschland (NADA) und die weiteren in Art. 13.2.3 NADA-Code genannten Sportorganisationen unmittelbar Rechtsmittel gegen die Entscheidung des DSB-Gerichts 1. Instanz einlegen können und Partei in entsprechenden Schiedsverfahren werden.
3. Gegen Schiedssprüche des Deutschen Sportschiedsgerichts kann Rechtsmittel beim Court of Arbitration for Sport (CAS) in Lausanne nach Maßgabe des § 61 DIS-SportSchO, des Art. 13 NADA Code und der Artikel R47ff des Code of Sports-related Arbitration (CAS-Code) eingelegt werden. Die Parteien dieser Schiedsvereinbarung erkennen an, dass auch die NADA, die Welt-Anti-Doping Agentur (WADA), die oben genannten internationalen Verbände und die weiteren in Art. 13.2.3 NADA-Code genannten Sportorganisationen unmittelbar Rechtsmittel einlegen können und dadurch selbst Partei im Rechtsmittelverfahren beim CAS werden.
4. Diese Schiedsvereinbarung gilt ab dem 01.01.2024.

Ort, Datum

Wiesbaden,

Ort, Datum

Unterschrift Athlet/in

Unterschrift - für Deutschen Schützenbund

Name Athlet/in hier handschriftlich in Druckbuchstaben

bei minderjährigen Athleten: Unterschrift Erziehungsberechtigter